

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

Trotz hoher Hürden kann die Gefahr lebensbedrohlicher Armut im Herkunftsstaat zu einem Schutzstatus führen. Einleitend rekapituliere und vertiefe ich, aufbauend auf dem zweiten Kapitel, die rechtlichen Grundlagen dieses Schutzstatus, des nationalen Abschiebungsverbots (Kapitel 7.1). Besonders wichtig ist dabei die genaue Auslegung des sogenannten *Alsbaldestabs*, ob also lediglich ein kurzer oder ein längerer Zeitraum nach der Rückkehr Teil der richterlichen Realitätskonstruktion ist. In der Afghanistanrechtsprechung konkretisieren die Gerichte die abstrakten Maßstäbe durch eine Risikoprognose für eine ganze Gruppe Schutzsuchender (und damit fallübergreifend). Das Kollektiv der jungen, alleinstehenden Männer wird als die am wenigsten vulnerable Gruppe betrachtet; die Hürden für einen Schutzstatus sind deshalb besonders hoch. Die Rechtsprechung zu diesem Kollektiv dient als Fallbeispiel für die Analyse zur Verwendung von Herkunftslandinformationen in der Entscheidungspraxis zu Abschiebungsverboten für Asylsuchende aus Afghanistan.<sup>1192</sup>

Im darauffolgenden Kapitel 7.2 gebe ich einen Überblick über diese Entscheidungspraxis als Grundlage für die Detailanalyse. Während die ‚herrschende Meinung‘ vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie lautet, dass junge, alleinstehende Männer bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan keiner schutzrelevanten Verelungsgefahr ausgesetzt sein würden, kommt es für dieses Kollektiv ab 2020 zu divergierenden Bewertungen. Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 und der damit einhergehenden humanitären Notlage aufgrund des Rückgangs internationaler Hilfsgelder betrachtet dann die überwiegende Mehrheit der Gerichte (und ebenso das BAMF) die Gefahr einer Rückkehr auch junger, alleinstehender Männer als ausreichend hoch; die Schutzquote steigt auf nahezu 100 Prozent.

Die Gerichte bewerten fallübergreifende Tatsachenfragen also vor allem zwischen dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie und der Machtergreifung der Taliban unterschiedlich. Wie Herkunftslandinformationen für diese

---

1192 Wesentliche Komponenten der Ausführungen zu den rechtlichen Maßstäben und zur Rechtsprechung seit Ausbruch der Pandemie entstanden in der Zusammenarbeit mit Paul Pettersson (Feneberg/Pettersson 2021a, 2021b, 2022b). Meine Detailanalyse der Verwendung von Herkunftslandinformationen baut auf dieser Kooperation auf und verdankt ihr ihre Grundlage.

Bewertung verwendet werden, ist für diesen Zeitraum deshalb besonders interessant; er ist Gegenstand der empirischen Analyse (Kapitel 7.3). Basiert auf dem im vierten Kapitel beschriebenen zweistufigen Vorgehen untersuche ich zuerst, von welchen fallübergreifenden, allgemeinkundigen Tatsachen die Gerichte ausgehen und zeige, welche Erfahrungssätze und ihnen zugrundeliegenden Deutungsmuster zu unterschiedlichen Interpretationen dieser Tatsachen führen. Zentral für die Afghanistanrechtsprechung sind unterschiedliche Begründungen des grundsätzlichen Informationsmangels, die Wahrnehmung der Covid-19-Pandemie und divergierende Ansichten, inwiefern ein soziales Netzwerk vor Verelendung schützt und ob ein Netzwerkaufbau aus eigener Kraft gelingen kann. Im Zwischenfazit diskutiere ich, inwiefern die unterschiedlichen Wahrnehmungen der humanitären Krise korrespondieren mit einer divergierenden Auslegung des rechtlichen Maßstabs, welcher Zeitraum nach der Rückkehr für die Entscheidung überhaupt erheblich ist.

Dem folgt eine detaillierte Analyse, wie die Gerichte davon ausgehend Erkenntnismittel rekontextualisieren. Wenngleich weniger zentral als in der Syrienrechtsprechung bewerten die Gerichte die Qualität der gleichen Berichte zu Afghanistan unterschiedlich je nachdem, ob diese ihr Argument stützen oder nicht. Darüber hinaus betten sie Erkenntnismittel zu den Auswirkungen der Krise insbesondere auf den Arbeitsmarkt, zur Bedeutung des sozialen Netzwerks und Informationen zu sogenannten Rückkehrhilfen unterschiedlich ein, greifen selektiv auf sie zu und modifizieren einzelne Aussagen.

Für die Tatsachenfeststellung in Verfahren zu Abschiebungsverboten für junge, alleinstehende Männer aus Afghanistan ist die genaue Auslegung des *Alsbaldest-Maßstabs* zentral. Im abschließenden Fazit diskutiere ich diesen Maßstab und argumentiere, dass eine lebensbedrohliche Gefahr durch Verelendung nur selten unmittelbar nach der Rückkehr droht. Gerichte sollten deshalb einen längeren Zeitraum bei der Risikoprognose berücksichtigen, trotz des damit einhergehenden Komplexitätsanstiegs bei der Tatsachenfeststellung. Besonders wichtig ist dabei die Bewertung der Wirkung von Rückkehrshilfen gegen die Gefahr einer Verelendung. Ich schließe das Kapitel mit einer kurzen Reflexion zur Bedeutung von Armut als Schutzgrund.

## 7.1 Rechtliche Grundlagen: Das Verbot der Abschiebung bei Verelendungsgefahr

Für Flüchtlingsschutz muss eine Verfolgungshandlung zielgerichtet von einem Verfolgungsakteur ausgehen und mit einem individuellen Merkmal des Opfers verknüpft sein. Auch für subsidiären Schutz muss eine Menschenrechtsverletzung zielgerichtet erfolgen oder im Rahmen eines bewaffneten Konflikts drohen. Demgegenüber ermöglicht ein Abschiebungsverbot Schutz auch dann, wenn die drohende Menschenrechtsverletzung nicht zielgerichtet oder sogar überhaupt nicht von einem menschlichen Akteur ausgeht, wenn also insbesondere sozioökonomische Menschenrechte verletzt werden. Dazu gehören medizinische Notlagen und, darüber hinaus, Armut im Herkunftsstaat, die bei einer Rückkehr eine Grundversorgung unmöglich machen und die Betroffenen deshalb in Lebensgefahr versetzen würde. Die folgenden Ausführungen zu den rechtlichen Maßstäben und ihrer Konkretisierung durch die Gerichte im Zuge ihrer Anwendung auf konkrete Gruppen bauen auf den ausführlichen Erläuterungen des Kapitels 2.5 auf, fassen diese nochmals zusammen und vertiefen relevante Details für die empirische Analyse der Afghanistanrechtsprechung.

### 7.1.1 „Bett, Brot, Seife“ und der Alsbald-Maßstab

Das Abschiebungsverbot ist in Deutschland in § 60 Abs. 5 AufenthG geregelt, wonach eine Person nicht abgeschoben werden darf, wenn dies gegen die EMRK verstößt.<sup>1193</sup> Maßgeblich für die Entscheidungspraxis ist damit die Rechtsprechung des EGMR, namentlich zu Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlich oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung).<sup>1194</sup> Laut EGMR bedarf es „ganz außergewöhnlicher individueller Umstände“, um eine Abschiebung zu verbieten, die nur bei „zwingenden humanitären Gründen“ und einem „Mindestmaß an Schwere“ vorliegen.<sup>1195</sup> In Anschluss unter anderem an die MSS-Entscheidung<sup>1196</sup> definieren der

1193 Die zweite Norm, § 60 Abs. 7 AufenthG, spielt dogmatisch und praktisch nur noch eine Nebenrolle, siehe ausführlich in Kapitel 2.5.2.

1194 Zu Details der Interpretation des EGMR, wann humanitäre Notlagen als unmenschliche oder erniedrigenden Behandlung gelten, siehe Kapitel 2.5.1.

1195 EGMR (*D./. Vereinigtes Königreich*) Urt. v. 2. Mai 1997 – 30240/96: Rn. 54; Details in Kapitel 2.5.1.

1196 EGMR (*MSS./. Belgien und Griechenland*) Urt. v. 21.01.2011 – 30696/09.

EuGH und die deutschen Gerichte lebensbedrohliche Armut als Gefahr der Verelung durch Obdachlosigkeit, Nahrungsmittelmangel und fehlende hygienische bzw. medizinische Versorgung. Eine Abschiebung ist ausgeschlossen, wenn eine Person sich durch sie in einer Situation extremer materieller Not befände, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“.<sup>1197</sup> Kein Zugang zu „Bett, Brot und Seife“<sup>1198</sup> ist damit die Minimalkonkretisierung der „außergewöhnlichen Umstände“.

Eine zweite Konkretisierung betrifft den Zeitraum nach der Rückkehr, der bei der Prognoseentscheidung berücksichtigt werden muss. Laut Bundesverwaltungsgericht muss die Lebensbedrohung, die aus einer Abschiebung folgt, dieser unmittelbar zugerechnet werden können. Damit sind nur solche Gefahren für die Schutzbewertung relevant, die sich in direkter Folge einer Abschiebung realisieren. Das Bundesverwaltungsgericht markiert diesen „Zurechnungszusammenhang“ in seiner Rechtsprechung seit den 1990er Jahren mit dem Begriff „alsbald“. Er geht zurück auf die Metapher, eine Abschiebung könne nur verboten werden, wenn ein Mensch ansonsten „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgeliefert würde.<sup>1199</sup> In anderen Worten: Ein Abschiebestaat ist nur verantwortlich (und kann entsprechend nur Schutz erteilen) für das, was direkt nach der Rückführung erfolgt. Das „sehende Auge“ ist kurzsichtig.

Davon ausgehend argumentieren deutsche Gerichte in Asylverfahren zunehmend mit sogenannten Rückkehrhilfen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Geldleistungen, die an Rückkehrer:innen ausgezahlt werden, wenn sie durch eine Ausreise der Abschiebung zuvorkommen. Sie werden jährlich angepasst und betragen beispielsweise für Afghanistan während

---

1197 EuGH (*Jawo ./ Bundesrepublik Deutschland*) Urt. v. 19. März 2019 – C-163/17: Rn. 92.

1198 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 27. Mai 2019 – A 4 S 1329/19: Rn. 5.

1199 BVerwG Urt. v. 17. Oktober 1995 – 9 C 15/95: Rn. 19; „alsbald“ erstmals in BVerwG Urt. v. 25. November 1997 – 9 C 58/96: Rn. 13. Der EGMR spricht in seiner Entscheidung *Paposhvili ./ Belgien* (Urt. v. 13. Dezember 2016 – 41738/10) vom Maßstab eines „serious, rapid and irreversible decline in his or her state of health“ (Rn. 183), der seitdem von den Gerichten häufig im Kontext des *Alsbald-Maßstabs* zitiert wird.

der Corona-Pandemie bis zu 3.700 Euro.<sup>1200</sup> Das Bundesverwaltungsgericht gibt vor, dass Rückkehrshilfen in Entscheidungen über Abschiebungsverbote berücksichtigt werden müssen; die Tatsachengerichte nennen die Hilfen häufig bereits einleitend bei der allgemeinen Feststellung, welche Faktoren bei der Prognose einer Vereinigung nach der Rückkehr zu berücksichtigen sind.<sup>1201</sup> Dass die Gelder nur bei einer ‚freiwilligen‘ Ausreise und nicht bei einer Abschiebung ausgezahlt werden, ist laut Bundesverwaltungsgericht unerheblich: Asylsuchende seien selbst dafür verantwortlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Vereinigung verhinderten. Dazu gehöre, der Abschiebung durch eine geförderte Ausreise zuvorzukommen. „Denn grundsätzlich bedarf derjenige nicht des Schutzes im Bundesgebiet, der eine geltend gemachte Gefährdung in seinem Heimatland oder in einem anderen Zielstaat der Abschiebung durch zumutbares eigenes Verhalten, wozu insbesondere die freiwillige Ausreise und Rückkehr in den Heimatstaat gehört, abwenden kann.“<sup>1202</sup> Die Analyse zeigt, dass die Gerichte den *Alsabald-Maßstab* bzw. Zurechnungszusammenhang unterschiedlich auslegen. Diese unterschiedliche Auslegung ist, analog zum Umgang mit der *objektiven Gerichtetheit* in der Syrienrechtsprechung, entscheidend für die Tatsachenfeststellung und damit für die Entscheidungspraxis zu Abschiebungsverboten.

### 7.1.2 Empirische Konkretisierung: Die Gruppe der jungen, alleinstehenden Männer

Die Frage danach, ob ein Mensch zeitnah nach der Rückkehr elementare Grundbedürfnisse befriedigen kann, bildet den abstrakten Ausgangspunkt für die Entscheidungspraxis zu Abschiebungsverboten. Für eine weitergehende Konkretisierung bilden die Gerichte Gruppen mit Asylsuchenden, die sich „in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden“<sup>1203</sup>. Besonders vulnerable Gruppen sind unbegleitete Minderjährige, alleinerziehende Frauen mit Kleinkindern oder, je nach Herkunftsland, ganze Familien. Als weniger vulnerabel gilt hingegen die Gruppe der jungen, gesunden, arbeitsfähigen, alleinstehenden Männer.

1200 BAMF/IOM 2021. Für einen Überblick zu den Programmen der Rückkehrförderung siehe Feneberg 2019 und Olivier-Mensah/Feneberg 2023.

1201 z. B. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 3. November 2017 – A 11 S 1704/17: Rn. 172.

1202 BVerwG Urt. v. 15. April 1997 – 9 C 38/96: Rn. 27.

1203 BVerwG Urt. v. 21. April – 1 C 10/21: Rn. 15.

„Jung“ meint Personen ab 18 Jahren, wobei die Gerichte die Altersgrenze nach oben meist offenhalten und nur in Ausnahmefällen ein Höchstalter angeben.<sup>1204</sup> Statt „arbeitsfähig“ verwenden sie häufig „leistungsfähig“ oder meinen beides bereits durch das Adjektiv „gesund“, das anzeigt, dass ein Rückkehrer nicht nur keine physischen oder psychischen Einschränkungen hat, sondern einer körperlichen Erwerbsarbeit nachgehen kann. „Alleinstehend“ impliziert, dass diese Männer keine Unterhaltsverpflichtungen haben, also nur für sich selbst sorgen müssen und damit eine „erhöhte Flexibilität und Fähigkeit zur Kompensation temporärer Einkommenslosigkeit“ aufweisen.<sup>1205</sup> Dass ein so charakterisierter Mensch weniger vulnerabel als ein Minderjähriger oder eine alleinerziehende Mutter ist, wird von den Gerichten meist vorausgesetzt; die Resilienz des Kollektivs der jungen, gesunden, arbeitsfähigen, alleinstehenden Männer (im Folgenden nur: junge, alleinstehende Männer) ist insofern eine „allgemeinkundige Tatsache“, die der Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten zugrunde liegt.<sup>1206</sup>

Für dieses Kollektiv definieren die Gerichte Risiko- bzw. Schutzfaktoren, also Faktoren, die den Eintritt einer Verehelichung nach Rückkehr erhöhen oder mindern, etwa die (fehlende) Sozialisation im Herkunftsstaat, (k)ein unterstützungsbereites, erreichbares familiäres Netzwerk vor Ort oder eine (mangelhafte) persönliche Durchsetzungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit. Die Definition von Risiko- und Schutzfaktoren ist Teil der Konkretisierung des abstrakten Maßstabs: Abhängig von der humanitären Lage im Herkunftsstaat entscheiden die Gerichte, ob junge, alleinstehende Männer lediglich eine Landessprache beherrschen müssen, um nicht zu verehelichen, ob sie darüber hinaus besonders durchsetzungsfähig sein oder gar auf ein tragfähiges Netzwerk vor Ort zurückgreifen können müssen. Erst dann wenden sie den Maßstab auf den Einzelfall an. Wie genau die OVG Risiko- und Schutzfaktoren und damit den konkretisierten Maßstab für das Kollektiv der jungen, alleinstehenden Männern anhand der Erkenntnismittel zur humanitären Lage im Herkunftsstaat ausgestalten, kann verglichen werden und ist Gegenstand der folgenden Analyse.

1204 Siehe z. B. OVG Bremen Urt. v. 26. Mai 2020 – 1 LB 57/20: Rn. 69 („zwischen 18 und 40 Jahren“) und VGH Hessen Urt. v. 23. August 2019 – 7 A 2750/15.A: Rn. 151 („Männer bis etwa Mitte 30, wobei die rechtliche Bewertung im Einzelfall von der körperlichen Verfassung und körperlichen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der jeweiligen Person abhängt“).

1205 OVG Hamburg Urt. v. 25. März 2021 – 1 Bf 388/19.A: Rn. 53; siehe auch OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18: Rn. 157.

1206 Zu dem Begriff siehe Kapitel 4.2.3.

Diese konzeptionelle Grundlage ist damit von der Rechtsprechung selbst informiert: Tatsachengerichte konkretisieren die Maßstäbe zu Art. 3 EMRK oberhalb des Einzelfalls, aber unterhalb der abstrakten Kriterien, die sich auf die Definition von Grundbedürfnissen und des relevanten zeitlichen Abstands zur Abschiebung beschränken. Während eine solche *empirische Konkretisierung* anhand einzelner Kollektive in der Rechtsprechung zu Afghanistan ausgeprägt ist, ist sie bei anderen Herkunftsstaaten selten. In Verfahren zu Kläger:innen aus Nigeria und Irak beispielsweise (zwei Herkunftsstaaten, für die Abschiebungsverbote ebenfalls ein wichtiger Schutzstatus sind) bilden die Gerichte kaum konkretisierte Maßstäbe für bestimmte Kollektive, sondern subsummieren den Einzelfall direkt unter die abstrakten Maßstäbe, teilweise sogar ohne die humanitäre Lage im Herkunftsstaat in ihren Urteilsgründen zu beschreiben (Feneberg/Pettersson 2022b: 1523). Sie überspringen also die Maßstabsbildung durch einen direkten „Griff zur Individualisierung“ (Kapitel 5.3.3). Im Unterschied dazu gehen die Oberverwaltungsgerichte in der Afghanistanrechtsprechung meist wie beschrieben vor.<sup>1207</sup>

Das so konzeptualisierte Fallbeispiel *Junge, alleinstehende Männer aus Afghanistan* unterschiedet sich insofern von dem Fallbeispiel *Syrische Militärdienstverweigerer*, als bei Letzteren die zentrale fallübergreifende Tatsachenfrage nur binär beantwortet wird: Werden Männer, die sich dem Militärdienst entzogen haben, politisch verfolgt oder nicht? Auch Militärdienstverweigerer sind insofern ein Kollektiv, in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird dieses Kollektiv in der Regel allerdings nicht noch anhand verschiedener Risiko- und Schutzfaktoren ausdifferenziert.<sup>1208</sup> In der Afghanistanrechtsprechung während der Covid-19-Pandemie hingegen sind die Übergänge fließender und die Entscheidungen weniger kategorisch: Während einige Gerichte davon ausgehen, dass junge, alleinstehende Männer nicht verelenden, außer, sie vereinen in sich gravierende Risikofaktoren, sagen andere, eine Rückkehr sei prinzipiell unzumutbar, wenn nicht begünstigende Faktoren hinzukommen, etwa eine besondere Durch-

1207 Oberverwaltungsgerichte, die davon ausgehen, dass es sich bei Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage nicht um eine über den Einzelfall hinausgehende Tatsachenfrage handelt und deshalb die Berufung nicht zulassen, sind die Ausnahme, z. B. OVG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 17. Dezember 2018 – 3 L 382/18; OVG Saarland Beschl. v. 28 September 2020 – 2 A 362/19.

1208 Das heißt nicht, dass für syrische Militärdienstverweigerer risikoerhöhende bzw. -senkende Faktoren generell irrelevant wären. Für die entscheidenden Tatsachenfragen der OVG-Rechtsprechung waren sie allerdings unerheblich.

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

setzungsfähigkeit oder ein familiäres Netzwerk vor Ort. Und selbst wenn ein besonders schutzorientierter Maßstab angelegt wird, kann es sein, dass eine Klage abgewiesen wird, weil die Person nicht glaubhaft machen kann, ihre Familie würde sie nach Rückkehr nicht unterstützen.<sup>1209</sup> Der Verfahrensausgang ist damit stärker vom Einzelfall abhängig als bei Syrien. Da sich die folgende Analyse aber auf Ebene der Bewertung von Kollektiven bewegt, kann das finale Ergebnis des Verfahrens außen vor bleiben.

### 7.2 Die Entwicklung der Entscheidungspraxis seit 2000

Auch der Flüchtlingschutz und der subsidiäre Schutz spielen für die Entscheidungspraxis zu Afghanistan eine Rolle. Relevante Fallkonstellationen sind etwa die politische, religiöse oder geschlechtsspezifische Verfolgung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens aufgrund des bewaffneten Konflikts.<sup>1210</sup> Der häufigste Schutzstatus ist allerdings das nationale Abschiebungsverbot (Abbildung 3). Lässt man den subsidiären Schutz außen vor, der bis 2014 nicht separat in der Statistik auftaucht und danach nur einen kleinen Anteil der Schutzquote ausmacht, erhalten Asylsuchende aus Afghanistan zwischen 2000 und 2023 zu 26 Prozent Flüchtlingschutz und zu 36 Prozent Abschiebungsverbote.<sup>1211</sup>

---

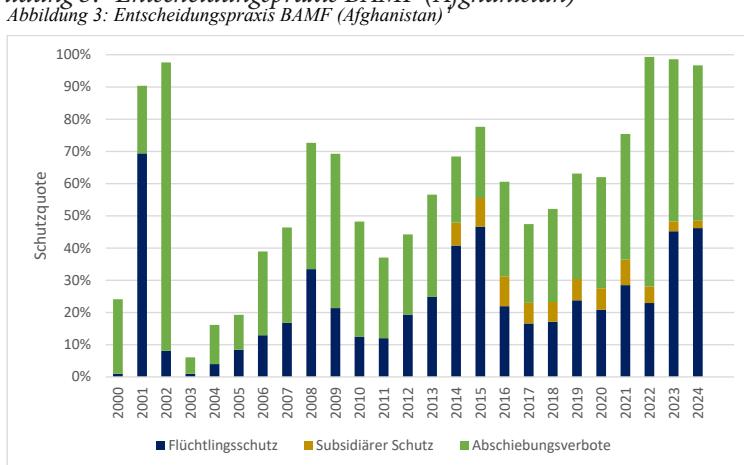
1209 Z. B. OVG Hamburg Urt. v. 23. Februar 2022 – 1 Bf 282/20.A und VGH Baden-Württemberg Urt. 28. März 2023 – A II S 3477/21.

1210 Für eine generelle Rechtsprechungsübersicht siehe z. B. Giesler/Wohnig 2017.

1211 Eigene Berechnung auf Grundlage der BAMF Asylgeschäftsstatistiken 2000 bis 2023. Die Zahlen beziehen sich auf die bereinigte Schutzquote.

## 7.2 Die Entwicklung der Entscheidungspraxis seit 2000

Abbildung 3: Entscheidungspraxis BAMF (Afghanistan)<sup>1212</sup>



### 7.2.1 Abschiebungsverbote für Schutzsuchende aus Afghanistan

Die Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte geht in den 2000er-Jahren davon aus, dass junge, alleinstehende Männer bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan keine lebensbedrohliche Situation aufgrund der humanitären Lage erwartet. Die Versorgungslage sei zwar durchgehend angespannt, der Zugang zu Unterkunft, Nahrung und medizinischer Versorgung aber grundsätzlich möglich.<sup>1213</sup> Das gelte auch, wenn sie vor Ort kein familiäres Netzwerk vorfänden.<sup>1214</sup> Junge Männer seien in der Lage „durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, um damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu

1212 Quellen: BAMF 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013a, 2014a, 2015a, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021a, 2022, 2023a, 2024a, 2024b. Das Thema Familienschutz (siehe Kapitel 6.1) ist bei Afghanistan aufgrund des geringeren Flüchtlingsschutz-Anteils weniger relevant als bei Syrien und verzerrt deshalb die Statistik nicht gleichermaßen. Daten 2024 bis Juni.

1213 OVG Hamburg Urt. v. 6. Januar 2003 – 1 Bf 7/03.A; OVG Berlin-Brandenburg Urt.

<sup>1</sup> Quellen: BAMF 2001, 2002, 2006, 2009, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014a, 2014b, 2015a, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021a, 2022, 2023a, 2024a, 2024b. Das Thema Familienschutz (siehe Kapitel 6.1) ist bei Afghanistan aufgrund des geringeren Flüchtlingsschutz-Anteils weniger relevant als bei

1214 OVG Berlin-Brandenburg Urt. 21. Mai 2008 – 2024-B-9105; VGH Hessen Urt. v.

7. Februar 2008 – 8 UE 1913/06.A; OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 19. Juni 2008 – 20 A 4676/06.A.

finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren“<sup>1215</sup>.

Eine kleinere Gruppe der Gerichte sieht hingegen auch junge, alleinstehende Männer von Verelendung bedroht, wenn sie in ihrer Person verschiedene Risikofaktoren vereinen. Dazu gehören eine fehlende Sozialisation in Afghanistan (weil sie das Land bereits als Kind verlassen haben oder durchgehend beispielsweise im Iran aufgewachsen sind), ein fehlendes soziales Netzwerk vor Ort, Mittellosigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer diskriminierten ethnischen Minderheit, namentlich der Hazara. Unter diesen Umständen und angesichts der prekären Sicherheitslage ermögliche der Arbeitsmarkt keine hinreichende Sicherung des Lebensunterhalts und humanitäre Hilfsorganisationen könnten den Mangel eines familiären Netzwerks nicht kompensieren.<sup>1216</sup> Die Folge wäre ein „fortschreitende[r] Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen“<sup>1217</sup>, den das OVG Rheinland-Pfalz und der VGH Baden-Württemberg detailliert mit den gesundheitlichen Auswirkungen einer Mangelernährung veranschaulichen.<sup>1218</sup> Bereits in diesen Urteilen werden also verschiedene Risiko- bzw. Schutzfaktoren für das Kollektiv der jungen, alleinstehenden Männer definiert, wenngleich ohne diese Faktoren zu systematisieren.

Diese frühe Rechtsprechung fällt in eine Zeit, in der in Deutschland das an der EMRK orientierte und heute allein maßgebliche Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufentG noch durch die Auslegung blockiert war, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung könne nur von einem Akteur ausgehen und humanitäre Notlagen deshalb nicht umfassen. Entsprechend gilt zu dieser Zeit (und bis 2013) der strengere Maßstab des § 60 Abs. 7 AufenthG, nach dem ein Abschiebungsverbot nur bei „Extremsgefahr“, die mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ eintritt, erteilt werden kann.<sup>1219</sup> Davon ausgehend entscheidet das Bundesverwaltungsgericht 2010 und 2011, dass all diejenigen Gerichte, die jungen, alleinstehenden Männern aus Af-

---

1215 VGH Bayern Urt. v. 3. Februar 2011 – 13a B 10.30394: Rn. 37. Der VGH Bayern hat diese Rechtsprechung seitdem regelmäßig erneuert.

1216 OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 6. Mai 2008 – 6 A 10749/07; OVG Schleswig-Holstein Urt. v. 10. Dezember 2008 – 2 LB 23/08; VGH Baden-Württemberg Urt. v. 14. Mai 2009 – A 11 S 610/08; VGH Hessen Urt. v. 26. November 2009 – 8 A 1862/07.A.

1217 OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 6. Mai 2008 – 6 A 10749/07: Rn. 34.

1218 OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 6. Mai 2008 – 6 A 10749/07: Rn. 34 ff.; VGH Baden-Württemberg Urt. v. 14. Mai 2009 – A 11 S 610/08: Rn. 36 ff.

1219 Zu den Details dieser Differenzierung siehe Kapitel 2.5.2; dieser strengere Maßstab ist heute überholt.

ghanistan Schutz zusprechen, den Maßstab der „Extremgefahr“ verfehlten und erklärt deren Urteile für unrechtmäßig. Die Gerichte stützten ihre Bewertung, dass junge, alleinstehende Männer bei ihrer Rückkehr einer lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt wären, auf eine „zu schmale Tatsachengrundlage“<sup>1220</sup> die nicht den Schluss zulasse, dass die Kläger damit auch mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Extremgefahr ausgesetzt wären. Das gelte sowohl für die Feststellungen zur allgemeinen humanitären Lage als auch zu den Folgen einer Mangelernährung. „Denn ‚Hunger‘ führt nicht zwangsläufig zum Tod, ‚gesundheitliche Risiken‘ führen nicht notwendigerweise zu schwersten Gesundheitsschäden.“<sup>1221</sup> Auch ein zeitnauer Eintritt der Gefahr sei nicht hinreichend festgestellt worden: Aus den Tatsachen folge nicht der (für den Schutz notwendige) absehbare Hungertod, sondern lediglich „ein körperlicher Verfallsprozess, der durch Mangelernährung und eine dadurch erhöhte Infektanfälligkeit ausgelöst werden kann“<sup>1222</sup>.

In der Folge ändern die Gerichte, die bis dahin noch Schutz für junge, alleinstehende Männer vergeben, ihre Rechtsprechung. Der VGH Baden-Württemberg stellt 2012 fest, dass er eine „gewisse Verbesserung der allgemeinen Versorgungslage (...) erkennen kann“<sup>1223</sup>, die eine Extremgefahr nun ausschließe. Allerdings werde die Situation in den Erkenntnismitteln auch weiterhin als „durchaus ambivalent“<sup>1224</sup> dargestellt. Eine Rückkehr

---

1220 BVerwG Urt. v. 8. November 2011 – 10 C 16/10: Rn. 21.

1221 BVerwG Urt. v. 29. September 2011 – 10 C 23/10: Rn. 24.

1222 BVerwG Urt. v. 29. Juni 2010 – 10 C 10/09: Rn. 20.

1223 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 6. März 2012 – A II S 3177/11: Rn. 40; bestätigt: VGH Baden-Württemberg Urt. v. 14. August 2013 – A II S 688/13; auch kein Abschiebungsverbot, wenn keine familiäre Unterstützung: VGH Baden-Württemberg Urt. v. 9. November 2017 – A II S 789/17; auch nicht, wenn langjähriger Aufenthalt im Iran: VGH Baden-Württemberg Urt. v. 5. Dezember 2017 – A II S 1144/17.

1224 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 6. März 2012 – A II S 3177/11: Rn. 42. Diese Ambivalenz macht das Gericht deutlich, indem es die prekäre Versorgungslage und den desolaten Arbeitsmarkt unverblümt beschreibt (Rn. 42), zugleich aber den wirtschaftlichen Aufschwung betont. Laut Berichten gebe es „nicht mehr überall bettelnde Frauen in Burkas und keine Banden von Kindern, die sich an Klebstoff berauschten. Dafür hätten unzählige Kebab-Stände eröffnet. Überhaupt gebe es deutlich zahlreichere Geschäfte als noch vor wenigen Jahren und sogar eine Müllabfuhr sowie ein Mindestmaß an Ordnung bzw. überhaupt wieder so etwas wie ein Stadtleben“ (Rn. 43). Diese Schilderung übernimmt das Gericht wörtlich einer Reportage von Navid Kermani für die ZEIT über das gesellschaftliche Leben in Afghanistan zehn Jahre nach dem Einmarsch der ausländischen Truppen (Kermani, Ein bisschen Frieden, Die Zeit vom 5. Januar 2012). Das gängige Stilmittel einer journalistischen Reportage, Eindrücke des öffentlichen Lebens auf den Straßen Kabuls zur Veranschaulichung wiederzugeben, findet hier Eingang in das zentrale

sei deshalb zwar unzumutbar, Zumutbarkeit aber zugleich laut Bundesverwaltungsgericht kein Kriterium für den Maßstab der „Extremgefahr“.<sup>1225</sup> Das Gericht schließe sich deshalb den Entscheidungen an, die ein Abschiebungsverbot verneinten und die ihm das Bundesverwaltungsgericht „zum besonderen Studium aufgegebenen“ habe.<sup>1226</sup> Auch das OVG Rheinland-Pfalz geht ab 2012 zwar weiterhin davon aus, dass die Versorgungslage prekär und eine dauerhafte Existenzsicherung durch eine Arbeitsstelle unwahrscheinlich sei.<sup>1227</sup> Durch eine Tätigkeit als Tagelöhner könne ein junger, alleinstehender Mann seine Existenz allerdings „zumindest in bescheidenem Umfang“<sup>1228</sup> sichern. Die gesundheitlichen Gefahren durch eine Mangelernährung, deren Risiko ein Drittel der Bevölkerung ausgesetzt sei, seien zwar möglich, aber „nicht zwingend“<sup>1229</sup>. Auf eine detaillierte Darstellung dieser Gefahren verzichtet das Gericht diesmal. Der VGH Hessen hält fest, dass die Situation in den Flüchtlingslagern (in denen abgeschobene Afghan:innen untergebracht werden) zwar „katastrophal“ sei und man dort „in drangvoller Enge“ „vegetiere“; wirklich lebensbedrohlich wären sie aber nur für Kinder und ältere Menschen.<sup>1230</sup> Und selbst mit Blick auf diese Gruppen zeigten verfügbare Statistiken, dass „bei weitem die meisten Lagerbewohner dort überleben und jedenfalls eine kümmerliche Existenz am Rande des Existenzminimums über einen längeren Zeitraum führen können“<sup>1231</sup>. Mehr werde für eine Ablehnung des Schutzstatus nicht verlangt.

In den darauffolgenden Jahren schließen sich dieser Rechtsprechung weitere Oberverwaltungsgerichte an.<sup>1232</sup> Solche, die bereits vorher ein Abschiebungsverbot für junge, alleinstehende Männer abgelehnt haben, erneuern ihre Rechtsprechung regelmäßig.<sup>1233</sup> Ab 2017 argumentieren die

---

Argument eines Gerichts, warum sich die Lage vor Ort entscheidend verbessert hat.

1225 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 6. März 2012 – A 11 S 3177/11: Rn. 44.

1226 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 6. März 2012 – A 11 S 3177/11: Rn. 38.

1227 OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 21. März 2012 – 8 A 11050/10: Rn. 46.

1228 OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 21. März 2012 – 8 A 11050/10: Rn. 47.

1229 OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 21. März 2012 – 8 A 11050/10: Rn. 48.

1230 VGH Hessen Urt. v. 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A: Rn. 55.

1231 VGH Hessen Urt. v. 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A: Rn. 56.

1232 OVG Niedersachsen Urt. v. 20. Juli 2015 – 9 LB 320/14; bestätigt: OVG Niedersachsen Urt. 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18; OVG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 17. Dezember 2018 – 3 L 382/18.

1233 OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A; OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 18. Juni 2019 – 13 A 3930/18.A; auch nicht bei Familie mit

Oberverwaltungsgerichte nicht mehr nur damit, dass die humanitäre Lage nicht den Maßstab für ein Abschiebungsverbot erfüllt, sondern weisen außerdem darauf hin, dass es an Berichten mangele, wonach junge, alleinstehende Männer „in großer Zahl oder sogar typischerweise von Obdachlosigkeit, Hunger, Krankheit betroffen oder infolge solcher Umstände gar verstorben wären (...)"<sup>1234</sup>. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung von Risiko- und Schutzfaktoren für das Kollektiv kommt es lediglich zu kleinen Modifikationen. So entscheidet beispielsweise der VGH Bayern, dass eine Abschiebung dann verboten sei, wenn ein Asylsuchender keine der Landessprachen (Dari oder Pashtu) spreche.<sup>1235</sup> Der VGH Hessen legt fest, dass junge, alleinstehende Männer zwar weiterhin gefahrlos zurückkehren könnten, dass dies aber bei einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren nicht mehr gelte, nämlich wenn ein Mann keine soziale Anbindung vor Ort habe, keine Landessprache beherrsche und kein Vermögen besitze.<sup>1236</sup>

Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang 2020 gehen die Oberverwaltungsgerichte damit weitgehend einheitlich von der Ablehnung eines Abschiebungsverbots für junge, alleinstehende Männer aus Afghanistan aus. Dennoch ist die verwaltungsgerichtliche Korrekturquote für Asylsuchende aus Afghanistan überdurchschnittlich hoch: 90 Prozent der Antragssteller:innen klagen gegen ihren Ablehnungsbescheid.<sup>1237</sup> In insgesamt 56 Prozent der Fälle, die die Gerichte zwischen 2013 und 2019 inhaltlich entscheiden, sprechen sie nachträglich einen Schutzstatus zu (Abbildung 4). Rund 70 Prozent dieser nachträglichen Erteilungen sind Abschiebungsverbote. Auf welche Personengruppen diese insgesamt gut 20.000 Entscheidungen auf ein Abschiebungsverbot entfallen, lässt sich statistisch nicht nachvollziehen. Angesichts der ‚herrschenden Meinung‘ dürften die Entscheidungen aber vor allem andere Gruppen als junge, alleinstehende Männer.

---

minderjährigen Kindern: OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 18.Juni 2019 – 13 A 3741/18.A.

1234 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 9. November 2017 – A 11 S 789/17: Rn. 243; VGH Bayern Urt. v. 8. November 2018 – 13a B 17.31918: Rn. 32; OVG Lüneburg Urt. v. 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18: Rn. 100.

1235 VGH Bayern Urt. v. 16. Januar 2014 – 13a B 13.30025: Rn. 25.

1236 VGH Hessen Urt. v. 23. August 2019 – 7 A 2750/15.A: Rn. 147.

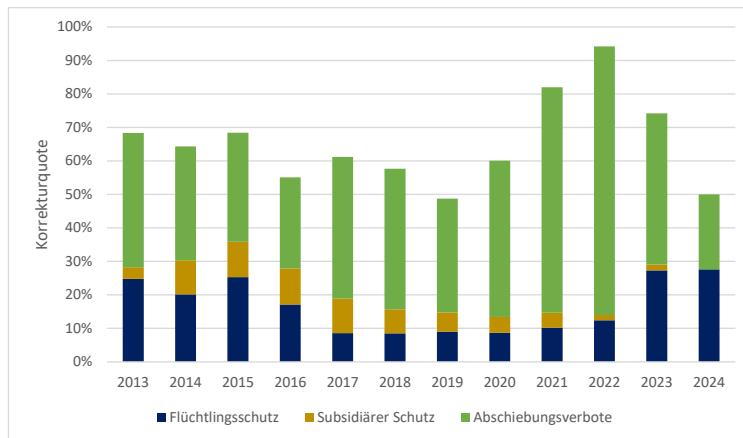
1237 Eigene Berechnung auf Grundlage von Deutscher Bundestag 2017b: 69, 2018: 50, 2019: 59, 2020a: 53. Eine Klagestatistik differenziert nach Ergebnis der BAMF-Entscheidung ist erst ab 2015 verfügbar. Grundlage der Berechnung nur inhaltliche Ablehnungen, keine Unzulässigkeitsbescheide.

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

ner betreffen. Die Oberverwaltungsgerichte veröffentlichten in dieser Zeit beispielsweise Leitentscheidungen zu unbegleiteten Minderjährigen<sup>1238</sup>, alleinerziehenden Müttern<sup>1239</sup>, Familien mit minderjährigen Kindern<sup>1240</sup> und Menschen mit einer psychischen Erkrankung<sup>1241</sup> oder die in absehbarer Zeit an einer schweren Erkrankung leiden werden.<sup>1242</sup>

Abbildung 4: Korrigierte BAMF-Bescheide durch Verwaltungsgerichte (Afghanistan)<sup>1243</sup>

Abbildung 4: Korrigierte BAMF-Bescheide durch Verwaltungsgerichte (Afghanistan)<sup>1</sup>



1238 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 27. April 2012 – A 11 S 3392/11.

1239 OVG Sachsen Urt. v. 3. Juli 2018 – 1 A 215/18.A.

1240 VGH Bayern 21. November 2014 – 13a B 14.30285; VGH Baden-Württemberg Urt. v. 3. November 2017 – A 11 S 1704/17; OVG Sachsen 3. Juli 2018 – 1 A 1236/17.A; kein Schutz für diese Gruppe: OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 18. Juni 2019 – 13 A 3741/18.A.

1241 VGH Bayern Urt. v. 17. März 2016 – 13a B 16.30007.

1242 VGH Bayern Urt. v. 28. März 2019 – 13a ZB 18.33210.

1243 Nur inhaltliche Entscheidungen ohne sonstige Verfahrenserledigungen. Quellen: Deutscher Bundestag 2014: 27, 2015: 44, 2016b: 54, 2017b: 58, 2018: 38, 2019: 43, 2020a: 45, 2021b: 38, 2022b: 41, 2023b: 36, 2024: 53. Daten 2024 bis März.

### 7.2.2 Kollektive Gefährdungslage Corona<sup>1244</sup>

Der Ausbruch der Corona-Pandemie und deren Auswirkung auf die humantäre Lage führt im Laufe des Jahres 2020 zu einer Ausdifferenzierung der Entscheidungspraxis zu jungen, alleinstehenden Männern aus Afghanistan.<sup>1245</sup> Vorerst allerdings spielt die Pandemie in den Urteilsgründen der Oberverwaltungsgerichte keine Rolle: Noch im Juli 2020 erwähnt der VGH Bayern sie mit keinem Wort in der Fortführung seiner Rechtsprechung, dass junge, alleinstehende Männer ein Leben am Rande des Existenzminimums bestreiten können. Insbesondere Rückkehrer aus dem Westen seien „auf dem Arbeitsmarkt allein aufgrund ihrer Sprachkenntnisse in einer vergleichsweise guten Position“<sup>1246</sup>. Weiterhin gebe es keine Berichte zur Verelendung dieser Gruppe<sup>1247</sup>; auf ein unterstützendes Netzwerk komme es nicht an.<sup>1248</sup> Im Mai 2020 stellt das OVG Bremen fest, die Versorgungslage in Afghanistan sei zwar „sehr problematisch“<sup>1249</sup>, die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots für junge, alleinstehende Männer seien aber grundsätzlich nicht erfüllt, wenn nicht individuelle Einschränkungen hinzukämen. Eine Benachteiligung von Rückkehrern aus dem westlichen Ausland müsste angesichts deren großer Zahl „erkennbar und dokumentiert“ sein.<sup>1250</sup> Dies sei nicht der Fall. Diese Gruppe profitiere außerdem von Rückkehrerhilfen.<sup>1251</sup> Die Auswirkungen der Pandemie und des zu diesem

---

1244 Ab diesem Abschnitt zitiere ich bereits teilweise Rechtsprechung des Analysesamples. Auf die entsprechenden Entscheidungen verweise ich bereits hier in Form von Kürzeln, siehe dazu Tabelle 3 unten.

1245 Für eine Analyse sämtlicher bei *juris* veröffentlichter Gerichtsentscheidungen zwischen März 2020 und März 2021 siehe Feneberg/Pettersson 2021; im Folgenden stehen die OVG-Entscheidungen im Fokus. Beim BAMF führt die Pandemie nicht zu einer Änderung der Entscheidungspraxis; die Schutzquoten generell und der Anteil erteilter Abschiebungsverbote im Besonderen sind im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 nahezu unverändert (BAMF 2021a, 2022). Die im Jahresverlauf 2020 steigende Korrekturquote bei den Verwaltungsgerichten erklärt sich das BAMF zwar unter anderem mit den Auswirkungen der Pandemie (BAMF 2021d), seine eigene Entscheidungspraxis ändert es aber erst nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 (siehe unten).

1246 VGH Bayern Urt. v. 6. Juli 2020 – 13a B 18.32817: Rn. 47.

1247 VGH Bayern Urt. v. 6. Juli 2020 – 13a B 18.32817: Rn. 63.

1248 VGH Bayern Urt. v. 6. Juli 2020 – 13a B 18.32817: Rn. 72.

1249 OVG Bremen Urt. v. 26. Mai 2020 – 1 LB 57/20: Rn. 59.

1250 OVG Bremen Urt. v. 26. Mai 2020 – 1 LB 57/20: Rn. 79.

1251 OVG Bremen Urt. v. 26. Mai 2020 – 1 LB 57/20: Rn. 81.

Zeitpunkt geltenden Lockdown könne man zwar noch nicht absehen, eine Verschlechterung der Lage sei allerdings „durchaus wahrscheinlich“<sup>1252</sup>.

In einer Entscheidung im September 2020 bestätigt das OVG Bremen diese Prognose und ändert seine Rechtsprechung. Die Pandemie habe sich „von einem Gesundheitsnotfall zu einer Nahrungsmittel- und Lebensunterhaltskrise“<sup>1253</sup> entwickelt, die die Abschiebung auch junger, alleinstehender Männer nicht mehr grundsätzlich rechtfertige. Die ohnehin prekären humanitären Bedingungen hätten sich nunmehr auf einem – im Vergleich zu vorpandemischen Zeiten – „erheblich schlechteren Niveau verstetigt“<sup>1254</sup>. Den erhöhten Nahrungsmittelpreisen stünden deutlich weniger Angebote zur Gelegenheitsarbeit auf dem für Rückkehrer wichtigen Arbeitsmarkt für Tagelöhner gegenüber, verschärft durch den gestiegenen Konkurrenzdruck aufgrund der pandemiebedingten Rückkehrbewegung aus den Nachbarstaaten.<sup>1255</sup> Es könne sich zwar „aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens nur um eine ‚Momentaufnahme‘ handeln“, laut Weltbank sei eine mittelfristige Verbesserung der Lage allerdings nicht in Sicht, weshalb die Krise nicht lediglich ein „temporäres Phänomen“<sup>1256</sup> sei. Die wirtschaftliche Erholung werde Jahre dauern.<sup>1257</sup> Junge, alleinstehende Männer könnten auch nicht mehr auf Rückkehrhilfen verwiesen werden. Diese ermöglichen zwar für einige Monate ein Leben am Rande des Existenzminimums, bewirkten aber nur einen „zeitlichen Aufschub“ einer Verelendung, deren Risiko sie „nur unwesentlich vermindern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird“<sup>1258</sup>. Das OVG Bremen nimmt nunmehr außerdem an, dass aus fehlenden Berichten über die Verelendung junger, alleinstehender Rückkehrer nicht geschlossen werden könne, dass es diese Verelendung nicht gebe. „Dieses wiederholt in der obergerichtlichen Rechtsprechung angeführte Argument vermag weder

---

1252 OVG Bremen Urt. v. 26. Mai 2020 – 1 LB 57/20: Rn. 66. Im konkreten Fall spricht das OVG allerdings Schutz zu wegen dem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren (Zugehörigkeit ethnische Minderheit, eingeschränkte berufliche Fähigkeiten, Analphabetismus, Afghanistan bereits minderjährig verlassen).

1253 HB 2020: Rn. 39. Die Formulierung geht auf das Welternährungsprogramm zurück und wird von den Gerichten zitiert nach ACCORD 2020: 4.

1254 HB 2020: Rn. 36.

1255 HB 2020: Rn. 39 f. und 43.

1256 HB 2020: Rn. 51.

1257 HB 2020: Rn. 39.

1258 HB 2020: Rn. 46.

in seinem rechtlichen Ausgangspunkt noch in tatsächlicher Hinsicht zu überzeugen.“<sup>1259</sup> Auch in dieser Hinsicht ändert das Gericht also seine Meinung. Auf dieser Grundlage kehrt es den Ausgangspunkt seiner Bewertung der Gefährdung junger, alleinstehender Männer um: Eine Abschiebung ist nun nicht mehr grundsätzlich möglich und kann nur bei individuellen Einschränkungen verboten werden, sondern sie ist grundsätzlich unmöglich, wenn nicht begünstigende Gesichtspunkte hinzukommen, die das Gericht übergreifend mit dem Begriff „Durchsetzungsfähigkeit“ zusammenfasst:

„Faktoren, aus denen sich eine individuelle Belastbarkeit oder Durchsetzungsfähigkeit ergeben kann, sind insbesondere eine abgeschlossene Schulbildung, etwaige Berufsausbildungen, besondere Ressourcen, wie dem Betroffenen zugängliche finanzielle Rücklagen, besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten, wie organisatorisches, strategisches oder menschliches Geschick (...). Für eine Durchsetzungsfähigkeit spricht auch eine Sozialisation in Afghanistan bis zur Volljährigkeit, sowie Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan oder dort ausgeübte selbständige Tätigkeiten. Abgestuft hierzu können auch berufliche Erfahrungen berücksichtigt werden, die in einem der Nachbarländer Afghanistans erworben wurden, wenn zu erwarten ist, dass sich die in diesem Zusammenhang erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan als vorteilhaft im Konkurrenzkampf um Arbeitsstellen erweisen. Bei der Gesamtschau sind auch nach der Ausreise erworbene Fähigkeiten oder Kenntnisse zu berücksichtigen, wie Schulabschlüsse, Berufsausbildungen oder Berufserfahrungen. Letztlich auch ein insgesamt belastbares oder durchsetzungsfähiges Persönlichkeitsbild, welches sich aus dem persönlichen Eindruck und dem bisherigen Werdegang vermittelt. Dabei kann ggf. auch eine besondere Robustheit im Umgang mit Gewalt berücksichtigt werden (...).“<sup>1260</sup>

Auch das soziale Netzwerk, die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit und die körperliche Konstitution spielten eine Rolle.<sup>1261</sup> Ausgehend von der humanitären Lage definiert das Gericht damit eine Palette von Risiko- und vor allem Schutzfaktoren, die für die Rückkehrprognose eines Mitglieds des Kollektivs junge, alleinstehende Männer berücksichtigt werden müssen.

---

1259 HB 2020: Rn. 47.

1260 HB 2020: Rn. 55.

1261 HB 2020: Rn. 53 f.

Im Unterschied dazu hält der VGH Bayern auch in seinen Entscheidungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 an seiner Rechtsprechung fest, dass eine Abschiebung junger, alleinstehender Männer prinzipiell möglich sei. Das Gericht geht zwar davon aus, dass die humanitäre Lage „besorgniserregend“ sei und bezeichnet die Folgen der Covid-19-Pandemie ebenfalls als „Nahrungsmittel- und Lebenshaltungskrise.“<sup>1262</sup> Allerdings würde sich die Lage seit Ende des Lockdowns bereits wieder verbessern; die „große Dynamik“ des Pandemiegeschehens erlaube außerdem keine „verlässliche Einschätzung seiner mittelfristigen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen.“<sup>1263</sup> Nationale und internationale Hilfsprogramme federten die humanitären Folgen der Pandemie ab, auch die Mobilität humanitärer Organisationen habe sich seit Ende des Lockdowns wieder verbessert.<sup>1264</sup>

Analog dazu urteilt das OVG Rheinland-Pfalz im November 2020, dass die Lage sich seit Ausbruch der Pandemie nicht in entscheidungserheblicher Weise verschlechtert habe.<sup>1265</sup> Bei der Tatsachenfeststellung übernimmt es dabei wörtlich weite Teile der Urteilsbegründung des VGH Bayern und sieht die Entscheidung als Fortführung der eigenen vorpandemischen Rechtsprechung.<sup>1266</sup> Bei der finalen Bewertung hält es fest, dass die Annahme einer gefahrlosen Rückkehr junger, alleinstehender Männer weiterhin die Regel sei, schließt sich zugleich aber implizit dem Maßstab der „Durchsetzungsfähigkeit“ des OVG Bremen an, ohne diesen Anschluss zu konkretisieren.<sup>1267</sup>

Im Dezember 2020 speist der VGH Baden-Württemberg eine weitere Modifikation der Bewertung für das Kollektiv junge, alleinstehende Männer in den Diskurs der Rechtsprechung ein. Angesichts der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sei deren gefahrlose Rückkehr nur möglich, wenn sie über erhebliche finanzielle Ressourcen oder ein soziales Netzwerk vor Ort verfügten. Durchsetzungsfähigkeit genüge nicht.<sup>1268</sup> Die afghanische Wirtschaft sei von der Pandemie „schwer und nachhaltig getroffen“ und eine Erholung nicht in Sicht.<sup>1269</sup> Die unsichere politische Situation und

---

1262 BY 2020a: Rn. 41 und 44.

1263 BY 2020a: Rn. 48.

1264 BY 2020b: Rn. 38 f.

1265 RLP 2020: Rn. 116.

1266 RLP 2020: Rn. 117 ff. und 128 ff.

1267 RLP 2020: Rn. 136.

1268 BW 2020: Rn. 105.

1269 BW 2020: Rn. 106.

die volatile Sicherheitslage wirkten sich auf ausländische Investitionen aus; Entwicklungshilfe sei zurückgefahren und an Bedingungen gekoppelt worden.<sup>1270</sup> Die Chancen für Rückkehrer, sich durch Gelegenheitsarbeit über Wasser zu halten, seien „gravierend gesunken“; es herrsche ein „harter Konkurrenzkampf“ auf dem Arbeitsmarkt, weil es weniger Angebote, dafür aber mehr Arbeitssuchende aufgrund der hohen Rückkehrzahlen gebe.<sup>1271</sup> Das soziale Netzwerk habe eine „immense[] Bedeutung (...) als Schlüssel zum Arbeitsmarkt“; eine Sicherung des Lebensunterhalts ohne ein solches Netzwerk sei „nicht hinreichend wahrscheinlich“.<sup>1272</sup> Angesichts gesunken Löhne und gestiegener Lebensmittelpreise würde das Einkommen aus Gelegenheitsarbeit ohnehin nicht zur Sicherung des Existenzminimums beitragen.<sup>1273</sup> Rückkehrhilfen reichten nicht aus, um eine Verelendung zu verhindern und könnten ein Netzwerk nicht kompensieren. Sie böten „bestenfalls eine anfängliche Unterstützung bzw. eine nur vorübergehende Bedarfsdeckung“; hätten aber „keine nachhaltige Bedeutung“ und seien außerdem „kein hinreichend effektives Mittel“ für den Aufbau einer eigenen Existenz.<sup>1274</sup> Die Umsetzung der Auszahlung sei teilweise mangelhaft.<sup>1275</sup>

In Abgrenzung von dieser Bewertung schließt sich das OVG Hamburg im März 2021 denjenigen Gerichten an, die annehmen, eine gefahrlose Rückkehr junger Männer sei weiterhin die Regel, von der nur im Falle „gewichtiger erschwerender Umstände“<sup>1276</sup> eine Ausnahme gemacht werden könne. Die wirtschaftliche Lage habe sich durch die Pandemie zwar „erheblich verschlechtert“<sup>1277</sup>, allerdings würden die negativen Folgen in vielerlei Hinsicht durch humanitäre Hilfe kompensiert. Auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Tagelöhner habe sich stabilisiert, ein Netzwerk sei keine Voraussetzung dafür, eine existenzsichernde Gelegenheitsarbeit zu finden.<sup>1278</sup> Alternativ könnten Rückkehrer mit selbstständiger Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten.<sup>1279</sup> Die Weltbank habe ihre pessimistische Prognose revidiert und gehe wieder von einem leichten Wirtschaftswachstum

---

1270 BW 2020: Rn. 106.

1271 BW 2020: Rn. 107.

1272 BW 2020: Rn. 108.

1273 BW 2020: Rn. 109.

1274 BW 2020: Rn. 110 f.

1275 BW 2020: Rn. 97.

1276 HH 2021: Rn. 52.

1277 HH 2021: Rn. 78 ff. und 96 ff.

1278 HH 2021: Rn. 108.

1279 HH 2021: Rn. 112.

aus; auch die Nahrungsmittelpreise stabilisierten sich, wenngleich über dem vorpandemischen Niveau.<sup>1280</sup> Über Obdachlosigkeit unter Rückkehrern gebe es keine Berichte.<sup>1281</sup> Vor allem aber verhinderten Rückkehrhilfen in „beachtlichem Umfang“<sup>1282</sup> eine Verelendung. Und auch nach Verbrauch der Hilfen würde diese nicht drohen, denn es sei wahrscheinlich, dass ein Rückkehrer die Zeit bis dahin nutzen würde, ein soziales Netzwerk aufzubauen, das ihn bei einer Existenzgründung unterstützen werde.<sup>1283</sup>

Der VGH Bayern beobachtet in seiner Entscheidung von Juni 2021 – der letzten OVG-Entscheidung vor der Machtaufnahme der Taliban einen Monat später – bereits eine „minimale Verbesserung“ der humanitären Lage im Vergleich zu seiner letzten Entscheidung Ende 2020 und einen „Positivtrend“ bei den Nahrungsmittelpreisen.<sup>1284</sup> In dieser Entscheidung spielen die Rückkehrhilfen ebenfalls eine zentrale Rolle.<sup>1285</sup>

Während der Hochzeit der Pandemie haben sich damit drei Bewertungen etabliert, die sich auch auf Ebene der ersten Instanz abbilden und deshalb als „Meinungsblöcke“ bezeichnet werden können (Feneberg/Pettersson 2021a: 199 f.): Der Block ‚Netzwerk‘ geht davon aus, dass eine Abschiebung nur möglich ist, wenn ein Rückkehrer durch ein soziales Netzwerk aufgefangen wird.<sup>1286</sup> Weniger Anforderungen an die Möglichkeit einer Rückkehr stellt der Block ‚Durchsetzungsfähigkeit‘, laut dem keine Notwendigkeit für ein Netzwerk oder Vermögen besteht, wenn eine Person belastbar und durchsetzungsfähig ist, etwa aufgrund der Sozialisation in Afghanistan, einschlägiger beruflicher Fähigkeiten oder einer entsprechenden Persönlichkeit (OVG Bremen). Der Block ‚Gravierende Einschränkungen‘ geht drittens davon aus, dass die Pandemie die humanitäre Lage nicht entscheidend verschlechtert hat und die Rückkehr junger, alleinstehender Männer weiterhin möglich ist, wenn nicht gravierende persönliche

---

1280 HH 2021: Rn. 136.

1281 HH 2021: Rn. 136.

1282 HH 2021: Rn. 125. „Insbesondere“ (Rn. 135) wegen der Rückkehrhilfen drohe keine Verelendung.

1283 HH 2021: Rn. 147.

1284 BY 2021: Rn. 29.

1285 BY 2021: Rn. 33 f.

1286 Der Block kann auch mit ‚Netzwerk/Geld‘ bezeichnet werden (Feneberg/Pettersson 2021), weil auch ein umfassendes persönliches Vermögen eine Rückkehr ermöglichen würde (also gewissermaßen das Netzwerk kompensiert). Praktisch relevanter ist aber das Netzwerk, weshalb ich die Bezeichnung darauf reduziere.

Einschränkungen hinzukommen (VGH Bayern, OVG Rheinland-Pfalz<sup>1287</sup>, OVG Hamburg<sup>1288</sup>). Damit stehen sich zwei Diskurskoalitionen gegenüber, die sich in ihrem Regel-Ausnahme-Verhältnis unterscheiden: Die grundsätzliche Möglichkeit der Abschiebung außer bei schwerwiegenden Einzelfällen einerseits und ihre grundsätzliche Unmöglichkeit außer bei begünstigenden Faktoren andererseits. Die Gerichte der Blöcke ‚Netzwerk‘ und ‚Durchsetzungsfähigkeit‘, die letztere Ansicht vertreten, unterscheiden sich zwar in der genauen Ausgestaltung der Risiko- und Schutzfaktoren, ähneln sich aber in ihrer Tatsachenfeststellung und greifen auf gemeinsame Deutungsmuster zurück.

### 7.2.3 Die Machtübernahme der Taliban 2021

Mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 ändert sich erneut die Tatsachengrundlage für Asylentscheidungen zu afghanischen Schutzsuchenden. Anders als bei der Bewertung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gibt es in der deutschen Entscheidungspraxis schnell nahezu einen Konsens, dass auch für junge, alleinstehende Männer eine Rückkehr nach Afghanistan nun zu gefährlich wäre. Von August bis Dezember 2021 steigt die Schutzquote für afghanische Schutzsuchende beim BAMF auf 95 Prozent; rund die Hälfte der Schutzvergaben entfällt auf einen Flüchtlingsstatus.<sup>1289</sup> Im Jahr 2022 und der ersten Jahreshälfte 2023 vergibt das BAMF in über 99 Prozent aller Verfahren Schutz, wobei sich die Quote des Flüchtlingschutzes wieder deutlich reduziert; 66 Prozent

---

1287 Das OVG Rheinland-Pfalz ist nicht eindeutig in seiner eigenen Zuordnung zu den Blöcken ‚Gravierende Einschränkungen‘ einerseits und ‚Durchsetzungsfähigkeit‘ andererseits (siehe oben). Aufgrund seiner mit dem VGH Bayern identischen Tatsachenfeststellung, dem expliziten Hinweis, die eigene vorpandemische Rechtsprechung werde beibehalten und der Annahme, die gefahrlose Rückkehr junger, alleinstehender Männer sei weiterhin die Regel, ordne ich die Entscheidung dem Block ‚Gravierende Einschränkung‘ zu. In seiner Entscheidung von Juli 2021 ordnet der VGH Bayern das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz dem eigenen Meinungsblock zu (BY 2021: Rn. 41).

1288 Auch das OVG Hamburg spricht von ‚Durchsetzungsfähigkeit‘, macht diese aber nicht zur Grundlage eines eigenen Maßstabs, sondern charakterisiert mit dem Begriff die Gruppe junger, alleinstehender Männer (HH 2021: Rn. 53). ‚Durchsetzungsfähigkeit‘ muss dann nicht definiert und geprüft werden (wie beim OVG Bremen), sondern wird dem Kollektiv automatisch zugeschrieben.

1289 Berechnung auf Grundlage der monatlichen BAMF-Asylgeschäftsstatistiken.

der Antragssteller:innen erhalten ein nationales Abschiebungsverbot (Abbildung 3). Obwohl nahezu jede:r Antragsstellende aus Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban bereits im administrativen Asylverfahren Schutz erhält, müssen die Gerichte weiterhin tausende anhängige Verfahren abarbeiten.<sup>1290</sup> Auch die Gerichte entscheiden nun in überwiegender Mehrheit, dass eine Rückkehr nach Afghanistan grundsätzlich nicht mehr zumutbar ist. 2022 liegt die Korrekturquote bei 95 Prozent; in über 80 Prozent der Fälle stellen die Gerichte ein Abschiebungsverbot fest (Abbildung 4).

Im Februar 2022 ändert das OVG Hamburg seine Rechtsprechung zu jungen, alleinstehenden Männern und schließt sich dem Block ‚Netzwerk‘ an. Wegen der Machtübernahme der Taliban seien internationale Kapitalzuflüsse unterbrochen und der afghanische Staat in einer Liquiditätskrise, die zu Bargeldknappheit, Inflation und einer Rezession führe.<sup>1291</sup> Hinzu komme die schwerste Dürre seit Jahrzehnten.<sup>1292</sup> Eine Existenzsicherung als Tagelöhner sei angesichts gestiegener Lebenshaltungskosten nicht mehr möglich, die Auszahlung von Rückkehrshilfen sei ausgesetzt und die Unterstützung durch lokale und internationale Hilfsorganisationen nicht gesichert.<sup>1293</sup>

Im November 2022 entscheidet auch das OVG Sachsen, das sich zuletzt vor Ausbruch der Corona-Pandemie geäußert hat, dass eine Rückkehr junger, alleinstehender Männer nicht mehr möglich sei. Das Gericht argumentiert grundsätzlich wie das OVG Hamburg, fügt dem Maßstab allerdings eine genauere Definition hinzu, wann ein Netzwerk überhaupt hinreichende Unterstützung bieten kann: Angesichts der desolaten Lage in Afghanistan, der damit einhergehenden Ressourcenknappheit für zurückgebliebene

---

1290 Anfang 2022 waren 15.974 Afghanistan-Verfahren bei den Gerichten anhängig (Deutscher Bundestag 2022b: 41). Prinzipiell könnte das BAMF angesichts der eigenen Entscheidungspraxis in all diesen Verfahren abhelfen, also angesichts der neuen Lage direkt ein Abschiebungsverbot erteilen und damit das Gerichtsverfahren beenden. Zu den rund 31.000 von den Gerichten 2021 und 2022 erledigten Verfahren liegen keine genaueren Informationen vor, ob das BAMF eine solche Abhilfe verweigert oder ob die Kläger:innen sie ablehnen, weil sie vor Gericht auf einen besseren Schutzstatus hoffen.

1291 OVG Hamburg Urt. v. 23. Februar 2022 – 1 Bf 282/20.A: Rn. 39 ff.

1292 OVG Hamburg Urt. v. 23. Februar 2022 – 1 Bf 282/20.A: Rn. 44.

1293 OVG Hamburg Urt. v. 23. Februar 2022 – 1 Bf 282/20.A: Rn. 48 ff. Im konkreten Fall lehnt das Gericht ein Abschiebungsverbot allerdings dennoch ab, weil es dem Kläger nicht glaubt, dass er nicht über ein soziales Netzwerk vor Ort verfüge (Rn. 70 ff.).

Familienmitglieder und dem Misstrauen, dass Rückkehrern aus Europa entgegenschlage, könne nicht davon ausgegangen werden, dass schon das Vorhandensein eines Netzwerks die Vereinigung verhindere. Die Verbindung zum Netzwerk dürfe nicht durch den Auslandsaufenthalt abgebrochen sein und das Netzwerk müsse tatsächlich „fähig und bereit“<sup>1294</sup> sein, einen Rückkehrer wieder aufzunehmen. Wenn (wie im vorliegenden Fall) nur die Aufnahme in die mütterliche Linie möglich sei, widerspreche das der familiären Verantwortlichkeit in einer patriarchalen Gesellschaftsordnung und müsse bei der Bewertung berücksichtigt werden.<sup>1295</sup> Der Schutzfaktor ‚Netzwerk‘ wird damit weiter ausdifferenziert.

Im Februar 2023 erneuert der VGH Baden-Württemberg seine Rechtsprechung auf Grundlage einer umfassenden Feststellung der humanitären Lage in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban. Angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs seit August 2021 spiele das Netzwerk nun eine „noch essentiellere“ Rolle; eine Existenzsicherung ohne unterstützungsfähiges Netzwerk sei „nahezu ausgeschlossen“.<sup>1296</sup> Wenn allerdings ein solches Netzwerk vorhanden sei und eine Person über ein Privatvermögen von ca. 4.000 Euro verfüge, seien die Kriterien für ein Abschiebungsverbot nicht erfüllt.<sup>1297</sup>

Abweichend von dieser ‚herrschenden Meinung‘ verneint das OVG Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2023 eine Vereinigungsfahrt junger, alleinstehender Männer nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan. Wie die Gerichte des Meinungsblocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ vor der Machtübernahme der Taliban gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass junge, alleinstehende Männer nicht generell eine Vereinigung zu befürchten hätten und eine solche Gefahr nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei.<sup>1298</sup> Maßgeblich für die Bewertung sei die Einstufung der Ernährungssicherheit der Region eines Klägers nach Skala der *Integrated Food Security Phase Classification* (IPC): Je höher der Anteil der Haushalte, die in Stufe 3 (Krise) oder höher (Stufe 4: Notfall; Stufe 5: Katastrophe/Hungrersnot) eingestuft würden, desto wahrscheinlicher sei eine konkreten

---

1294 OVG Sachsen Urt. v. 10. November 2022 – 1 A 1081/17.A: Rn. 154.

1295 OVG Sachsen Urt. v. 10. November 2022 – 1 A 1081/17.A: Rn. 156.

1296 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 22. Februar 2023 – A II S 1329/20: Rn. 140 ff; Rn. 202. Zu den Kriterien des Netzwerks siehe bereits BVerfG Urt. v. 9. Februar 2021 – 2 BvQ 8/21: Rn. 9.

1297 VGH Baden-Württemberg Urt. 28. März 2023 – A II S 3477/21.

1298 OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18: Rn. 123.

Verelendungsgefahr.<sup>1299</sup> Darüber hinaus sei davon auszugehen, „dass das Vorhandensein eines tragfähigen sozialen oder familiären Netzwerks in Afghanistan wegen der Sozialstruktur des Landes kein besonderer Umstand im Sinne einer Ausnahme, sondern der Regelfall ist“<sup>1300</sup>, und dass der Kontakt zur Familie nach der Rückkehr „leicht wiederherzustellen ist“<sup>1301</sup>. Notlagen würden außerdem durch internationale Hilfen aufgefangen, die „trotz der durch die Taliban erschwerten äußeren Rahmenbedingungen im Wesentlichen fortgesetzt wird“<sup>1302</sup>.

Der kurze Konsens in der deutschen Entscheidungspraxis, dass nach der Machtübernahme der Taliban auch jungen, alleinstehenden Männern in der Regel die Gefahr einer Verelendung nach ihrer Rückkehr droht, ist durch die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommerns passé. Neu an diesem altbekannten Dissens ist nun die Möglichkeit, das Bundesverwaltungsgericht als letzte Tatsacheninstanz einzuschalten, wenn Oberverwaltungsgerichte in ihrer Bewertung voneinander abweichen. Eine solche Tatsachenrevision wurde in dem Verfahren zugelassen. Im Januar 2024 allerdings, einen Tag vor der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, wurde die Revision von der Klägerseite zurückgenommen und das Verfahren eingestellt (Bundesverwaltungsgericht 2024).<sup>1303</sup>

---

1299 OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18: Rn. 128.

1300 OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18: Rn. 133 und 140.

1301 OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18: Rn. 133 und 140.

1302 OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18: Rn. 159.

1303 Laut seiner Asylstatistik hat das BAMF seine Entscheidungspraxis in Folge des Urteils des OVG Mecklenburg-Vorpommern nicht geändert; die Schutzquote lag, Stand Anfang 2024, weiterhin bei über 97 Prozent (BAMF 2024b). Es ist anzunehmen, dass die Klägerseite auch deshalb die Revision zurückgezogen hat: Während nach dem Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten war, dass das BAMF seine Praxis daran ausrichten und wieder restriktiver entscheiden würde, hat sich diese Erwartung in den Folgemonaten nicht bestätigt. Eine Länderleitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts barg also die Gefahr, die insgesamt schutzorientierte Entscheidungspraxis zu Afghanistan zu kippen.

### 7.3 Empirische Analyse: Die Verwendung von Herkunftslandinformationen in der Afghanistanrechtsprechung

Während der Hochphase der Covid-19-Pandemie bilden sich in der Afghanistanrechtsprechung drei Meinungsblöcke heraus, die sich in zwei Lager aufteilen lassen. Sowohl für die Meinungsblöcke ‚Netzwerk‘ und ‚Durchsetzungsfähigkeit‘ auf der einen Seite als auch für den Block ‚Gravierende Einschränkungen‘ auf der anderen gilt: Die Rückkehr junger, alleinstehender Männer wird nie kategorisch ausgeschlossen; der Einzelfall kann stets der definierten Ausnahme entsprechen, also gravierend eingeschränkt sein, eine hinreichende Durchsetzungsfähigkeit aufweisen oder über ein Netzwerk vor Ort verfügen (siehe Abschnitt 7.1.2). Der Einzelfallfokus ist also trotz der Konkretisierung der Maßstäbe auf Ebene des Kollektivs stärker ausgeprägt als in der Rechtsprechung zu syrischen Militärdienstverweigern. Das wird auch daran deutlich, dass die Gerichte sich vorbehalten, die finale Gewichtung der Risiko- und Schutzfaktoren letztlich in Anbetracht des konkreten Klägers vorzunehmen.<sup>1304</sup> Ausschlaggebend für das Einzelfallurteil ist allerdings die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage für junge, alleinstehende Männer. Für die Analyse konzentriere ich mich auf die Rechtsprechung während der Covid-19-Pandemie. Der Kernzeitraum der Untersuchung ist das halbe Jahr zwischen September 2020 und März 2021.<sup>1305</sup> Obwohl die Lage während der Covid-19-Pandemie einer starken Dynamik unterlag und in kurzen Abständen neue Erkenntnismittel veröffentlicht und von den Gerichten verarbeitet wurden, garantiert der verhältnismäßig kurze Zeitraum die Vergleichbarkeit der Urteile. Die Entscheidungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Die Analyse folgt der gleichen Heuristik wie die Analyse der Syrienrechtsprechung. Auch in der Afghanistanrechtsprechung gehen die Gerichte von fallübergreifenden allgemeinkundigen Tatsachen aus, die sie unterschiedlich interpretieren (7.3.1). Diese unterschiedlichen Interpretationen zum Informationsmangel, der Corona-Krise und dem sozialen Netzwerk beruhen auf unterschiedlichen Erfahrungssätzen und ihnen zugrundeliegenden Deutungsmustern, die wiederum stark beeinflusst sind von der genauen

---

1304 Z. B. HB 2020: Rn. 56.

1305 Ergänzend nehme ich die Entscheidung des VGH Bayern von Juni 2021 in das Sample auf. Wie bereits bei der Fallauswahl der Syrienrechtsprechung wurden wiederholte Entscheidungen eines Gerichts (ohne dass diese damit auch ihre Rechtsprechung ändern) dann aufgenommen, wenn darin neue Argumente und/ oder neue wichtige Erkenntnismittel vorkommen.

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

Auslegung des *Alsbald-Maßstabs* (7.3.2). Ausgehend davon rekontextualisieren die Gerichte Erkenntnismittel zu den Auswirkungen der Krise, dem sozialen Netzwerk und den Rückkehrhilfen unterschiedlich (7.3.3).

*Tabelle 3: OVG-Entscheidungen zu Afghanistan während der Corona-Pandemie<sup>1306</sup>*

Meinungsblock	Entscheidung	Kürzel
	<b>VGH Bayern</b> Urt. v. 1. Oktober 2020 – 13a B 20.31004	BY 2020a
	<b>OVG Rheinland-Pfalz</b> Urt. v. 30. November 2020 – 13 A 11421/19	RLP 2020
Gravierende Einschränkungen	<b>VGH Bayern</b> Beschl. v. 17. Dezember 2020 – 13a B 20.30957	BY 2020b
	<b>OVG Hamburg</b> 2021 Urt. v. 25. März 2021 – 1 Bf 388/19.A	HH 2021
	<b>VGH Bayern</b> Urt. v. 7. Juni 2021 – 13a B 21.30342	BY 2021
Durchsetzungsfähigkeit	<b>OVG Bremen</b> Urt. v. 22. September 2020 – 1 LB 258/20	HB 2020
Familiäres Netzwerk	<b>VGH Baden-Württemberg</b> Urt. v. 17. Dezember 2020 – A 11 S 2042/20	BW 2020

### 7.3.1 Deutungsmuster: Drei Tatsachen, sechs Interpretationen

Die Gerichte sind sich erstens einig, dass die Verelendung junger, alleinstehender Männer nur schwer zu prognostizieren ist und dass der Grund für diese Schwierigkeit einerseits darin liegt, dass die Zukunft nicht vorhersehbar ist und andererseits darin, dass die Verelendung von Rückkehrern bislang nicht umfassend dokumentiert ist. Diesen grundsätzlichen Mangel an Informationen interpretieren sie allerdings unterschiedlich dahingehend, ob die Auswirkungen der Pandemie aufgrund der dynamischen Entwicklung berücksichtigt werden können und ob es Berichte zur Verelendung junger, alleinstehender Männer für eine Entscheidung überhaupt bedarf und was die Gründe für deren Fehlen sind (7.3.1.1). Zweitens gehen sie von der allgemeinkundigen Tatsache aus, dass Afghanistan von der Covid-19-Pandemie schwer getroffen wurde und sich das Land in einer sozioökono-

1306 Der Begriff ‚Meinungsblock‘ bezieht sich auf die gesamt Rechtsprechung während der Pandemie, umfasst also auch Urteile der ersten Instanz (für eine Analyse von 91 Afghanistan-Entscheidungen in diesem Zeitraum siehe Feneberg/Pettersson 2021b). Für die Blöcke ‚Netzwerk‘ und ‚Durchsetzungsfähigkeit‘ wurden im Erhebungszeitraum nur je eine OVG-Entscheidung veröffentlicht.

mischen Krise befindet. Zugleich sind sie sich uneins über den Verlauf der Krise und die Möglichkeiten ihrer Kompensation durch humanitäre Hilfe (7.3.1.2). Drittens gehen alle Gerichte davon aus, dass das soziale Netzwerk eine wichtige Stütze für Rückkehrer ist, folgen aber unterschiedlichen Erfahrungssätzen zur Möglichkeit, ein solches Netzwerk aus eigener Kraft aufzubauen (7.3.1.3).

### 7.3.1.1 Ein Mangel an Informationen

Wie schon bei Syrien spiegelt sich der Informationsmangel auch bei Afghanistan nicht in der Menge der von den Gerichten herangezogenen Erkenntnismittel, die in ihren Urteilen zwischen dem Ausbruch der Corona-Pandemie und der Machtübernahme der Taliban rund 100 Berichte von 40 Organisationen zitieren.<sup>1307</sup> Klassische Herkunftslandinformationen, beispielsweise von EASO/EUAA<sup>1308</sup>, dem Auswärtigen Amt<sup>1309</sup> und der BFA Staatendokumentation<sup>1310</sup>, machen dabei nur einen Teil der Erkenntnismittel aus. Die Gerichte stützen sich außerdem umfassend auf Berichte und Prognosen internationaler Organisationen, Behörden anderer Staaten und nicht-staatlicher Organisationen, die die humanitäre Lage und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans generell beschreiben und nicht für die Verwendung in Asylverfahren produziert werden. Besondere Bedeutung hat das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, UNOCHA), das im Wochenrhythmus kurze Berichte über die pandemische Entwicklung und die humanitären Auswirkungen veröffentlicht, die es den Gerichten ermöglichen, bei der Lagebewertung

---

1307 Wie bereits im vorangegangenen Kapitel soll diese Quantifizierung ein ungefähres Bild der Informationsmenge verschaffen; aufgrund teilweise unklarer Zitation der Erkenntnismittel auch untereinander schwankt die genaue Menge je nach Zählweise. Dass aber deutlich weniger OVG in einem deutlich kürzeren Zeitraum etwa ebenso viele Berichte heranziehen, wie die Gerichte in der Syrienrechtsprechung und diese außerdem von deutlich mehr Organisationen stammen, zeugt von der Dynamik der Lage während der Pandemie. Für eine Übersicht über zentrale Erkenntnismittel siehe das Verzeichnis *Herkunftslandinformationen Fallstudie Afghanistan* im Anhang.

1308 Z. B. EASO 2018; 2019; 2020a; 2020b.

1309 Z. B. Auswärtiges Amt 2019; 2020; 2021.

1310 Z. B. BFA Staatendokumentation/Rasuly-Paleczek 2020.

auf möglichst aktuelle Informationen zurückzugreifen.<sup>1311</sup> In längeren Berichten prognostiziert UNOCHA außerdem auf Grundlage der humanitären Lage die weitere Entwicklung und den Hilfsbedarf der afghanischen Bevölkerung.<sup>1312</sup> Darüber hinaus zitieren die Gerichte Veröffentlichungen der Weltbank<sup>1313</sup>, des Welternährungsprogramms<sup>1314</sup>, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen<sup>1315</sup>, des Famine Early Warning Systems Network (FEWS NET)<sup>1316</sup>, des Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR) der USA<sup>1317</sup> und, in zwei Fällen, afghanischer Behörden.<sup>1318</sup> Bei den zitierten nicht-staatlichen Organisationen handelt es sich um NGO<sup>1319</sup>, Evaluationsunternehmen<sup>1320</sup> und deutsche Parteienstiftungen<sup>1321</sup>, die die humanitäre Lage in Afghanistan dokumentieren.

Die Gerichte beziehen sich außerdem auf Gutachten von zwei Afghanistan-Expertinnen: Bereits Ende März 2020 veröffentlicht Friederike Stahlmann, die sich während des Ausbruchs der Pandemie in Kabul aufhält, eine Stellungnahme zu den Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Afghanistan und den humanitären Auswirkungen.<sup>1322</sup> Zwei weitere Gutachten von Stahlmann aus den Jahren 2018 und 2019 werden ebenfalls zitiert.<sup>1323</sup> Im Sommer 2020 beauftragt der VGH Baden-Württemberg Eva-Catharina Schwörer mit einem Gutachten zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Lage in Afghanistan. Sowohl das Gutachten als auch das Protokoll der Anhörung der Sachverständigen sind für den VGH Baden-Württemberg und darüber hinaus ein wichtiges Erkenntnismittel.<sup>1324</sup> Ansonsten stellen die Gerichte keine Anfragen nach spezifischen Auskünften, wie etwa in

---

1311 Z. B. UNOCHA 2020a.

1312 Z. B. UNOCHA 2020b.

1313 Z. B. World Bank 2020.

1314 Z. B. World Food Programme 2020.

1315 Z. B. UNDP 2020.

1316 Z. B. FEWS NET 2021.

1317 Z. B. SIGAR 2021.

1318 Islamic Republic of Afghanistan, National Statistics and Information Authority 2019; Islamic Republic of Afghanistan, Ministry of Public Health 2020.

1319 Z. B. Afghanistan Analysts Network 2020; Afghanistan Analysts Network/Kazemi 2020.

1320 Samuell Hall Consulting 2020.

1321 Friedrich-Ebert-Stiftung 2020; Konrad-Adenauer-Stiftung 2020.

1322 Stahlmann 2020.

1323 Stahlmann 2018; 2019.

1324 Schwörer 2020a; 2020b.

der ersten Phase der Syrienrechtsprechung.<sup>1325</sup> Das dürfte daran liegen, dass die Beantwortung dieser Anfragen viel Zeit in Anspruch nimmt und aufgrund der dynamischen Lageentwicklung schnell veraltet wären.<sup>1326</sup> Vor allem aber sind die Gerichte darauf angesichts der umfassenden ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht angewiesen.

Obwohl Afghanistan also „perfekt durchleuchtet[]“ ist, wie es ein interviewter Richter formuliert<sup>1327</sup>, herrscht dennoch in zweierlei Hinsicht ein Informationsmangel, aus dem die Gerichte unterschiedliche Schlüsse ziehen.

Dieser Mangel besteht erstens und unvermeidbar darin, dass die Zukunft nicht vorhersehbar ist. Um die Abschiebung eines Schutzsuchenden zu verbieten, müssen die Gerichte prognostizieren, ob sich dessen Lage nach der Rückkehr lebensbedrohlich verschlechtern wird. Dieser individuelle Schutzbedarf hängt maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der generellen humanitären und wirtschaftlichen Lage ab. Diese Entwicklung der generellen Lage bewerten die Gerichte zum einen selbstständig auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Herkunftslandinformationen und ziehen zum anderen Erkenntnismittel hinzu, die explizit eine Prognose der zukünftigen humanitären Entwicklung vornehmen. Dazu gehören der *Food Security Outlook* von FEWS NET<sup>1328</sup> über die Erwartungen zu Ernteerträgen und Nahrungsmittelversorgung, der *Humanitarian Needs Overview* von UNOCHA<sup>1329</sup>, der den humanitären Bedarf des Landes für das Folgejahr prognostiziert, sowie die Vorhersagen zu Wirtschaftswachstum und Armutsquote der Weltbank.<sup>1330</sup> Trotz dieser Informationen sind sich die Gerichte darin einig, dass ihre Risikoprognose angesichts der durch die Pandemie sich schnell wandelnden Lage unsicher ist. Der VGH Bayern und das OVG Rheinland-Pfalz schließen daraus, dass wegen der Dynamik des Pandemiegescbehens nicht ersichtlich sei, „dass über eine bloße Momentaufnahme hinaus eine verlässliche Einschätzung seiner mittelfristigen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen in einzelnen Ländern überhaupt

---

1325 Lediglich eine Auskunft der IOM (2020) an das BFA wird von den Gerichten zitiert.

1326 Zu Anfragen als Erkenntnismittel siehe Kapitel 5.1.3.

1327 OVG#8: Z. 384. Entsprechende Aussagen zu Afghanistan finden sich auch bei den von Büchsel (2021: 181f.) interviewten Richter:innen.

1328 FEWS NET 2021.

1329 UNOCHA 2020b.

1330 World Bank 2021b.

möglich wäre<sup>1331</sup>. Ein Schutzstatus könne deshalb nicht mit den negativen Folgen der Pandemie begründet werden. Demgegenüber gehen das OVG Bremen und der VGH Baden-Württemberg davon aus, dass die Auswirkungen der Pandemie trotz der dynamischen Lageentwicklung und der unvermeidbaren Herausforderung, dass jede Tatsachenfeststellung lediglich eine Momentaufnahme darstelle, berücksichtigt werden könnten, da diese Auswirkungen nicht lediglich ein temporäres Phänomen seien (siehe dazu auch den folgenden Abschnitt).<sup>1332</sup> Die Aussage des EGMR, dass „ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent“<sup>1333</sup> sei, zitieren diese beiden Gerichte, nicht aber der VGH Bayern und das OVG Rheinland-Pfalz.<sup>1334</sup>

Zweitens wird in den Berichten nicht oder kaum explizit die Vere佭endung zurückgekehrter junger, alleinstehender Männer dokumentiert. Die Schlussfolgerungen, die die Gerichte daraus ziehen, beruhen auf unterschiedlichen Erfahrungssätzen. Die Erfahrungssätze der Gerichte des Meinungsblocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ lauten: *Um die Vere佭endung eines Mitglieds eines bestimmten Kollektivs zu prognostizieren, bedarf es Berichte über die Vere佭endung bereits zurückgekehrter Mitglieder dieses Kollektivs.*<sup>1335</sup> Und: *Wenn trotz hoher Rückkehrzahlen keine Berichte vorliegen, dass junge, alleinstehende Männer „in großer Zahl oder sogar typischerweise“<sup>1336</sup> lebensgefährlich vere佭enden, ist eine Vere佭endung im Einzelfall nicht zu erwarten.* Im Gegensatz dazu nimmt das OVG Bremen an, fehlende Berichte bedeuteten nicht zugleich, dass eine Vere佭endung ausgeschlossen sei.<sup>1337</sup>

Diesen gegensätzlichen Annahmen liegen weitere Erfahrungssätze dazu zugrunde, warum es keine Berichte zur Vere佭endung junger, alleinstehender

---

1331 BY 2020a: Rn. 48, RLP 2020: Rn. 132.

1332 HB 2020: Rn. 51; BW 2020: Rn. 102.

1333 EGMR (*Paposhvili ./ Belgien*) Urt. v. 13. Dezember 2016 – 41738/10: Rn. 186.

1334 HB 2020: Rn. 48; BW: 27. Auch das OVG Hamburg zitiert diese Aussage (HH 2021: Rn. 28), argumentiert allerdings auch nicht, wie die anderen Gerichte seines Lagers, mit der Unmöglichkeit, die Auswirkungen der Pandemie abzuschätzen.

1335 HH 2021: Rn. 153.

1336 BY 2020a: Rn. 41; RLP 2020: Rn. 126, siehe auch HH 2021: Rn. 63.

1337 HB 2020: Rn. 47. In seinen früheren Entscheidungen ist das OVG Bremen allerdings davon ausgegangen, dass fehlende Berichte gegen die Gefahr einer Vere佭endung sprächen (siehe Abschnitt 7.2.2). Die Änderung der eigenen Rechtsprechung führt also auch zu einer Änderung dieses Erfahrungssatzes. Der VGH Baden-Württemberg macht keine Aussagen zu fehlenden Berichten. Beiden Gerichten genügen (nunmehr) die Berichte, die es gibt, um eine Vere佭endung anzunehmen.

Männer gibt. So nimmt das OVG Bremen an, dass diese Verewendung deshalb nicht dokumentiert sei, weil die Betroffenen ihr entweder durch eine erneute Ausreise zuvorkommen oder „zu rechtswidrigen Mitteln der Existenzsicherung greifen“<sup>1338</sup>, die für die Prüfung eines Abschiebungsverbots allerdings nicht berücksichtigt werden dürften. Im Unterschied dazu gehen die Gerichte des anderen Lagers davon aus, dass fehlende Berichte sich vielmehr damit erklären ließen, dass die Reintegration der potentiell Betroffenen tatsächlich geglückt sei. Der VGH Bayern schließt aus dem Informationsmangel, dass humanitäre Hilfen eine „gewisse Abfederung“<sup>1339</sup> bewirkten, da „sich aus den Berichten keine detaillierten Aussagen und Anhaltspunkte ergeben, dass Rückkehrer in keiner Weise hiervon profitieren und deshalb in eine ausweglose Lage geraten könnten (...)“<sup>1340</sup>. Das Argument des OVG Hamburg ist ausführlicher: Erstens sei nicht plausibel, dass über Verewendung deshalb nicht berichtet werde, weil der Kontakt zwischen den berichtenden Organisationen und den Betroffenen abreiße.<sup>1341</sup> Denn in Afghanistan sei eine „auffallend hohe Zahl ausländischer und internationaler Organisationen“<sup>1342</sup> tätig, die die humanitäre Lage „engmaschig und detailliert dokumentieren“<sup>1343</sup>. Mobiltelefone seien weit verbreitet und Kontakt zwischen Hilfsorganisationen und Betroffenen deshalb gewährleistet. Außerdem verfüge Afghanistan „im regionalen Vergleich über eine besonders lebendige und pluralistische Medienlandschaft“<sup>1344</sup>; gebe es Verewendung, würde diese deshalb Eingang in Pressemeldungen finden. Zweitens sei eine Erklärung mit erneuter Ausreise und krimineller Kompensation nicht plausibel: Berichte über rechtswidriges Verhalten würden dieses nicht explizit als Ausweg junger, alleinstehender Männer aus der Verewendung beschreiben und auch die Beweggründe für eine erneute Ausreise seien mannigfaltig und gingen „vielfach über die Abwendung einer bevorstehenden Verewendung hinaus“<sup>1345</sup>. Drittens erklärt auch das OVG Hamburg die fehlenden Berichte damit, dass die Verewendung ausgeblieben und die Reintegration geglückt sei, weil es den Rückkehrern entweder gelungen sei, ihr altes Netzwerk wieder zu aktivieren bzw. sich ein neues

---

1338 HB 2020: Rn. 50.

1339 BY 2020b: Rn. 39.

1340 BY 2020b: Rn. 39.

1341 HH 2021: Rn. 164.

1342 HH 2021: Rn. 165.

1343 HH 2021: Rn. 165.

1344 HH 2021: Rn. 165.

1345 HH 2021: Rn. 166 ff.

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

aufzubauen oder mit Rückkehrhilfen eine eigene Existenz zu gründen.<sup>1346</sup> Diese Schlussfolgerung, dass Rückkehrhilfen „ihre Funktion der Reintegrationshilfe nicht nur in Ausnahmefällen tatsächlich erfüllen“<sup>1347</sup> ist insofern besonders weitreichend, als damit aus dem Berichtsmangel auf die Wirksamkeit von Rückkehrhilfen geschlossen wird (siehe unten). Wie bereits in der Syrienrechtsprechung wird der Informationsmangel selbst informativ.

Die unterschiedlichen Interpretationen der allgemeinkundigen Tatsache, dass die Verelung junger, alleinstehender Männer unzureichend dokumentiert ist, manifestiert sich also in Erfahrungssätzen erstens dazu, ob es dieser Berichte für eine Entscheidung überhaupt bedarf und zweitens, warum diese Berichte nicht vorliegen. Die Gerichte sind außerdem uneins darüber, wie sicher die Prognose der Auswirkungen der Pandemie sein muss, um damit eine Asylentscheidung zu begründen.

### 7.3.1.2 Ein Land in der Krise

Auch der Ausbruch der Corona-Pandemie und ihre negativen Auswirkungen auf die humanitäre Lage und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans sind für die Gerichte eine allgemeinkundige Tatsache. Die genauen Interpretationen dieser Tatsache markieren allerdings den maßgeblichen Dissens in der Afghanistanrechtsprechung während der Hochphase der Pandemie. Diese Interpretationen beruhen auf divergierenden Annahmen zur Dauer der Pandemie und ihrer möglichen Kompensation durch humanitäre Hilfen. In anderen Worten: Die Gerichte interpretieren die allgemeinkundige *Corona-Krise* auf Grundlage unterschiedlicher Deutungsmuster dessen, wie diese Krise zu verstehen ist. Auf der einen Seite nehmen die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ an, die Krise werde schnell vorübergehen und ihre negativen Auswirkungen würden hinreichend durch humanitäre Hilfen ausgeglichen. Junge, alleinstehende Männer seien deshalb nicht stärker von Verelung bedroht als vor Ausbruch der Pandemie. Im Unterschied dazu gehen die Gerichte des anderen Lagers davon aus, dass die Pandemie über einen kurzen Zeitraum hinaus einschneidende Effekte auf die humanitäre Lage in Afghanistan habe und dass diese Effekte nicht durch Hilfgelder kompensiert werden könnten.

---

1346 HH 2021: Rn. 169 f.

1347 HH 2021: Rn. 170.

In Auseinandersetzung mit der Aussage des VGH Bayern, die Dynamik der Krise mache es unmöglich, ihre Auswirkungen zu prognostizieren, stellen die Gerichte des anderen Lagers klar, dass es sich bei der Verschlechterung der humanitären Lage nicht um ein „temporäres Phänomen“<sup>1348</sup> handele; vielmehr sei von einem „derart gravierenden Einschnitt in die afghanische Wirtschaft auszugehen, dass zumindest mittelfristig keine Beserung in Sicht ist“<sup>1349</sup>. Der Einschnitt sei „schwer und nachhaltig“<sup>1350</sup>; Einkommen würden absehbar unter dem vorpandemischen Niveau bleiben<sup>1351</sup> und die schlechten humanitären Bedingungen hätten sich „verstetigt“<sup>1352</sup>.

Während sich in den Entscheidungen des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ aus dem Jahr 2020 (VGH Bayern, OVG Rheinland-Pfalz) die Annahme des temporären Charakters der Krise noch vor allem darin äußert, dass mittelfristige Lageverschlechterungen nicht absehbar seien, wird in den beiden Entscheidungen aus dem Jahr 2021 (OGV Hamburg, VGH Bayern) bereits mit einer Verbesserung der Lage argumentiert: Die Einkommen der Tagelöhner seien wieder gestiegen, die Nahrungsmittelpreise gesunken<sup>1353</sup>; der Arbeitsmarkt habe sich „tendenziell erholt“<sup>1354</sup> und die Weltbank habe ihre negative Prognose revidiert und gehe von einem Wirtschaftswachstum auf vorpandemischem Niveau aus.<sup>1355</sup> Die Lage verschlechterte sich nicht weiter, vielmehr sei ein „Positivtrend“ zu verzeichnen.<sup>1356</sup> Die in allen Entscheidungen 2020 zitierte Aussage eines leitenden Mitarbeiters des Welternährungsprogramms, die Corona-Pandemie habe sich „von einem Gesundheitsnotfall zu einer Nahrungsmittel- und Lebensunterhaltskrise“<sup>1357</sup> entwickelt, wird in den Entscheidungen 2021 nicht mehr wiedergegeben. Die Krise wäre demnach, soweit für die Prognose der Vereinigung junger, alleinstehender Männer relevant, überwunden.

---

1348 HB 2020: Rn. 51.

1349 BW 2020: Rn. 102.

1350 BW 2020: Rn. 41; vgl. auch HB 2020: Rn. 39.

1351 BW 2020: Rn. 49.

1352 HB 2020: Rn. 36.

1353 HH 2021: Rn. 84.

1354 HH 2021: Rn. 102.

1355 HH 2021: Rn. 82 und 136. In Rn. 82 erwähnt das Gericht, dass die Weltbank außerdem davon ausgehe, die wirtschaftliche Erholung werde mehrere Jahre dauern. In der für das Argument zentralen Zusammenfassung (Rn. 136) wird dieses Detail, das dem Verständnis der Krise als temporäres Phänomen widersprechen würde, nicht wiederholt.

1356 BY 2021: Rn. 30.

1357 BY 2020b: Rn. 44; RLP 2020: Rn. 128; HB 2020: Rn. 39; BW 2020: Rn. 65; jeweils zitiert nach ACCORD 2020: 4.

Wenngleich zwischen den Entscheidungen der sich gegenüberstehenden Diskurskoalitionen einige Monate liegen, wird deutlich, dass sie unabhängig davon unterschiedliche Deutungsmuster an das Verständnis der Krise anlegen. Diese Muster äußern sich in diesem Fall weniger über konkrete Erfahrungssätze (etwa in expliziten Aussagen, dass durch Pandemien ausgelöste Krisen generell temporären Charakter hätten und ihre Auswirkungen durch humanitäre Hilfen kompensierbar seien), sondern zeigen sich vor allem bei der Rekontextualisierung der Erkenntnismittel: Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ heben in ihrer Argumentation Informationen hervor, die eine Verbesserung der Lage indizieren und betonen gravierende Auswirkungen beispielsweise auf die Versorgungslage und den Arbeitsmarkt in Berichte zur Kompensationen dieser Auswirkungen durch humanitäre Hilfe ein. Die Gerichte der anderen Blöcke arbeiten hingegen stärker die nachhaltigen Effekte der Pandemie heraus und beziehen sich auf Informationen zu humanitärer Hilfe, um den *Bedarf* dieser Hilfe und damit die gravierende Lage zu verdeutlichen und argumentieren nicht mit deren kompensatorischer *Wirkung*. Ich greife diesen Aspekt deshalb bei der Analyse der Rekontextualisierung wieder auf.

#### 7.2.1.3 Ein Netzwerk fängt auf

*Familiäre oder soziale Netzwerke in Herkunftsstaaten unterstützen Rückkehrer:innen und ermöglichen deren Reintegration.* Dieser Erfahrungssatz wird in Entscheidungen zu Abschiebungsverboten auch über Verfahren zu Afghanistan hinaus angenommen und in der Regel nicht weiter durch Herkunftslandinformationen begründet (Feneberg/Pettersson 2022b: 1524 f.): Gerichte verweisen beispielsweise „auf das in Afrika herrschende Prinzip der wechselseitigen Solidarität“<sup>1358</sup> oder darauf, dass Familien in Staaten des Globalen Südens „naturgemäß“<sup>1359</sup> Rückkehrer:innen unterstützen. In den

---

1358 VG Augsburg Urt. v. 23. Januar 2020 – Au 9 K 19.30603: Rn. 49; VG Regensburg Urt. v. 21. April 2021 – RO 15 K 20.30871: Rn. 67.

1359 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18: Rn. 30. Scherr (2015: 166) analysiert kritisch Annahmen über familiäre Netzwerke in der Asylrechtsprechung und zeigt, wie sowohl ethnorassistische Stereotype über die vermeintlich einheitliche „Roma-Community“ in Serbien oder Kosovo als auch Annahmen über die Zumutbarkeit gravierender ökonomischer Notlagen mit dem Verweis auf für das Herkunftsland gängige Standards zur Begründung einer Ablehnung des Asylantrags herangezogen werden.

Afghanistan-Entscheidungen beider Diskurskoalitionen ist das Netzwerk der kleinste gemeinsame Nenner der Schutzfaktoren gegen Verelendung: Auch die Gerichte der Blöcke ‚Gravierende Einschränkungen‘ und ‚Durchsetzungsfähigkeit‘ nehmen an, dass ein Netzwerk schützt, gehen allerdings, anders als der Block ‚Netzwerk‘, davon aus, dass außerdem andere Faktoren die Verelendung verhindern; das Netzwerk ist für sie deshalb „nicht entscheidungserheblich“<sup>1360</sup>. Dabei handelt es sich aber nicht um unterschiedliche Erfahrungssätze, sondern um unterschiedliche Bewertungen der Gefährdungslage für das Kollektiv junge, alleinstehende Männer. Den Erfahrungssatz *Netzwerk schützt* teilen alle Gerichte.

Ein Dissens zeigt sich allerdings bei dessen Ausdifferenzierung. Von den Gerichten im Sample macht nur der VGH Baden-Württemberg genauere Angaben, wann ein Netzwerk über seine reine Existenz hinaus tatsächlich vor Verelendung schützt, nämlich dann, wenn es „tragfähig“, „erreichbar“ und „aufnahmebereit“ ist.<sup>1361</sup> Dahinter steht der Erfahrungssatz: *Nach einem langen Auslandsaufenthalt ist der Zugang zu einem Netzwerk eingeschränkt oder dieses Netzwerk nicht mehr vorhanden.*<sup>1362</sup> Gerichte der anderen Meinungsblöcke konkretisieren den Schutzfaktor ‚Netzwerk‘ nicht und stellen keinen Erfahrungssatz zu den Auswirkungen längerer Abwesenheit auf.

Ein entscheidenderer Dissens betrifft die Frage, ob es einer Person ohne Netzwerk gelingen kann, ein solches Netzwerk nach der Rückkehr aus eigener Kraft aufzubauen. Denn auch die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ entnehmen den Herkunftslandinformationen, dass ganz ohne Netzwerk die Existenzsicherung langfristig nicht gelingen kann. Ihr Erfahrungssatz lautet: *Insbesondere Rückkehrern aus Europa gelingt es, sich aus eigener Kraft ein Netzwerk „innerhalb einer mehrmonatigen Eingewöh-*

---

1360 VGH Bayern Urt. v. 6. Juli 2020 – 13a B 18.32817: Rn. 71,

1361 BW 2020: Rn. 104 ff.

1362 BW 2020: Rn. 90; Explizit als Erfahrungssatz formuliert: VG Meiningen Urt. v. 9. November 2021 – 8 K 366/21: Rn. 50. Noch weiter geht das OVG Sachsen, das sich nach der Machtübernahme der Taliban dem Block ‚Netzwerk‘ Ende 2021 anschließt und festlegt, dass „[a]ngesichts der Erschöpfung einer Vielzahl der Ressourcen in den Familien vor Ort sowie dem Misstrauen bis hin zur Ablehnung, dem abgelehnten Asylbewerber aus dem westlichen Ausland in Afghanistan begegnen, (...) auch die Reintegration eines Rückkehrers in einen in Afghanistan vorhandenen Familienverband nicht ohne Weiteres erwartet werden [kann]“ (OGV Sachsen Urt. v. 10. November 2022 – 1 A 1081/17.A: Rn. 148). Aufgrund der patriarchalen Sozialordnung Afghanistans sei außerdem nur die väterliche Linie zu berücksichtigen (Rn. 156).

*nungsphase allmählich aufzubauen*<sup>1363</sup>. Diesen Erfahrungssatz stützen sie mit der Annahme, dass viele junge Männer nach Afghanistan zurückkehren und das Bedürfnis nach einem Netzwerkaufbau deshalb ein „verbreitetes Phänomen“<sup>1364</sup> sei. Hinzu komme, dass Rückkehrer aus Europa in einer „vergleichsweise günstige[n] Situation“<sup>1365</sup> seien, weil sie sich erstens in Reintegrationsprojekten miteinander vernetzen könnten und sie zweitens durch Rückkehrhilfen vorerst finanziell abgesichert seien und deshalb die Möglichkeit hätten, „ohne unmittelbaren Erwerbsdruck das Vertrauen der örtlichen Gemeinschaft – und auch potentieller Arbeitgeber – durch Hilfeleistungen und örtliches Engagement zu verdienen“<sup>1366</sup>. In anderen Worten: Der Netzwerkzugang kann erkauft werden. Hier wird noch einmal die Logik der Überbrückung von Wissenslücken durch Annahmen deutlich: Dass viele junge, alleinstehende Männer auch aus Europa zurückkehren und dass diese Rückkehrer auf Rückkehrhilfen und Reintegrationsprojekte zugreifen können, ist unstrittig und würde auch von Gerichten des anderen Lagers grundsätzlich nicht infrage gestellt. Dass aber *deshalb* der Netzwerkaufbau aus eigener Kraft gelingt, geht über diese allgemeinkundigen Tatsachen hinaus und beruht auf Deutungsmustern, die sich nicht aus den Erkenntnismitteln ergeben. Zwar zitiert das OVG Hamburg am Ende des Arguments Berichte, die den Erfahrungssatz begründen sollen, in diesen Berichten ist vom Netzwerkaufbau aus eigener Kraft allerdings nicht die Rede.<sup>1367</sup>

Demgegenüber nimmt der VGH Baden-Württemberg an, das Netzwerk-System sei geprägt durch „langfristige und belastbare Reziprozität“, in dem Gegenleistungen etwa für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes erwartet würden, wobei ein potentieller Vermittler von der Möglichkeit dieser Gegenleistung nur ausgehe, wenn der Vermittelte selbst über ein Netzwerk verfüge.<sup>1368</sup> Nach dieser Logik kann der Netzwerkaufbau aus eigener Kraft kaum gelingen, weil dazu die nötigen Ressourcen fehlen. Der Zugang

---

1363 HH 2021: Rn. 54 (Herv. VF).

1364 HH 2021: Rn. 150.

1365 HH 2021: Rn. 150; siehe auch BY 2021: Rn. 8.

1366 HH 2021: Rn. 150; siehe auch BY 2021: Rn. 8.

1367 Laut OVG Hamburg seien diesen Berichten „Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass wechselseitige Hilfe innerhalb der örtlichen Gemeinschaft auch – und bisweilen gerade – unter den aktuellen Pandemiebedingungen gelingt“ (HH 2021: Rn. 150). Das aber ist etwas anderes als Informationen zur Möglichkeit eines Netzwerkaufbaus aus eigener Kraft, die für das Argument notwendig wären.

1368 BW 2020: Rn. 52.

### 7.3 Empirische Analyse: Herkunftslandinformationen in der Afghanistanrechtsprechung

zum Arbeitsmarkt lasse sich auch nicht mit Rückkehrhilfen „erkaufen“<sup>1369</sup>. Bezugnehmend auf die Sachverständige stellt das Gericht fest, ein Netzwerkaufbau aus eigener Kraft „erscheint zwar nicht völlig ausgeschlossen, ist aber äußerst schwer zu bewerkstelligen“<sup>1370</sup>.

Dass familiäre und soziale Netzwerke mangels staatlicher Ordnung und Daseinsvorsorge als „staatsferne Solidaritätsbeziehungen“ (Darieva 2012: 80) eine wichtige Funktion in zahlreichen Herkunftsstaaten übernehmen, setzen Gerichte in ihren Asylentscheidungen in der Regel voraus; zum Erfahrungssatz *Netzwerke schützen vor Vereelendung* gibt es einen Konsens. Zugleich zeigen die unterschiedlichen Annahmen zum Netzwerkaufbau aus eigener Kraft und dessen Verfügbarkeit nach längerer Abwesenheit, dass der Konsens zu bröckeln beginnt, wenn dieser Erfahrungssatz weiter ausdifferenziert wird.

#### 7.3.2 Zwischenfazit – Krisen als Wahrnehmungsphänomene und die alsbaldige Vereelendung

Krisen sind „Wahrnehmungsphänomene“ (Mergel 2012; vgl. auch MacAdam 2013: 10). Die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Corona-Krise bilden den zentralen Dissens der Afghanistanrechtsprechung während der Hochphase der Pandemie und beeinflussen die Konstruktion der Lage vor Ort: Für die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ geht die Krise schnell vorüber und ihre Auswirkungen können kompensiert werden (Wahrnehmung der Krise als *Notfall*). Außerdem sind für sie die Effekte der Krise wegen ihrer Unvorhersehbarkeit nicht entscheidungserheblich. Die Gerichte des anderen Lagers verstehen die Krise hingegen nicht als temporäres Phänomen und gehen nicht davon aus, dass ihre Auswirkungen hinreichend kompensiert werden können (Wahrnehmung der Krise als *Zustand*). Dass jede Krise „(...) sich in eine offene Zukunft hinein ereignet, die voller Unsicherheit ist“ (Mergel 2012: 9 f.), spricht für sie nicht dagegen, Kriseneffekte zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Hier verbindet sich das Deutungsmuster der Krisenwahrnehmung mit der richterlichen Inter-

---

1369 BW 2020: Rn. 111.

1370 BW 2020: Rn. 52. Diese Aussage der Sachverständigen wird zwar auch vom OVG Hamburg zitiert (HH 2021: Rn. 150), der Erfahrungssatz vom Netzwerkaufbau aus eigener Kraft wird allerdings dennoch aufrechtrechterhalten.

pretation, wie mit mangelhaften Informationen aufgrund einer unsicheren Zukunft umgegangen werden muss.

Die Deutungsmuster zur Wahrnehmung der Krise korrespondieren mit unterschiedlichen Auslegungen, welcher Zeitraum nach der Rückkehr bei der Prognoseentscheidung berücksichtigt werden muss. Die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ gehen von einem kurzen Zeitraum aus. Es sei „nicht zu fordern, dass das Existenzminimum einer zurückkehrenden Person im Heimatland nachhaltig oder gar zukunftsoffen sichergestellt sein muss“<sup>1371</sup>. Die Gefahr einer Verelendung müsse in einem solchen zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung eintreten, „dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser Abschiebung – in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Asylbewerbers – gerechtfertigt erscheint“<sup>1372</sup>. Wenn also die Krise kurzfristig nicht zu einer Verschlimmerung der Lage führt und nur vorübergehender Natur ist, ist sie für die Entscheidung nicht relevant. Demgegenüber legen die Gerichte des anderen Lagers fest, dass eine „nachhaltige Existenzsicherung“<sup>1373</sup> sichergestellt sein müsse. Angesichts der mittel- oder gar langfristigen Effekte der Corona-Krise könne diese nicht garantiert werden.

Die Auslegung des *Alsbald-Maßstabs* divergiert damit erheblich. Wenn in der Syrienrechtsprechung die genaue Auslegung der Rechtsfigur der *objektiven Gerichtetheit* dafür entscheidend ist, ob die Tatsachenfeststellung stärker auf allgemeine Informationen zu Menschenrechtsverletzungen oder stattdessen auf die Motive des Verfolgers abstellen soll (wobei letztere die Grundlage des Deutungsmusters *Rationales Regime* bildet), ist es in der Afghanistanrechtsprechung die Festlegung, ob die Existenz nur kurzfristig oder nachhaltig gesichert sein soll, die die Tatsachenfeststellung maßgeblich prägt. Die genaue Auslegung des Rechts bestimmt also auch hier den Blick auf die Tatsachen und führt zu unterschiedlichen Realitätskonstruktionen. Während sich allerdings die Rechtsfigur der *objektiven Gerichtetheit* in ihrem Ursprung empirisch herleiten lässt (Der Satz: *Intensität indiziert politische Verfolgung* ist falsifizierbar), ist das bei der Auslegung des *Alsbald-Maßstabs* nicht der Fall. Denn ob bei der Beurteilung einer Verelendungsgefahr ein kurzer oder langer Zeitraum nach der Rückkehr berücksichtigt wird, stützt sich nicht auf falsifizierbare Prämissen, sondern

---

1371 BY 2021: Rn. 38.

1372 HH 2021: Rn. 139.

1373 BW 2020: Rn. 111, vgl. auch HB 2020: Rn. 46.

beruht auf einer rein normativen Entscheidung. Die Gerichte, die einen kurzen Zeitraum ins Auge fassen, sagen nicht: *X Monate nach der Rückkehr ist Verelendung ausgeschlossen*; das wäre ein empirischer Satz. Stattdessen sagen sie: *X Monate nach der Rückkehr ist die Verelendung rechtlich nicht mehr erheblich für unsere Entscheidung* und machen damit eine normative Aussage. Für die Gerichte der anderen Diskurskoalition gilt Entsprechendes.

Zwar lassen sich die Wahrnehmungen der Corona-Krise nicht vollständig auf die divergierenden Auslegungen des *Alsbald-Maßstabs* reduzieren. Denn ob die Krise als vorübergehender Notfall oder als dauerhafter Zustand wahrgenommen wird, beeinflusst ganz grundsätzlich die Bewertung der Verelendungsgefahr: Selbst, wenn alle Gerichte einheitlich von einem engen *Alsbald-Maßstab* ausgehen würden, würde es Divergenz geben, weil sie den zeitlichen Charakter der Krise und ihre Kompensationsmöglichkeiten unterschiedlich interpretieren. Wie genau der *Alsbald-Maßstab* auslegt wird, fördert allerdings die jeweilige Wahrnehmung der Krise.

Die divergierende Auslegung manifestiert sich außerdem insbesondere an den Rückkehrhilfen, deren Effektivität gegen eine drohende Verelendung die Gerichte unterschiedlich bewerten: Während der Block ‚Gravierende Einschränkungen‘ davon ausgeht, dass diese Hilfen die Lebenshaltungskosten zumindest so lange abdeckten, dass von einer alsbaldigen Verelendung keine Rede mehr sein könne, nehmen die Gerichte der anderen Blöcke an, dass die Verelendung damit lediglich einen Aufschub erfahren, aber nicht nachhaltig verhindert würden. Die unterschiedlichen Ausgangspunkte (alsbald vs. nachhaltig) bedingen damit nicht nur die Wahrnehmungen der Krise, sondern führen auch zu einer unterschiedlichen Bewertung einer entscheidenden Tatsachenfrage, nämlich der Rolle von Rückkehrshilfen in Verfahren zu Abschiebungsverboten (siehe unten). Die Gerichte stützen sich außerdem auf weitere Deutungsmuster, die zu divergierenden Erfahrungssätzen führen, nämlich zur Tragfähigkeit eines Netzwerks nach langer Abwesenheit bzw. zur Möglichkeit, sich aus eigener Kraft ein solches Netzwerk aufzubauen sowie zur Relevanz des Berichtsmangels und zu den Gründen dieses Mangels. Auf dieser Grundlage rekontextualisieren die Gerichte die Erkenntnismittel.

### 7.3.3 Die Rekontextualisierung von Erkenntnismitteln

Die Bewertung der Qualität der Erkenntnismittel (7.3.3.1) spielt in der Afghanistanrechtsprechung eine weniger zentrale Rolle als deren Rekontextualisierung durch ihre Einbettung, den selektiven Zugriff und die Modifikation einzelner Aussagen. Diese Methoden zeigen sich besonders deutlich an der Tatsachenfeststellung zu den Auswirkungen der Krise, dem sozialen Netzwerk und den Rückkehrhilfen (7.3.3.2).

#### 7.3.3.1 Bewertung der Qualität

Wie bei der Syrienrechtsprechung betrifft die Bewertung von Erkenntnismitteln in den Entscheidungsbegründungen zu Afghanistan vor allem die beiden Kriterien Relevanz und methodische Sorgfalt. Diese Kritik wird namentlich von Gerichten des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ gegenüber den Erkenntnismitteln geäußert, aus denen das andere Lager Informationen zur Verelendung junger, alleinstehender Männer ableitet.

Hinsichtlich mangelnder Relevanz kritisieren sie verschiedene Erkenntnismittel dafür, dass sie erstens Lebenshaltungskosten ansetzen, die nicht dem Maßstab einer unmenschlichen Behandlung entsprechen. Für ein Abschiebungsverbot sei es nicht erforderlich, nach der Rückkehr mit europäischen Staaten vergleichbare Lebensbedingungen vorzufinden. Es gehe nicht um einen „angemessenen Lebensstandard“<sup>1374</sup> oder „einen zumindest [mit] bescheidenen europäischen Verhältnissen vergleichbaren Wohnstandard“<sup>1375</sup>. Schutz sei nur dann legitim, wenn nach der Rückkehr elementare Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden könnten. „Maßstab ist das Leben am Rande des Existenzminimums“, nicht ein „relativ normales Leben ohne unangemessene Härten“<sup>1376</sup>. Verschiedene Erkenntnismittel verorteten das Existenzminimum auf einem zu hohen Niveau und berechneten deshalb zu hohe Lebenshaltungskosten für einen jungen, alleinstehenden

---

1374 BY 2021: Rn. 36.

1375 HH 2021: Rn. 120.

1376 HH 2021: Rn. II6. Die Formulierungen entstammen einem Urteil des VG Hamburg (Urt. v. 26. Februar 2021 – 1 A 53/19: Rn. 43, 46), auf das sich das OVG explizit bezieht. Das VG Hamburg bezieht sich wiederum auf eine ältere Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 29. November 2019 – A 11 S 2376/19: Rn. 46), in der der VGH dem UNHCR widerspricht, das einen höheren Lebensstandard als Maßstab formuliert.

### 7.3 Empirische Analyse: Herkunftslandinformationen in der Afghanistanrechtsprechung

Mann, der nach Afghanistan zurückkehrt.<sup>1377</sup> Für die Gerichte dieses Lagers sind diese Berechnungen als Tatsachengrundlage für die Entscheidung über ein Abschiebungsverbot deshalb nicht relevant.

Zweitens werfen die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ den anderen Gerichten vor, dass die Erkenntnismittel, die sie anführen, nicht die für eine Entscheidung eigentlich notwendigen Informationen zur Vereelendung junger, alleinstehender Männer enthalten würden. Sie würden beispielweise zwar darüber berichten, dass die Lebensunterhaltssicherung allgemein oder speziell die Arbeitssuche für Rückkehrer schwierig sei, eine Vereelendung sei aber nicht explizit dokumentiert.<sup>1378</sup> Andere Quellen, die von Vereelendung sprächen, bezügen sich auf Rückkehrer:innen im Allgemeinen, nicht auf das Kollektiv der jungen, alleinstehenden Männer.<sup>1379</sup>

In beiden Fällen äußern die Gerichte damit die Kritik, dass die Berichte das relevante Thema verfehlen, indem sie falsche Maßstäbe und damit zu hohe Lebenshaltungskosten anlegen oder, indem sie keine Antwort auf die Frage geben, die eigentlich zur Disposition steht.<sup>1380</sup>

Die Kritik an einer mangelnden methodischen Sorgfalt äußert sich in der Afghanistanrechtsprechung weniger als bei Syrien in dem Vorwurf, dass Erkenntnismittel Primärquellen nur unzureichend angeben, sondern darin, dass ihre empirische Grundlage generell ungenügend für eine Prognose zur Vereelendung junger, alleinstehender Männer ist. Ziel dieser Kritik sind insbesondere die Gutachten der Sachverständigen Friederike Stahlmann. In ihren vorpandemischen Berichten dokumentiert Stahlmann die Lage aus Deutschland abgeschobener Männer, zu denen sie über Unterstützungsnetzwerke vor Ort Kontakt hält. Ihrer Studie zum Verbleib abgeschobener Afghanen liegen Erfahrungen von 55 der 547 im Erhebungszeitraum (Dezember 2016 bis April 2019) aus Deutschland abgeschobenen

---

1377 BY 2020a: Rn. 39; HH 2021: Rn. 116; BY 2021: Rn. 36 und 47.

1378 BY 2020b: Rn. 44; HH 2021: Rn. 162.

1379 HH 2021: Rn. 158 ff.

1380 Der mit dem Kriterium der Relevanz zusammenhängende Maßstab der Aktualität der Berichte wird, wie bereits in der Syrienrechtsprechung, selten explizit thematisiert und in den Urteilsbegründungen vielmehr insofern berücksichtigt, als die Gerichte die dynamische Lageentwicklung stets anhand möglichst aktueller Erkenntnismittel verfolgen. Lediglich der VGH Bayern begründet die Ablehnung der Stellungnahme der Sachverständigen Friederike Stahlmann, die unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie entstanden ist (Stahlmann 2020), unter anderem mit deren fehlender Aktualität einige Monate später (BY 2020a: Rn. 48).

Männer zugrunde. Alle Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ betrachten diese Studie als empirisch nicht ausreichend valide; Informationen zu Obdachlosigkeit, Stigmatisierung von Rückkehrern und mangelhafter Finanzierung seien nicht repräsentativ und damit nicht verallgemeinerungsfähig.<sup>1381</sup> Die Stellungnahme zu den Risiken der Covid-Verbreitung in Afghanistan, die Stahlmann Ende März 2020 unmittelbar nach einem Aufenthalt in Kabul veröffentlicht und in der sie die Stigmatisierung von Erkrankten, die fehlenden Test- und Isolationsmöglichkeiten und die mangelhafte medizinische Versorgung beschreibt, beruhe auf „persönlichen Erfahrungen“ statt auf „verlässlichen Daten“<sup>1382</sup>. Dass sich das Virus angesichts der humanitären Lage in Afghanistan ungehindert verbreiten würde, sei eine „subjektive Prognose“<sup>1383</sup> gewesen, die sich nicht bewahrheitet habe. Auch andere Berichte, die die Situation männlicher Rückkehrer problematisieren, lehnen die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ als „nicht repräsentative Einzelfallbefragungen“<sup>1384</sup> ab und kritisieren die zu geringe Anzahl Befragter angesichts der großen Gruppe männlicher Rückkehrer.<sup>1385</sup> Wie bereits bei der Syrienrechtsprechung passen die Gerichte die Ansprüche an methodische Sorgfalt allerdings an, wenn Herkunftslandinformationen ihrem Argument dienen. Für den Nachweis, dass die afghanische Bevölkerung auf die Pandemie mit einer „Kultur der Hilfsbereitschaft und des Gemeinsinns“<sup>1386</sup> reagiert hat, etwa in Form von Mieterlassen durch Privatpersonen, genügt dem OVG Hamburg beispielsweise eine Reportage aus der New York Times, die darüber anhand einzelner Anekdoten berichtet.<sup>1387</sup>

---

1381 BY 2020a: Rn. 40; HH 2021: Rn. 162.

1382 BY 2020a: Rn. 48. Für das VG Köln (Urt. v. 25. August 2020 – 14 K 1041/17.A: Rn. 124) bietet das „vermeintliche Gutachten“ lediglich „eine durchaus anschauliche private Inneneinsicht der afghanischen Gesellschaft“, sei aber „jenseits dieser Privatmeinung“ als Erkenntnismittel nicht zu gebrauchen.

1383 BY 2020a: Rn. 48.

1384 BY 2020b: Rn. 44.

1385 HH 2021: Rn. 161 und 189.

1386 HH 2021: Rn. 101.

1387 Das Gericht verweist hier nicht nur auf den Artikel aus der New York Times (Mashal 2020), sondern als zusätzliche Quelle auf den Bericht der Friedrich-Ebert-Stiftung (2020: 12), der allerdings wiederum nur auf den Text in der New York Times verweist. Eine weitere Quelle ist der Podcast einer NGO. Auch der VGH Baden-Württemberg übernimmt die Information und verweist auf das Länderinformationsblatt der BFA Staatendokumentation (2020: 8), das wiederum auf den Podcast verweist. Über anerkannte Erkenntnismittel werden journalistische Infor-

Auch das Gutachten der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer wird von den Gerichten unterschiedlich gewichtet. Darin stützt sich die Sachverständige auf die Auswertung von Fachliteratur zur wirtschaftlichen Lage des Landes und Interviews mit „Schlüsselakteuren vor Ort“<sup>1388</sup>. Gespräche mit Abgeschobenen wurden nicht geführt: Erstens könne aus Einzelschicksalen nicht auf die für das Gutachten relevante Gesamtsituation geschlossen werden, zweitens sei der Zugang zu einem repräsentativen Sample nahezu unmöglich und drittens die Gefahr hoch, damit das Bild zu verzerrn, weil ja gerade die, die nach ihrer Rückkehr (tödlich) verelendeten, nicht mehr befragt werden könnten.<sup>1389</sup>

Der VGH Baden-Württemberg, der das Gutachten in Auftrag gegeben hat, bewertet die zentralen Passagen zur großen Bedeutung eines Netzwerks zur Existenzsicherung und der Schwierigkeiten, ein solches Netzwerk aus eigener Kraft aufzubauen, als „plausible Erläuterungen“<sup>1390</sup> und „plausible Einschätzung“<sup>1391</sup> und baut darauf maßgebliche Teile seiner Urteilsbegründung auf. Die Gerichte des anderen Lagers kritisieren das Gutachten zwar nicht hinsichtlich seines empirischen Gehalts. Der VGH Bayern wirft dem Gutachten aber implizit vor, selbst eine Bewertung vorzunehmen und damit die Grenze dessen, was Herkunftslandinformationen leisten sollten, zu übertreten.<sup>1392</sup> Außerdem stuft das OVG Hamburg die Aussagekraft der zentralen Stelle herab, indem die Information, ein Netzwerkaufbau aus eigener Kraft sei „sehr schwer“<sup>1393</sup>, so widergegeben wird, dass Schwörer dahingehend lediglich „zweifelnd“<sup>1394</sup> sei. Die eigene Begründung, warum ein solcher Netzwerkaufbau dennoch möglich sei, wird priorisiert (siehe Abschnitt 7.2.1.3). Das entspricht dem Bewertungskriterium des Abgleichs (Kapitel 5.2.5), allerdings nicht, wie bereits an einigen Stellen der Syrien-

---

mationen damit aufgewertet und auf einer Qualitätsstufe mit Sachverständigengutachten verortet.

1388 Schwörer 2020a: 5.

1389 Schwörer 2020a: 5.

1390 BW 2020: Rn. 105.

1391 BW 2020: Rn. 111.

1392 BY 2021: 43. Tatsächlich ist im Gutachten von einer „Bewertung“ bzw. „Neubewertung“ der humanitären Lage die Rede (Schwörer 2020a: 4 f.). Die Formulierung ist irreführend; gemeint ist eine empirische Untersuchung der Auswirkungen der Pandemie auf Gesundheitsversorgung, Wohnungsmarkt, Lebensumstände, Wirtschaft und Arbeitsmarkt (ebd.: 4). Eine Bewertung der Lage im Sinne einer Risikoprognose wie in den Richtlinien von UNHCR und EASO/EUAA nimmt Schwörer nicht vor.

1393 Schwörer 2020b: 7.

1394 HH 2021: Rn. 150 und 170.

rechtsprechung, mit anderen Erkenntnismitteln, sondern mit den eigenen Annahmen, dass ein solcher Aufbau möglich sei. Im direkten Vergleich wird die Aussage der Sachverständigen dem dann untergeordnet.

### 7.3.3.2 Einbettung, selektiver Zugriff, Modifikation

Die weiteren Methoden der Rekontextualisierung (Einbettung, selektiver Zugriff, Modifikation) betreffen Erkenntnismittel zu den Auswirkungen der Krise und den Möglichkeiten ihrer Kompensation, insbesondere die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (a). Am Thema Arbeitsmarkt zeigt sich außerdem die unterschiedliche Rekontextualisierung von Informationen zum sozialen Netzwerk und dessen Bedeutung für die Möglichkeit, als Tagelöhner oder darüber hinaus einen Lebensunterhalt zu verdienen (b). Zuletzt rekontextualisieren die Gerichte Informationen zu Rückkehrhilfen unterschiedlich, namentlich hinsichtlich der Frage, wie lange die Hilfen einen Lebensunterhalt garantieren und zu ihrer Auszahlung und Wirkung (c).

#### a. Die Auswirkungen der Krise

Die Rekontextualisierung der Erkenntnismittel zu den Auswirkungen der Corona-Krise ist geprägt von der jeweiligen Wahrnehmung der Pandemie als temporärer, kompensierbarer Notfall einerseits und als mittel- oder gar langfristiger, einschneidender Zustand andererseits. Die Deutungsmuster führen zu unterschiedlichen Zugängen zu den Informationen und, im Ergebnis, zu unterschiedlichen Konstruktionen der Lage in Afghanistan.

Grundsätzlich stellen alle Gerichte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen und humanitären Lage durch den Ausbruch der Pandemie fest und zitieren entsprechende Erkenntnismittel zu den Auswirkungen des Lockdowns, der Verteuerung der Nahrungsmittelpreise oder der Erhöhung der Armutssquote.<sup>1395</sup> Die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ betten diese Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie stets ein in Informationen zu ihrer Kompensation durch humanitäre Hilfen.

---

1395 Erhöhung Ausmutsquote 2020 laut Weltbank auf 72% (BY 2020b: Rn. 31; HH 2021: Rn. 87; BW 2020: Rn. 37); das OVG Hamburg zitiert Berichte, nach denen für 2021 sogar bis zu 93 % der Bevölkerung unter der Armutsgrenze von knapp 2 US-Dollar pro Tag leben könnten (HH 2021: Rn. 87).

Das OVG Hamburg beschreibt diese Hilfen besonders umfassend. Seit Beginn der Pandemie habe es „erhebliche Anstrengungen“ auf nationaler und internationaler Ebene gegeben, um deren Auswirkungen zu reduzieren.<sup>1396</sup> UNOCHA habe seinen *Humanitarian Response Plan* angepasst und erweitert und die internationalen Geberkonferenz im November 2020 habe Afghanistan für den Zeitraum 2021 bis 2024 Hilfsgelder in Höhe von 13,2 Milliarden Euro zugesagt.<sup>1397</sup> Das seien zwei Milliarden Euro weniger als im vorangegangenen Vierjahreszeitraum; es handele sich laut Weltbank um das „Minimum des Erforderlichen“<sup>1398</sup>. Auf die durch Covid-19 ausgelösten Engpässe bei der Nahrungsmittelversorgung habe die Regierung mit der Verteilung von Brot reagiert und ein Hilfsprogramm aufgelegt, das 90 Prozent der Haushalte erreichen solle.<sup>1399</sup> Die Nahrungsmittelunsicherheit würde damit, laut FEWS NET, auf der offiziellen Skala von der Stufe „Krise“ zur Stufe „angespannt“ abgeschwächt. Auch für die Entscheidungs begründung des VGH Bayern ist die Kompensation der Krise zentral. Ihren negativen Auswirkungen „stehen (...) vermehrt Hilfs- und Unterstützungs- programme von staatlicher Seite und von Nichtregierungs- bzw. humanitären Organisationen gegenüber“<sup>1400</sup>. Gleich zwei Mal zitiert er einen Bericht des UNOCHA, wonach die humanitäre Hilfe „rasch intensiviert“ und „Millionen von Menschen bei bestehenden und neuen Bedürfnissen unterstützt worden“<sup>1401</sup> seien. Die Hilfen böten zwar keine vollständige Kompensation, federten die Wirkungen der Krise aber ausreichend ab.<sup>1402</sup> Auch der Positivtrend, den der VGH Bayern in seiner Entscheidung von Juni 2021 beobachtet, beruht maßgeblich auf der Aussage von FEWS NET, dass „[h]umanitäre Nothilfen in beträchtlichem Ausmaß“<sup>1403</sup> erwartet würden, und dass sich wegen dieses „signifikanten Anstiegs der humanitären Hilfen“<sup>1404</sup> die Wirtschaft erholen und die Arbeitsmöglichkeiten verbessern würden. Die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ betrachten damit die (vor allem internationalen) humanitären Hilfen als einen der maßgeblichen Gründe gegen eine entscheidungserhebliche Verschlechterung der Lage.

---

1396 HH 2021: Rn. 96.

1397 HH 2021: Rn. 98; siehe auch RLP 2020: Rn. 138.

1398 HH 2021: Rn. 98.

1399 HH 2021: Rn. 100.

1400 BY 2020b: Rn. 38.

1401 BY 2020b: 34 und 38.

1402 BY 2020b: Rn. 39.

1403 BY 2021: Rn. 25 und 29.

1404 BY 2021: Rn. 25 und 29.

Im Unterschied dazu spielen die humanitären Hilfen in den Entscheidungen des OVG Bremen und des VGH Baden-Württemberg eine untergeordnete Rolle und erfüllen eine andere Funktion, wenn sie genannt werden. Das OVG Bremen bezieht sich in seiner Entscheidung an keiner Stelle auf internationale Hilfsgelder. Es zitiert zwar ebenfalls den Bericht über die Brotverteilung der Regierung, allerdings eingebettet in eine Beschreibung der gravierenden humanitären Auswirkungen der Pandemie, für die die Brotverteilung ein Indiz sei.<sup>1405</sup> Die Information, dass die IOM Rückkehrer:innen aus den Nachbarstaaten unterstützte, ergänzt es durch den Hinweis, diese Unterstützung erreiche lediglich 7 Prozent dieser Menschen.<sup>1406</sup> Der VGH Bayern, der ebenfalls von dieser Unterstützung berichtet, nennt diese Quote nicht.<sup>1407</sup> Für den VGH Baden-Württemberg veranschaulichen die internationalen Hilfen in erster Linie die prekäre Lage Afghanistans und seiner Bevölkerung. Man müsse berücksichtigen, dass das Land „existiell von internationalen Hilfsgeldern abhängig ist und dies mittelfristig auch bleiben wird“<sup>1408</sup>; Millionen Menschen seien durch Covid-19 auf humanitäre Hilfe angewiesen; ein „dramatischer Anstieg“<sup>1409</sup> im Vergleich zu Anfang 2020. Wie das OVG Hamburg bezieht sich auch der VGH Baden-Württemberg auf Berichte über die Geberkonferenz im November 2020, betont in diesem Zusammenhang allerdings, dass diese Konferenz die „Zukunfts-Unsicherheit“<sup>1410</sup> der Geberstaaten verdeutliche und vor allem, dass diese Hilfen an politische Bedingungen geknüpft seien, etwa die Wahrung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Wenn die Taliban an die Macht kämen, sei weitere Unterstützung fragwürdig.<sup>1411</sup> Für den gleichen Vierjahreszeitraum nennt der VGH Baden-Württemberg mit 12 Milliarden Euro einen geringeren Betrag als das OVG Hamburg.<sup>1412</sup> Zusammenfassend stellt er fest, die Gelder würden „deutlich zurückgefahren und zudem von harten Bedingungen abhängig gemacht“<sup>1413</sup>. Für die Gerichte der Blöcke „Netzwerk“ bzw. „Durchsetzungsfähigkeit“ sind die internationalen Hilfen

---

1405 HB 2020: Rn. 39. Diesen Absatz übernimmt das OVG Rheinland-Pfalz wörtlich vom OVG Bremen (RLP 2020: Rn. 135), nachdem es vorher umfassend die Tatsachenfeststellung des VGH Bayern zitiert hat (siehe Abschnitt 7.2.2).

1406 HB 2020: Rn. b: 40.

1407 BY 2020a: Rn. 33.

1408 BW 2020: Rn. 56.

1409 BW 2020: Rn. 66.

1410 BW 2020: Rn. 57.

1411 BW 2020: Rn. 57.

1412 BW 2020: Rn. 57.

1413 BW 2020: Rn. 108.

damit kein hinreichendes Mittel gegen die negativen Auswirkungen der Pandemie und vielmehr Indiz der Verschlechterung der Lage. Aufgrund der Bedingungen, an die die Hilfen geknüpft sind, steht für sie ihre tatsächliche Auszahlung nicht fest.

Für die Tatsachenfeststellung der Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ sind darüber hinaus Informationen zentral, die die zeitnahe oder bereits erfolgte Überwindung der Krise markieren.

Besonders sichtbar wird das in den Urteilen des VGH Bayern (und, soweit es dessen Begründung wörtlich übernimmt, des OVG Rheinland-Pfalz) der, anders als die anderen analysierten Urteile, bei seiner Tatsachenfeststellung nicht systematisch vorgeht, also nacheinander die Themen wirtschaftliche Auswirkungen, Arbeitsmarkt, humanitäre Hilfe, Wohnsituation, medizinische Versorgung etc. einbringt, sondern abschnittsweise einzelne Erkenntnismittel. In diesen Abschnitten zitiert der VGH dann die Angaben der Erkenntnismittel sowohl zu negativen Auswirkungen der Pandemie als auch zu bereits sichtbaren Verbesserungen der Lage, etwa der Wiedereröffnung von Unterkunftsmöglichkeiten für Rückkehrer oder einem Rückgang der Nahrungsmittelpreise nach deren Anstieg im Frühjahr 2020.<sup>1414</sup> In den Zusammenfassungen, die diesen Lagebeschreibungen folgen, geht der VGH dann allerdings nur noch auf die Aspekte ein, die die zeitnahe (Urteile 2020) oder bereits erfolgte (Urteil 2021) Überwindung der Krise indizieren.<sup>1415</sup> Die einzelnen Erkenntnismittel werden also erst vollständig wiedergegeben, in den zusammenfassenden Abschnitten erfolgt dann aber ein selektiver Zugriff nur auf bestimmte, das eigene Argument stützende Informationen. Der VGH leitet sein Urteil von Dezember 2020 beispielsweise ein mit einem Bericht der BFA Staatendokumentation zur aktuellen sozioökonomischen Lage in Afghanistan, aus dem er allerdings dann nicht aktuelle Befunde zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zitiert, sondern die generelle Feststellung, in den letzten Jahren seien „ beträchtliche Erfolge im Bereich des Ausbaues der Infrastruktur“<sup>1416</sup> erzielt worden. Der entsprechenden Stelle des Berichts folgt ein kurzer Abriss über die Verbreitung der Mobiltelefonie zwischen 2000 und 2018, der Wasser-, Elektrizitäts- und Gesundheitsversorgung im Vergleich 2007 und 2018 und weitere vorpandemische Beobachtungen. In der folgenden Zusammenfas-

---

1414 BY 2020a: Rn. 32 ff.

1415 BY 2020a: Rn. 41; BY 2020b: 25; BY 2021: Rn. 29.

1416 BFA Staatendokumentation/Rasuly-Paleczek, Gabriele 2020: 12.

sung zitiert der VGH dann noch einmal die „beträchtlichen Erfolge im Bereich des Ausbaues der Infrastruktur“<sup>1417</sup>, diesmal klar gerahmt als unterstützende Tatsache für die Schlussfolgerung, die aktuelle Lage veranlasste zu keiner neuen Bewertung. Dass sich die Aussage nur auf vorpandemische Zeiträume bezieht, verschweigt der VGH; die „beträchtlichen Erfolge“ werden zum Teil des Arguments, dass die Krise vorüber ist. Aus einem anderen Kapitel des BFA-Berichts, das sich ebenfalls nicht auf die Zeit nach dem Ausbruch der Pandemie bezieht, zitiert der VGH Bayern die Aussage, dass zwar die Unterstützungsmaßnahmen für eine Reintegration nicht ausreichten, „einigen Rückkehrern“<sup>1418</sup> allerdings dennoch ein Existenzaufbau gelinge. Die folgende Ergänzung des Berichts, dass „viele Rückkehrer“<sup>1419</sup> in prekären Verhältnissen und Slums enden, zitiert der VGH nicht. In der Zusammenfassung transformiert das Gericht die Stelle dann zu der stärkeren Aussage, ein Existenzaufbau „gelinge (...) durchaus“<sup>1420</sup>. Sowohl der Zugriff auf die Details der Quelle (kein Bezug auf Pandemie, keine vollständige Wiedergabe des Berichts über prekäre Verhältnisse für Rückkehrer) als auch die spätere Wiedergabe erfolgen also selektiv.

Ähnlich geht der VGH Bayern mit der Auskunft der IOM über die sozio-ökonomischen Folgen der Pandemie um.<sup>1421</sup> Danach seien zwar keine Statistiken über deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt verfügbar, „[e]ine signifikante negative Entwicklung sei allerdings ersichtlich. Insbesondere die Tagelöhner seien schwer betroffen“<sup>1422</sup>. Später im Urteil wiederholt der VGH die Aussage einer fehlenden Statistik im Rahmen des Arguments, die pandemischen Entwicklungen ließen sich nicht absehen, weshalb darauf keine Entscheidung für einen Schutzstatus basieren könne.<sup>1423</sup> Die Prognose des Berichts einer ersichtlichen signifikanten negativen Entwicklung wird nicht mehr erwähnt; sie passt nicht ins Argument.

---

1417 BY 2020b: Rn. 23.

1418 BY 2020b: Rn. 23.

1419 BFA Staatendokumentation/Rasuly-Paleczek, Gabriele 2020: 27.

1420 BY 2020b: Rn. 25. Für die Aussage des Berichts, dass einigen Rückkehrern Existenzaufbau gelinge, werden dort keine Quellen angegeben, was der VGH Bayern allerdings, anders als etwa beim Stahlmann-Gutachten, nicht problematisiert. Die Aussage wird, bereinigt um die weniger positiven folgenden Informationen, übernommen.

1421 IOM 2020.

1422 BY 2020b: Rn. 32.

1423 BY 2020b: Rn. 39.

In seiner Entscheidung von 2021 fokussiert der VGH Bayern auf Erkenntnismittel, die die Überwindung der Corona-Krise markieren. Der thematische Schwerpunkt, auf den das Gericht seine Entscheidung stützt, liegt dabei nicht, wie bei den anderen Gerichten, auf den Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt (siehe unten), sondern auf den (rückläufigen) Lebensmittelpreisen und der (sich stabilisierenden) landwirtschaftlichen Produktion. Dieser Fokus ermöglicht es dem Gericht, einen „Positivtrend“<sup>1424</sup> auszurufen, auf den es seine Entscheidung stützt.

Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ zitieren außerdem häufiger Erkenntnismittel, die die durch die Pandemie hervorgerufene Nahrungsmittelunsicherheit mit der der starken Dürre aus dem Jahr 2018 vergleichen.<sup>1425</sup> Auf der anderen Seite zieht nur der VGH Baden-Württemberg diesen Vergleich, um dann allerdings festzustellen, die Pandemie habe die anhaltenden Folgen dieser Dürre weiter verschärft.<sup>1426</sup> Namentlich das OVG Hamburg zitiert außerdem an verschiedenen Stellen Aussagen aus Erkenntnismitteln, wonach die zum Zeitpunkt der Entscheidung (März 2021) schlechte Ernährungs- und Arbeitsmarktsituation saisonal bedingt sei und mit der heraufziehenden warmen Jahreszeit sowohl mehr Ernteerträge als auch mehr Arbeitsplätze verfügbar seien.<sup>1427</sup> Grundsätzlich sei Armut in Afghanistan „jahreszeitabhängig“.<sup>1428</sup> Die Vergleiche mit der Dürre 2018 und der Verweis auf saisonale Einflüsse betten sich ein in das Deutungsmuster der Krise als temporäres Phänomen: Das Problem ist weniger die Pandemie als das Wetter, und das wird bald besser.

Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ legen bei den Erkenntnismitteln also nicht nur einen Schwerpunkt auf Berichte über die

---

1424 BY 2021: Rn. 30. Laut dem Bericht der Weltbank (2021a) ist die Armutssquote im Erhebungszeitraum 2019/2020 gesunken im Vergleich zum Vergleichszeitraum 2016/2017. Der VGH Bayern zitiert diesen Hinweis im Kontext seines Arguments des Positivtrends, allerdings ohne die ergänzende Information der Weltbank, dass der Rückgang der Armutssquote den Erhebungsdaten vor März 2020 geschuldet ist und dass im zweiten Teil des Erhebungszeitraums (April–September 2020) vielmehr eine Erhöhung der Armutssquote im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2016/2017 sichtbar werde. Der Trend seit Ausbruch der Pandemie geht also in die andere Richtung.

1425 HH 2021: Rn. 90; BY 2021: Rn. 23.

1426 BW 2021: Rn. 68.

1427 HH 2021: Rn. 92, 94, 102 f., 111, 136.

1428 HH 2021: Rn. 88.

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

Kompensation der Krise, sondern auch auf solche, die nahelegen, die Krise sei zeitnah oder bereits vorüber.

Die Gerichte der Blöcke ‚Netzwerk‘ und ‚Durchsetzungsfähigkeit‘ verwenden die Erkenntnismittel hingegen, um die langfristigen Auswirkungen der Krise auf die wirtschaftliche und humanitäre Situation in Afghanistan zu begründen. Ihre zentrale Aussage, die Covid-19-Pandemie wirke sich nachhaltig auf die Wirtschaft aus, entnehmen sie einem Bericht der Weltbank, den der VGH Bayern und das OVG Rheinland-Pfalz nicht zitieren; das OVG Hamburg bettet die entsprechende Stelle ein in die Aussage, die Weltbank habe ihre Wachstumsprognose nach oben korrigiert und gehe nicht mehr von einer Rezension aus.<sup>1429</sup>

Für den VGH Baden-Württemberg und das OVG Bremen sind die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt und insbesondere auf die Situation von Tagelöhnern die maßgebliche Tatsachenfrage ihrer Urteilsbegründung. Dass die Kaufkraft angesichts der sich stabilisierenden Nahrungsmittelpreise nur geringfügig gesunken sei, berücksichtige nicht, dass Rückkehrer kaum Arbeit fänden.<sup>1430</sup> Das OVG Bremen zitiert in diesem Kontext verschiedene Berichte, die die Schwierigkeiten der Arbeitssuche für Rückkehrer beschreiben.<sup>1431</sup> Die Berichte beziehen sich allesamt auf die Zeit vor Corona und fanden in den Entscheidungen des OVG Bremen, als dieses noch (bis Mitte 2020) dem Block ‚Gravierende Einschränkung‘ angehörte, keine Erwähnung, während sie nun das Argument stützen, insbesondere junge, alleinstehende Männer seien nach ihrer Rückkehr mit so gravierenden Problemen bei der Arbeitssuche konfrontiert, dass eine Verelendungsgefahr ausreichend wahrscheinlich sei.

Anders als das OVG Bremen konzentriert sich der VGH Baden-Württemberg hinsichtlich der Arbeitsmarktsituation auf neuere Erhebungen zum Einfluss der Pandemie auf die Situation von Tagelöhnern. Den entsprechenden thematischen Abschnitt leitet der VGH ein mit Erkenntnismitteln zur gestiegenen Arbeitslosigkeit aufgrund der Pandemie; laut afghanischem Arbeitsministerium seien durch den Lockdown Anfang 2020 zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden; die Regierung warne, dass die Arbeitslosigkeit um 40 Prozent zunehmen werde.<sup>1432</sup> Das durchschnittliche

---

1429 Word Bank 2020: 18; HH 2021: Rn. 82.

1430 HB 2020: Rn. 45.

1431 HB 2020: Rn. 49.

1432 BW 2020: Rn. 47.

Pro-Kopf-Einkommen werde mittelfristig unter Vor-Corona-Niveau bleiben.<sup>1433</sup> Die Pandemie beeinträchtige die Existenzgrundlage von 44 Prozent der Bevölkerung.<sup>1434</sup> Die Möglichkeit, auf dem Tagelöhnermarkt Arbeit zu finden, liege laut FEWS NET „signifikant unter dem Vorjahresniveau bzw. dem Durchschnittsniveau der letzten fünf Jahre“<sup>1435</sup>. Bezugnehmend auf die Aussagen der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer geht das Gericht davon aus, Tagelöhner hätten vor der Pandemie an ein bis drei Tagen in der Woche Arbeit gefunden und dass sich das Arbeitsangebot aufgrund der Krise verschlechtert habe.<sup>1436</sup> Andere Quellen gingen von durchschnittlich zwei oder sogar drei Tagen auch seit Ausbruch der Pandemie aus. Hinsichtlich des Einkommens von Tagelöhnern gehe die Sachverständige von einem niedrigeren Niveau als vor der Pandemie aus, das World Food Programme hingegen vom gleichen Niveau.<sup>1437</sup> Auf Grundlage der optimistischeren Schätzung zu Arbeitstagen und Einkommen des World Food Programme berechnet der VGH, einem Tagelöhner stünden damit täglich 1,94 USD zur Verfügung, was „nahezu exakt der Armutsgrenze entspricht“<sup>1438</sup>. Die Kaufkraft von Tagelöhnern habe sich generell verschlechtert.<sup>1439</sup>

Während diese Tatsachenfeststellung des VGH Baden-Württemberg darauf abzielt, die Auswirkungen der Pandemie auf den für Rückkehrer entscheidenden Tagelöhnermarkt als gravierend darzustellen, geht das OVG Hamburg davon aus, der Tagelöhnermarkt habe sich „tendenziell erholt“<sup>1440</sup>. Das Gericht nennt ebenfalls die Zahl von zwei Millionen Arbeitslosen in Folge der Pandemie, ergänzt aber, diese Entwicklung habe sich nach dem Ende der Ausgangsbeschränkungen „umgekehrt“<sup>1441</sup>. Informationen zu einer ‚Umkehr‘ sind in den zitierten Erkenntnismitteln allerdings nicht enthalten.<sup>1442</sup> Ebenfalls zitiert es die Befürchtung der afghanischen Regierung einer Arbeitslosenquote von 40 Prozent, ergänzt die Information

---

1433 BW 2020: Rn. 49.

1434 BW 2020: Rn. 50.

1435 BW 2020: Rn. 51; FEWS NET 2020.

1436 BW 2020: Rn. 51; Schwörer 2020b: 4.

1437 BW 2020: Rn. 53; World Food Programme 2020: 6.

1438 BW 2020: Rn. 53.

1439 BW 2020: Rn. 54.

1440 HH 2021: Rn. 102.

1441 HH 2021: Rn. 104.

1442 Das SIGAR schreibt an der zitierten Stelle: „Over the past quarter, economic conditions have begun to see some improvement as businesses began to reopen“ (SIGAR 2020: 145).

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

aber um den Hinweis, es gebe „keine belastbaren statistischen Angaben“<sup>1443</sup>, wie Covid-19 sich auf Arbeitsmarkt ausgewirkt habe. Hinsichtlich des Einkommens eines Tagelöhners zum Zeitpunkt der Entscheidung orientiert sich das OVG Hamburg an den Angaben des World Food Programme und hält fest, dieses sei nun etwas höher als vor der Pandemie.<sup>1444</sup> Es geht von zwei Arbeitstagen pro Woche aus, verweist aber darauf, dass es sich hier auch um einen saisonalen Effekt handele und die Anzahl der Arbeitstage Richtung Sommer steigen werden.<sup>1445</sup> Dass Tagelöhner nicht täglich Arbeit fänden, sei typisch.<sup>1446</sup> Die Kaufkraft eines Tagelöhners thematisiert das Gericht nicht.

Damit gleichen sich die Darstellungen von VGH Baden-Württemberg und OVG Hamburg zum Einfluss der Pandemie auf den Tagelöhnermarkt und die Verwendung der Erkenntnismittel zwar auf einer grundlegenden Ebene, durch unterschiedliche Ergänzungen (Berechnung Armutsgrenze einerseits, Vergleich mit vorpandemischem Niveau andererseits) und Einbettungen (nachhaltiger Einfluss der Pandemie einerseits, „Umkehr“ der negativen Entwicklung andererseits) entsteht allerdings jeweils ein anderes Bild.

### b. Das soziale Netzwerk

Ein manifesterer Dissens wird in diesem Kontext bei den unterschiedlichen Ansichten deutlich, ob eine erfolgreiche Arbeitssuche auf dem Tagelöhnermarkt auch ohne Netzwerk gelingen kann. Der VGH Baden-Württemberg verneint diese Möglichkeit und stützt sich dazu auf die Aussagen der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer. Persönliche Kontakte spielen eine „essentielle Rolle“; der Zugang zum Arbeitsmarkt hänge „maßgeblich von lokalen Netzwerken ab“, sie seien der „Schlüssel zum Arbeitsmarkt“<sup>1447</sup>. Wörtlich übernimmt der VGH die Aussage des Gutachtens, es sei „nahezu unmöglich“<sup>1448</sup>, ohne Netzwerk eine Anstellung zu finden. Ergänzend zitiert das Gericht dazu außerdem Berichte von EASO und des Finish Immigrati-

---

1443 HH 2021: Rn. 104.

1444 HH 2021: Rn. 111.

1445 HH 2021: Rn. 111.

1446 HH 2021: Rn. 108.

1447 BW 2020: Rn. 52.

1448 BW 2020: Rn. 52; Schwörer 2020a: 16.

on Service, die die Rolle von Netzwerken ähnlich bewerten.<sup>1449</sup> Über den örtlichen Basar würden außerdem nur 15 Prozent der Tagelöhner angeworben.<sup>1450</sup> Zusammenfassend wird festgehalten:

„Zwar erscheint es nicht vollkommen ausgeschlossen, dass auch ein Rückkehrer, der mehrere Jahre im westlichen Ausland gelebt hat und über kein Netzwerk in Afghanistan verfügt, gelegentlich einen Tagelöhner-Job finden kann. Angesichts der immensen Bedeutung des Netzwerks als Schlüssel zum Arbeitsmarkt ist eine nachhaltige Sicherung des Lebensunterhalts zumindest am Rande des Existenzminimums aber nicht hinreichend wahrscheinlich.“<sup>1451</sup>

Auch das OVG Hamburg zitiert die entsprechenden Erkenntnismittel und stellt fest, ein Netzwerk sei für die Arbeitssuche von „besonderer (...)“ Bedeutung<sup>1452</sup>. Den Hinweis auf die Berichte, die von der *Unmöglichkeit* eines Arbeitsmarktzugangs ohne Netzwerk sprechen, leitet es allerdings ein mit dem Hinweis, diese „Einschätzung“ würde nur „teilweise“ geäußert.<sup>1453</sup> Um auf dem Tagelöhnermarkt engagiert zu werden, seien Netzwerke nämlich „grundsätzlich keine Voraussetzung“<sup>1454</sup>. Diese Kernaussage wird mit zwei Erkenntnismitteln gedeckt, dem Feldbericht eines Forschers des Afghanistan Analysts Network, der untersucht, wie Tagelöhner ihren Lebensunterhalt bestreiten, und einem EASO-Bericht zu sozialen Netzwerken in Afghanistan.<sup>1455</sup> Beide Berichte enthalten die Information, Netzwerke seien grundsätzliche keine Voraussetzung, allerdings nicht. Während der EASO-Bericht explizit festhält, dass die Arbeitssuche ohne Netzwerk schwierig sei, macht der andere Bericht überhaupt keine Angaben zur Bedeutung des Netzwerks für die Arbeitssuche.<sup>1456</sup> Dass diese beiden Berichte also die Aussage stützen, ein Netzwerk sei grundsätzlich keine Voraussetzung für die Arbeitssuche, stimmt nur insoweit, als in den Berichten nicht steht „Das

---

1449 BW 2020: Rn. 52; EASO 2020a: 31; Finish Immigration Service 2019: 13.

1450 Der VGH verweist hier nicht auf ein Erkenntnismittel, sondern auf ein eigenes Urteil von 2018 (A 11 S 316/17: Rn. 245 f.), in dem die Aussage mit einem EASO-Bericht von 2017 belegt ist. Eine entsprechende Angabe fehlt in neueren Berichten zu diesem Thema.

1451 BW 2020: Rn. 108.

1452 HH 2021: Rn. 107.

1453 HH 2021: Rn. 107.

1454 HH 2021: Rn. 108.

1455 Afghanistan Analysts Network/Kazemi 2020; EASO 2018.

1456 EASO 2018: 27.

Netzwerk ist eine grundsätzlich eine Voraussetzung<sup>1457</sup>. Die Berichte enthalten aber auch nicht die gegenteilige Tatsachenaussage, für die das OVG Hamburg sie heranzieht. Es modifiziert sie also für eine Kernaussage seiner Entscheidung, indem es ihnen Inhalte zuschreibt, die sie nicht enthalten. Dass das Netzwerk keine Voraussetzung sei, unterstützt das Gericht außerdem unmittelbar nach den beiden Quellenangaben mit dem Hinweis, der VGH Baden-Württemberg würde dies ebenso sehen, wobei das OVG Hamburg auf den oben zitierten Absatz verweist, laut der es „nicht vollkommen ausgeschlossen“ sei, dass ein Rückkehrer „gelegentlich“ einen Tagelöhner-Job finde, dass dies aber „nicht hinreichend wahrscheinlich“<sup>1457</sup> sei. Indem das OVG Hamburg ein anderes Urteil, das im Kern genau die gegenteilige Ansicht vertritt, affirmativ zitiert, suggeriert es eine Zustimmung für die eigene Bewertung, die es gar nicht gibt. Die vom VGH Baden-Württemberg angeführten Stellen aus Erkenntnismitteln, laut denen ein Netzwerk nach langer Abwesenheit nicht mehr existieren könnte, werden von den Gerichten des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ nicht zitiert.<sup>1458</sup>

Entsprechend unterschiedlich integrieren beide Gerichte in ihre Tat-sachenfeststellung die Aussichten für Rückkehrer auf eine Existenzsicherung durch selbstständige Arbeit. Der VGH Baden-Württemberg zieht diese Möglichkeit nicht in Betracht und verweist auf Aussagen der Sach-verständigen, nach denen eine Existenzsicherung durch selbstständige Arbeit ebenfalls von einem funktionierenden Netzwerk abhänge.<sup>1459</sup> Auch eine Existenzgründung durch finanzielle Unterstützung sei demnach nur

---

1457 HH 2021: Rn. 108.

1458 BW 2020: Rn. 90. Der VGH Bayern behandelt Informationen zur Bedeutung eines Netzwerks analog zu seinem im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Zugriff auf andere Erkenntnismittel: Die zahlreichen Erkenntnismittel, die diese Bedeutung thematisieren, gibt der VGH in seinen abschnittsweisen Zusammenfassungen wieder. Er zitiert namentlich das Auswärtige Amt (2020: 22 ff.), EASO (2019: 132 ff.), die BFA Staatendokumentation (2019: 328 ff.) und die SFH Länderanalyse (2019: 20 ff.), wonach Netzwerke von „besonderer Bedeutung“ seien, deren Fehlen die Reintegration „stark erschweren“ würde, der Zugang zum Arbeitsmarkt von ihnen „maßgeblich abhängt“, Rückkehrer „abhängig“ sind von ihren Verwandten und ein Netzwerk nach einem langen Auslandsaufenthalt „erforderlich“ sei (BY 2020a: Rn. 33 ff.; BY 2021: Rn. 24). In der finalen Zusammenfassung greift der VGH diese Informationen nicht mehr auf und bezieht sich nur noch auf zwei Richtlinien von UNHCR (2018: 99) und EASO (2019: 137), wonach junge, alleinstehende Männer auch ohne Unterstützungsnetzwerk ihren Lebensunterhalt verdienen könnten (BY 2020a: Rn. 38).

1459 BW 2020: Rn. 52; Schwörer 2020b: 7 f.

erfolgsversprechend mit einem Netzwerk.<sup>1460</sup> Das OVG Hamburg betrachtet die Gründung eines kleinen Unternehmens hingegen als gleichwertige Möglichkeit der Existenzsicherung neben dem Tagelöhnermarkt, wenn Rückkehrer über Gründungskapital verfügen.<sup>1461</sup> Es gebe Anhaltspunkte, dass solche Unternehmen etwa im Bereich Holz- oder Metallbearbeitung gegenüber ökonomischen Schocks resilenter seien als Tagelöhner.<sup>1462</sup> Der Länderbericht der Friedrich-Ebert-Stiftung, der diese Aussage empirisch abdeckt, spricht zwar von der Resilienz von Klein- und Kleinstunternehmen, allerdings nicht von solchen, die ad hoc von Rückkehrern gegründet werden, sondern von generationenalten, zunftartigen Zusammenschlüssen, deren Resilienz sich insbesondere aus deren Netzwerkcharakter speist.<sup>1463</sup> Die Pandemie habe außerdem auch diese Unternehmen in „nie dagewesener Weise“<sup>1464</sup> betroffen. In der Wiedergabe des Berichts im Urteil tauchen diese Informationen nicht auf, die Passage wird auf ihre Aussage zur Resilienz reduziert und dahingehend für das Argument des Gerichts modifiziert.

Die Aussagen der Sachverständigen, eine existenzsichernde Unternehmensgründung sei nur mit einem Netzwerk erfolgreich, zitiert das OVG Hamburg zwar nicht. Anders als beim Tagelöhnermarkt argumentiert das Gericht hier allerdings nicht, ein Netzwerk sei zur Unternehmensgründung keine Voraussetzung, sondern, dass ein Netzwerkaufbau aus eigener Kraft und eine darauf aufbauende erfolgreiche Existenzgründung möglich seien (siehe Abschnitt 7.2.1.3). Die entscheidende Komponente dieses Arguments sind die Rückkehrhilfen.

### c. Rückkehrhilfen

Die Bewertung der Rückkehrhilfen ist ein wesentlicher Grund, warum die Gerichte die Gefahr einer Verelendung für junge, alleinstehende Männer unterschiedlich beurteilen. Der Ausgangspunkt dieser Bewertung ist deckungsgleich: Gerichte beider Diskurskoalitionen beschreiben im Detail die verschiedenen Programme und die genauen Auszahlungssummen, die zu den Entscheidungszeitpunkten für Afghan:innen aufgrund einer Corona-Zusatzzahlung bei insgesamt 3.700 Euro liegt, ausgezahlt in meh-

---

1460 BW 2020: Rn. 96.

1461 HH 2021: Rn. 112.

1462 HH 2021: Rn. 112

1463 Friedrich-Ebert-Stiftung 2020: 9.

1464 Friedrich-Ebert-Stiftung 2020: 9; eigene Übersetzung.

reren Raten vor und nach der Ausreise. Der VGH Bayern legt seiner Entscheidung sogar eine Gesamtsumme von 4.200 Euro zugrunde, weil das Bundesland zusätzliche Gelder auszahlt.

Aufgrund der Rückkehrhilfen dieser Höhe gehen das OVG Hamburg und der VGH Bayern nicht von einer Verelendungsgefahr für junge, alleinstehende Männer aus.<sup>1465</sup> In ihrer Tatsachenfeststellung setzen sie dazu die monatlichen Lebenshaltungskosten eines Rückkehrers mit der Gesamtsumme der Rückkehrhilfen ins Verhältnis. Das OVG Hamburg bedient sich dazu der Recherchen der Joint Market Monitoring Initiative, die für eine sechsköpfige Familie Ausgaben von rund 80 US-Dollar für ein Monatspaket aus Nahrungs- und Hygieneartikeln veranschlagt.<sup>1466</sup> Das Gericht nimmt an, dass für einen erwachsenen Mann ein Viertel dieser Ausgaben veranschlagt werden müssen, addiert die Kosten für Trinkwasser, Heizmaterial und sonstige Güter und kommt zu dem Ergebnis von monatlichen Lebenshaltungskosten von 50 US-Dollar plus Mietkosten von 80 US-Dollar.<sup>1467</sup> Ein junger, alleinstehender Mann könnte damit mehr als zweieinhalb Jahre allein von den Rückkehrhilfen leben; ohne die Corona-Zusatzzahlung seien es immer noch gut anderthalb Jahre.<sup>1468</sup> Berechnungen, die mehr als 130 US-Dollar annehmen, seien abzulehnen, weil sie von einem Lebensstandard ausgingen, der über dem Maßstab eines Abschiebungsverbots liege.<sup>1469</sup> Dass nach Angaben von UNOCHA über 90 Prozent der Bevölkerung von unter zwei US-Dollar am Tag lebten, würde es sogar rechtfertigen, die Lebenshaltungskosten an diesen Grenzwerten zu orientieren, womit die Rückkehrhilfen umso länger hielten.<sup>1470</sup> Anders als das OVG Hamburg legt der VGH Bayern seiner Berechnung die von der IOM angenommenen durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von 350 US-Dollar pro Monat zugrunde, wobei „nicht gänzlich klar“<sup>1471</sup> sei, ob diese Grenze dem für ein Abschiebungsverbot relevanten Lebensstandard entspreche. Die Rückkehrhilfen würden aber selbst auf dieser Grundlage gut 14 Monate abdecken.

Ausgehend davon argumentieren beide Gerichte, dass die berechneten Zeiträume, die mit Rückkehrhilfen überbrückt werden können, lang genug

---

1465 HH 2021: Rn. 135 („Insbesondere“ wegen der Rückkehrhilfen drohe keine Verelendung); BY 2021: Rn. 32 („allein diese“ verhinderten Verelendung).

1466 Joint Market Monitoring Initiative 2021: 2.

1467 HH 2021: Rn. 115.

1468 HH 2021: Rn. 140.

1469 HH 2021: Rn. 116. Siehe dazu Abschnitt 7.3.3.1.

1470 HH 2021: Rn. 144.

1471 BY 2021: Rn. 36.

seien, dass eine Vereidigung nach Verbrauch der Hilfen nicht mehr in den Zurechnungszusammenhang falle. Eine rasche Vereidigung sei durch die Rückkehrhilfen ausgeschlossen.<sup>1472</sup>

Obwohl beide Gerichte also einen engen *Alsbald-Maßstab* anlegen, beziehen sie dennoch die Zeit nach Verbrauch der Rückkehrhilfen in ihre Tatsachenbewertung ein. Sie kommen dabei zu dem Schluss, dass auch danach nicht von einer Vereidigungsgefahr ausgegangen werden könne, denn die Rückkehrhilfen ermöglichten es, die Zeit bis dahin zum Aufbau einer selbstständigen Existenzgrundlage zu nutzen. Während der VGH Bayern dies lediglich feststellt<sup>1473</sup>, kommen für das OVG Hamburg hier die Erfahrungssätze zum Netzwerkaufbau aus eigener Kraft ins Spiel, die das Argument erst ermöglichen. Ob die Rückkehrhilfen gar nicht zur Existenzgründung oder zum Netzwerkaufbau verfügbar sein könnten, weil mit ihnen direkt die durch die Ausreise entstandenen Schulden beglichen werden müssen, „verkennt“ das Gericht zwar nicht, geht aber davon aus, dass die durch die Hilfen überbrückten Zeiträume so lang sind, dass diese Frage vernachlässigt werden könne.<sup>1474</sup> Anders als bei den Lebenshaltungskosten verzichtet es hier auf eine Rechnung, die die Rückkehrhilfen mit den durchschnittlichen Kosten einer Reise nach Europa ins Verhältnis setzt.

Beide Gerichte gehen außerdem von einer funktionierenden technischen Umsetzung der Rückkehrprogramme aus, also insbesondere von einer fristgerechten und reibungslosen Auszahlung der Raten; für gegenteilige Annahmen gebe es keine Berichte.<sup>1475</sup> Außerdem begründen sie die Umsetzung mit einem Verweis auf die Jahresstatistiken der geförderten Personen.<sup>1476</sup> Diese Angaben stehen allerdings für sich und werden nicht ins Verhältnis etwa zur Gesamtzahl der afghanischen Asylsuchenden oder Ausreisepflichtigen gesetzt. Der VGH Bayern zitiert darüber hinaus Aussagen der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer, wonach Rückkehrhilfen zur Überlebenssicherung ausreichten und es möglich sei, sich mit ihnen selbstständig zu machen.<sup>1477</sup> Dass die Sachverständige die vom Gericht zitierten Aussagen mit dem Hinweis relativiert, dies gelte nur, wenn ein funktionierendes Netzwerk vorhanden sei, kommt in der Urteilsbegründung nicht

---

1472 HH 2021: 138; BY 2021: Rn. 36.

1473 BY 2021: Rn. 38.

1474 HH 2021: Rn. 146.

1475 HH 2021: Rn. 141.

1476 BY 2021: Rn. 39.

1477 BY 2021: Rn. 43.

vor.<sup>1478</sup> Auf die Evaluation der Umsetzung der Programme (siehe unten) verweisen beiden Gerichte nicht.

Ohne eine vergleichbare Rechnung des Verhältnisses von Rückkehrhilfen und Lebenshaltungskosten anzustrengen, gehen auch die Gerichte der Blöcke „Netzwerk“ und „Durchsetzungsfähigkeit“ davon aus, Rückkehrhilfen würden „für einige Monate jedenfalls ein Leben am Rande des Existenzminimums ermöglichen“<sup>1479</sup> und „zunächst dem unmittelbaren Eintritt einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK entgegenwirken“<sup>1480</sup>. Sie böten damit allerdings lediglich eine „anfängliche Unterstützung bzw. eine nur vorübergehende Bedarfsdeckung“<sup>1481</sup> und einen „zeitlichen Aufschub“<sup>1482</sup> der Verelendung. Verhindert würde diese damit nicht; die Existenz würde durch Rückkehrhilfen nicht „nachhaltig gesichert“<sup>1483</sup>. Durch eine andere Auslegung des *Alsbald-Maßstabs* legen diese Gerichte auch andere Maßstäbe an die Rückkehrhilfen an: Sie überspringen gewissermaßen den ersten Schritt der Bewertung, indem sie den Zeitraum unmittelbar nach der Rückkehr, in dem die Hilfen de facto zur Existenzsicherung zur Verfügung stehen, als nicht entscheidungserheblich ausgrenzen und konzentrieren sich direkt auf den zweiten Zeitraum nach Verbrauch der Hilfen. Rückkehrhilfen ermöglichen aber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und seien „kein hinreichend effektives Mittel“<sup>1484</sup> für eine eigene Existenzgründung; die Verelendung würde dann nach ihrem Verbrauch eintreten. Sie wäre aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Der VGH Baden-Württemberg verweist hier auf die gleichen Stellen des Anhörungsprotokolls der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer wie der VGH Bayern, wonach eine Existenzgründung mit Rückkehrhilfen praktisch zu bewerkstelligen sei, gibt diese allerdings vollständig wieder: Von erfolgreichen Existenzgründungen sei nur auszugehen, „wenn der geförderte Rückkehrer bereits in ein Netzwerk eingebunden ist“<sup>1485</sup>. Die

---

1478 Schwörer 2020b: 7ff.

1479 HB 2020: Rn. 46.

1480 BW 2020: Rn. 111.

1481 BW 2020: Rn. 110.

1482 HB 2020: Rn. 46.

1483 HB 2020: Rn. 46; BW 2020: Rn. 110.

1484 BW 2020: Rn. 111; HB 2020: Rn. 46.

1485 BW 2020: Rn. 111, vgl. Schwörer 2020b: 7f. Die Sachverständige berichtet hier von Erfahrungswerten, die sie während ihrer Arbeit bei der IOM in Kabul gesammelt hat, in deren Rahmen sie Menschen beraten hat, die mit deutschen Rückkehrhil-

ablehnende Haltung des Gerichts gegenüber der Wirksamkeit von Rückkehrhilfen speist sich darüber hinaus aus den Ergebnissen einer Evaluation des Rückkehrprogramms „StarthilfePlus“<sup>1486</sup> Danach hätten bereits vor der Pandemie lediglich 53 Prozent der afghanischen Rückkehrer:innen die zweite Rate der Hilfe (1.000 Euro plus 1.500 Euro Corona-Zusatzzahlung), die sechs bis acht Monate nach der Ankunft ausgezahlt wird, abgeholt. Die Studie war so konzipiert, dass die Befragung bei der Abholung der zweiten Rate stattfand. Über die Gründe, warum knapp die Hälfte die restliche Fördersumme nicht abgeholt habe, könnten deshalb laut der Studie keine Aussage gemacht werden. Die Studie komme außerdem zu dem Ergebnis, dass Rückkehrer:innen nach Afghanistan die Förderung „in einem besonders hohen Maße“<sup>1487</sup> zur Schuldentilgung verwendeten. 60 Prozent der Befragten hätten angegeben, nach ihrer Rückkehr kein Einkommen aus einer abhängigen oder selbstständigen Beschäftigung zu erzielen.<sup>1488</sup> Keine habe die erhaltene Unterstützung als ausreichend wahrgenommen.<sup>1489</sup> Im Kontext der Rückkehrhilfen zitiert nur der VGH Baden-Württemberg die Studie. Das OVG Bremen führt die Quote der 60 Prozent ohne Einkommen außerdem in der Reihe der Berichte an, auf Grundlage derer es argumentiert, die Mehrheit der jungen, alleinstehenden Rückkehrer finde keine Arbeit.<sup>1490</sup> Das OVG Hamburg zitiert die Studie als empirische Grundlage erstens dafür, dass die Motive, warum Rückkehrer:innen erneut ausreisen, sich nicht auf eine befürchtete Verelendung reduzieren lassen und zweitens als Beleg, dass Rückkehrer Unterstützung durch ihr Netzwerk erhalten.<sup>1491</sup> Beides ist Teil des Arguments für den Erfahrungssatz, mangelnde Berichte zur Verelendung junger, alleinstehender Männer seien ein Indiz für deren gelungene Reintegration (siehe Abschnitt 7.3.1.1).

Die Gerichte greifen damit selektiv auf die Studie zu dem Rückkehrprogramm zu und fokussieren auf Aussagen, die ihr jeweiliges Argument

---

fen ein eigenes Unternehmen in Afghanistan gegründet haben. Diese Gründungen seien erfolgreich verlaufen, was allerdings an der umfassenden Vorbereitung in Deutschland und eben vor allem an der Einbindung in ein lokales Netzwerk gelegen habe. Sie habe bislang ausschließlich Rückkehrer beraten, auf die diese Voraussetzungen zutrafen.

1486 Schmitt et. al. 2019.

1487 BW 2020: Rn. 97. Laut Studie gaben 10 Prozent der afghanischen Rückkehrer:innen an, die Förderung dafür zu verwenden (Schmitt et. al. 2019: 61).

1488 BW 2020: Rn. 97.

1489 BW 2020: Rn. 97.

1490 HB 2020: Rn. 49.

1491 HH 2021: Rn. 168 f.

stützen. Über einen selektiven Zugriff hinaus modifiziert das OVG Hamburg die Studienergebnisse außerdem für sein Argument *Keine Berichte – Keine Verewendung*.<sup>1492</sup> Die empirischen Befunde, die es für dieses Argument zitiert, betreffen den Einfluss der Familie auf die Wahl der genauen Rückkehrorts<sup>1493</sup>, dass 90 Prozent der befragten Afghan:innen mit den Beziehungen zu Familie und Freund:innen zufrieden sei<sup>1494</sup> und die Aussage von Expert:innen, die Familie sei wichtig für den Reintegrationsprozess.<sup>1495</sup> Während die Befunde zu Wohnortswahl und der Bedeutung des Netzwerks für die Reintegration ganz offensichtlich nicht zur Stütze der Aussage dienen, „dass (...) Personen nach ihrer Rückkehr tatsächlich doch Unterstützung durch familiäre oder sonstige soziale Netzwerke erfahren“<sup>1496</sup>, gilt das, weniger offensichtlich, auch für den zweiten Befund zur Zufriedenheit mit den familiären Beziehungen, die eben etwas zur Zufriedenheit mit diesen Beziehungen aussagt, aber nicht zur tatsächlichen Unterstützung durch Netzwerke. Diese wurde im Rahmen der Studie nicht abgefragt.

Die unterschiedliche Bewertung der Bedeutung von Rückkehrhilfen gegen die Gefahr einer Verewendung beruhen maßgeblich auf divergierenden Ansichten, welchen Zeitraum diese Hilfen abdecken müssen. Darüber hinaus betrachten aber Gerichte beider Diskurskoalitionen außerdem den Zeitraum nach Verbrauch der Rückkehrhilfen und sind uneins, ob die Hilfen die Gründung einer eigenständigen Existenz ermöglichen. Die unterschiedlichen Antworten auf diese Frage beruhen auf unterschiedlichen Erfahrungssätzen zur Möglichkeit, ein eigenes Netzwerk aufzubauen. Während der VGH Baden-Württemberg außerdem die Feststellung mangelnder Wirksamkeit durch die empirischen Befunde der Evaluation eines Rückkehrprogramms unterstützt, zitieren die Gerichte den Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ diese Studie nicht (VGH Bayern) oder lediglich Befunde, die das eigene Argument stützen (OGV Hamburg). Der Dissens ist damit nicht nur auf die unterschiedliche Auslegung des *Alsbald-Maßstabs* zurückzuführen, sondern ebenso auf die unterschiedlichen Feststellungen zur technischen Umsetzung der Auszahlung der Hilfen, ihrer Verfügbarkeit für die Existenzsicherung (und nicht für die Tilgung von Schulden) und

---

1492 HH 2021: Rn. 169.

1493 Schmitt et. al. 2019: 32.

1494 Schmitt et. al. 2019: 55.

1495 Schmitt et. al. 2019: 56.

1496 HH 2021: Rn. 169.

der tatsächlichen Wirksamkeit für die Gründung eines eigenen Unternehmens.

### 7.3.3.3 Zusammenfassung

Die Gerichte beider Diskurskoalitionen rekontextualisieren die Erkenntnismittel zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, der Relevanz von Netzwerken und der Effektivität von Rückkehrhilfen entlang verschiedener Deutungsmuster und Erfahrungsätze zum Informationsmangel, der Wahrnehmung der Krise und der Möglichkeit, ein soziales Netzwerk aufzubauen. Die Entwicklung der humanitären Lage in Afghanistan ist von großer Dynamik geprägt und sowohl Berichte über die Auswirkungen der Pandemie als auch Prognosen der weiteren Entwicklung werden in hoher Frequenz aktualisiert. Der VGH Bayern greift deshalb Mitte 2021 auf eine andere Tatsachengrundlage zu als der VGH Baden-Württemberg und die OVG Bremen und Rheinland-Pfalz Ende 2020 und auch als das OVG Hamburg Anfang 2021. Die Analyse zeigt allerdings, dass sich die Bewertungen der Vereinigungsgefahr junger, alleinstehender Männer nicht lediglich auf unterschiedliche Entscheidungszeitpunkte zurückführen lässt. Das verdeutlichen insbesondere die Entscheidungen des VGH Bayern, der noch im Juli 2020 die Pandemie und ihre Auswirkungen als so unerheblich einstuft, dass Informationen zu ihren Auswirkungen erst gar nicht in die Urteilsbegründung einfließen und dann die Lage im Herbst (Krise bald überwunden) entlang ähnlicher Deutungsmuster konstruiert wie einige Monate später (Krise überwunden).

Maßgebliches Deutungsmuster für die Bewertung der beiden Diskurskoalitionen sind diese Annahmen zur Krise als vorübergehender und kompensierbarer Notfall einerseits und als mittel- oder langfristiger Zustand andererseits. Die wichtigste Rekontextualisierungsmethode ist die unterschiedliche Einbettung von Informationen entlang dieser Deutungsmuster. Seltener (und selten so deutlich wie beim Zugriff auf die Evaluation des Rückkehrprogramms ‚StarthilfePlus‘) greifen die Gerichte selektiv auf Quellen zu. Namentlich das OVG Hamburg modifiziert außerdem an einigen Stellen Aussagen aus Erkenntnismitteln so, dass sie zum eigenen Argument passen. Die Bewertung der Qualität von Länderberichten kommt als Mittel der Rekontextualisierung zwar zum Einsatz, spielt aber im Vergleich zur Syrienrechtsprechung eine weniger zentrale Rolle in den Entscheidungsbegründungen. Die Kritik an der Qualität der Berichte

## 7. Afghanistan: Schutz vor lebensbedrohlicher Armut

insbesondere der beiden Sachverständigen ist aber auch in der Afghanistanrechtsprechung namentlich für die Gerichte des Blocks ‚Gravierende Einschränkungen‘ ein Mittel, um deren Ergebnisse in der Entscheidungsbegrundung nicht berücksichtigt zu müssen.

### 7.4 Fazit: Verelendung ist kein Ereignis

Die Covid-19-Pandemie ist nur eine kurze Episode in der Afghanistanrechtsprechung, weil sich die humanitäre Lage nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 so gravierend verschlechtert hat, dass in Folge die Mehrheit der Gerichte und das BAMF eine gefahrlose Rückkehr auch junger, alleinstehender Männer unabhängig von der Pandemie verneinen. Durch die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2023<sup>1497</sup> hat dieser Konsens zwei Jahre nach der Machübernahme der Taliban allerdings zu bröckeln begonnen und es haben sich erneut divergierende Diskurskoalitionen der Bewertung der Lage in Afghanistan etabliert. Die Analyse der Verwendung von Herkunftslandinformationen während der Corona-Pandemie kann als Grundlage für die fortlaufende Untersuchung der sich dynamisch entwickelnden Afghanistanrechtsprechung dienen und lässt Rückschlüsse über diese Phase hinaus zu. Namentlich die Erfahrungssätze zum Informationsmangel und dem familiären Netzwerk sind nicht auf pandemische Zeiten beschränkt und die Deutungsmuster der Corona-Krise werden auch bei kommenden Krisen relevant. Die Analyse zeigt außerdem, dass für die Entscheidungspraxis zu Abschiebungsverboten die genaue Auslegung des *Alsbaldest-Maßstabs* und, daraus folgend, die Tatsachenfeststellung zu Rückkehrshilfen zentral sind. In anderen Worten: Wie und in welchem Umfang genau Armut als Schutzgrund (auch für andere Herkunftsstaaten) anerkannt wird, hängt maßgeblich davon ab, welcher Zeitraum nach der Abschiebung als entscheidend festgelegt wird und wie die Gerichte die Effektivität von Rückkehrshilfen bewerten. Diese Themen stehen deshalb im Zentrum der folgenden abschließenden Reflexion.

Betrachten Gerichte bei der Risikoprognose nur einen kurzen Zeitraum nach der Rückkehr, reicht es aus, lediglich auf die Existenz von Rückkehrshilfen zu verweisen (wenn zugleich ihre reibungslose Auszahlung vorausge-

---

<sup>1497</sup> OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 24. Mai 2023 – 4 LB 443/18; Details in Abschnitt 7.2.3.

setzt wird). Ihre langfristige Wirkung kann aus der Risikoprognose ausgeschlossen werden. Gehen sie hingegen davon aus, dass die Existenz nachhaltig gesichert sein muss, können die Rückkehrhilfen nur eine relevante Rolle spielen, wenn sie diese nachhaltige Existenzsicherung tatsächlich fördern. Der Zugriff auf Tatsachen ist deshalb abhängig von der Auslegung des *Alsbald-Maßstabs*.

Die Begriffe „alsbald“ (Bundesverwaltungsgericht) und „rapid“ (EGMR) lassen für die unteren Instanzen scheinbar wenig Spielraum, ob eine kurze oder lange Periode nach der Rückkehr berücksichtigt werden sollte.<sup>1498</sup> Das Bundesverwaltungsgericht machte das deutlich, als es 2022 die Afghanistan-Entscheidung des VGH Baden-Württemberg<sup>1499</sup> aufhob mit der Begründung, dessen Maßstab einer nachhaltigen Existenzsicherung verletzte den Zurechnungszusammenhang: Grundbedürfnisse müssten nur über einen „absehbaren Zeitraum“ befriedigt werden und es sei nicht entscheidend, „ob das Existenzminimum eines Ausländer in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist“<sup>1500</sup>. Wenn also Rückkehrhilfen für diesen absehbaren Zeitraum eine Verelendung verhinderten, reiche das aus.

Zugleich legt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil allerdings einen zweiten Zeitraum der Bewertung fest: Wenn nämlich bereits bei der Entscheidung absehbar sei, dass eine Verelendung drohe, *nachdem* die Rückkehrhilfen aufgebraucht seien, dann müsse die Abschiebung verboten werden.<sup>1501</sup> Indem das Bundesverwaltungsgericht fordert, dass nicht nur ein kurzer Zeitraum nach der Rückkehr, sondern zusätzlich auch eine fernere Zukunft in die Risikoprognose integriert werden muss, reaktiviert es den Nachhaltigkeitsmaßstab wenige Zeilen, nachdem es ihn ablehnt. Dem folgt eine weitere Konkretisierung: „Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein.“<sup>1502</sup> Das entspricht einer indirekten Aufforderung der Gerichte, die langfristige Wirkung von Rückkehrhilfen zu beurteilen. Die Vorgabe, dass die Wahrschein-

1498 In seiner Dienstanweisung Asylverfahren versteht das BAMF (2023b: 40) „alsbald“ allerdings als einen Zeitraum von zwei Jahren, legt den Maßstab also verhältnismäßig weit aus. Es bezieht sich an der entsprechenden Stelle allerdings nur auf § 60 Abs. 7 AufenthG.

1499 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 17. Dezember 2020 – A II S 2042/20.

1500 BVerwG Urt. v. 21. April – I C 10/21: Rn. 25.

1501 BVerwG Urt. v. 21. April – I C 10/21: Rn. 25.

1502 BVerwG Urt. v. 21. April – I C 10/21: Rn. 25.

lichkeit der Verelendung umso höher sein muss, je länger die Rückkehrhilfen ausgezahlt werden, wäre sonst gegenstandslos. Sie beinhaltet die Annahme, dass die Rückkehrhilfen Wirkung über die reine Existenzsicherung hinaus entfalten, dass also durch eine längere Überbrückung mit Rückkehrhilfen die Reintegrationswahrscheinlichkeit steigt und damit die Verelendungsgefahr sinkt.

Vordergründig scheint das Bundesverwaltungsgericht also, in Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung, den *Alsbald-Maßstabs* eng auszulegen und begründet das damit, dass nur ein direkter zeitlicher Zusammenhang von Abschiebung und Verelendung sicherstellt, dass die Abschiebung und nicht die „späteren Entwicklungen im Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Ausländers“<sup>1503</sup> für die Verelendung verantwortlich ist. Die Anforderung, den Zeitraum nach Verbrauch der Rückkehrhilfen zu berücksichtigen in Verbindung mit dem Je-desto-Argument macht es allerdings unvermeidbar, die „späteren Entwicklungen“ im Zielstaat (und auch die „gewählten Verhaltensweisen“ der Rückkehrer:innen) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Indirekt eröffnet das Gericht damit die Möglichkeit, auch längerfristige Entwicklungen in die Tatsachenfeststellung einzubeziehen. Selbst für das Bundesverwaltungsgericht, das Zurechnungszusammenhang und *Alsbald-Maßstab* über Jahrzehnte dogmatisch kultiviert hat, sind „rapid“ und „alsbald“ damit „relative und keine absoluten Begriffe“ (Hoppé 2023: 7).<sup>1504</sup>

Die Anforderung, für die Prognoseentscheidung nur ein zeitlich unmittelbares Risiko zu bewerten, ist auch in Asylverfahren anderer Staaten

---

1503 BVerwG Urt. v. 21. April – 1 C 10/21: Rn. 21. Die Formulierung stammt ursprünglich vom OVG Hamburg (HH 2021: 139).

1504 Der *Alsbald-Maßstab* ist deutlich älter als die Paposhvili-Entscheidung des EGMR (Urt. v. 13. Dezember 2016 – 41738/10), in der von einem „serious, rapid and irreversible decline in his or her state of health“ (Rn. 183) die Rede ist. Seitdem verweisen die deutschen Gerichte auf den Begriff „rapid“, um zu zeigen, dass auch der EGMR einen engen *Alsbald-Maßstab* anlegt. Allerdings zitieren sie in diesem Zusammenhang nicht, dass der EGMR in der gleichen Entscheidung auch die Entwicklung des Gesundheitszustandes im Zeitverlauf ins Auge fasst: Gegenstand der Bewertung müsste ein Vergleich sein zwischen dem Gesundheitszustand „prior to removal and how it would evolve after transfer“ (Rn. 188.). Anderson et al. (2019: 130 f.) weisen darauf hin, dass es dieser Fokus auf die Entwicklung des Zustandes ist, der den Kern des Urteils ausmacht, trotz des Begriffs „rapid“. Das gelte insbesondere angesichts dessen, dass der EGMR durch Paposhvili den Maßstab für Abschiebungsverbote im Vergleich zu seiner bisherigen Rechtsprechung gesenkt habe (ebd.: 130).

und für andere Schutzstatus weit verbreitet (Anderson et al. 2019; Foster et al. 2022). Es gibt dafür allerdings keinen rechtlichen oder konzeptionellen Grund; die Beschränkung ergibt sich nicht aus dem Asylrecht, sondern hat sich im Zuge Jahrzehntelanger Anwendung etabliert (Anderson et al. 2019: 114). Indem die asylrechtliche Prüfung auf eine kurze Phase nach der Rückkehr beschränkt wird, wird *Zeit* zu einem Mittel der Migrationskontrolle.<sup>1505</sup> Mathew Scott (2020: 96) erklärt die Dominanz eines engen *Alsbald-Maßstabs* mit einem weit verbreiteten „event paradigm“ bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, also der Vorstellung von Verfolgung und anderer Menschenrechtsverletzungen als einem Ereignis, das kurz nach der Rückkehr eintreten muss. Damit werde der Geltungsbereich des Flüchtlingschutzes auf den Moment verengt, in dem ein Schaden tatsächlich eintrete und lenke die Aufmerksamkeit vom sozialen Kontext ab, in dem das Risiko, solchen Handlungen ausgesetzt zu sein, überhaupt erst entstehe (ebd.). Eine Berücksichtigung von „slower-onset harms“ (Anderson et al. 2019: 119) ist aber nur möglich, wenn ein breiterer zeitlicher Rahmen betrachtet wird. Das gilt insbesondere für lebensbedrohliche Armut, die nur als „slower-onset harm“ verstanden werden kann. Sie tritt nicht unmittelbar nach der Rückkehr ein: Verelendung ist kein Ereignis. Auch wenn eine Krise eine der Ursachen der Verelendungsgefahr ist, reduziert sie diese nicht auf einen konkreten Zeitpunkt, sondern muss als Prozess verstanden werden (McAdam 2013: 22). Dass das Deutungsmuster *Krise als temporäres Phänomen* mit einem eng ausgelegten *Alsbald-Maßstab* korrespondiert, zeigt, dass beides dem „event paradigm“ verhaftet ist und längerfristige Auswirkungen der Krise ausblendet.

Analog zur starken Stellung des Verfolgungsgrundes in der Syrienrechtsprechung ist es bei Abschiebungsverboten der Zeitpunkt des Schadenseintritts, der den Blick von der Intensität des befürchteten Schadens weglenkt. Gefordert wird deshalb, bei der Prognoseentscheidung weniger auf den

1505 In seiner Studie *Grasping legal time. Temporality and European migration law* spricht Stronks (2022: 3) von „temporal governance“, bezieht sich dabei aber nicht auf die Rolle von Zeit bei der Risikoprognose in Asylverfahren, sondern untersucht und reflektiert Konstellationen, in denen der weitere Aufenthalt davon abhängt, wie lange Migrant:innen bereits im Aufnahmestaat gelebt haben. Es geht ihm also um die Rolle von Zeit für die Aufenthaltsverstetigung, nicht für Asylverfahren. Seine Beobachtung, „time serves as an excellent means to regulate the presence of migrants within a given territory“ (ebd.: 2) ist aber auf die Risikoprognose übertragbar: Auch bei ihr geht es darum, den Aufenthalt zu verkürzen, indem nur ein kurzer Zeitraum nach der Abschiebung berücksichtigt und die Ablehnung des Antrags so vereinfacht wird.

Zeitpunkt des Schadenseintritts zu fokussieren, sondern auf die Intensität des befürchteten Schadens und auf die beachtliche Wahrscheinlichkeit seines Eintritts (Anderson et al. 2019: 135; Hoppe 2023: 7).

Eine solche Neuorientierung der rechtlichen Maßstäbe erscheint allerdings für die deutsche Asylrechtsdogmatik schwierig. Denn die Rechtsfigur des Zurechnungszusammenhangs ermöglicht es, die Frage nach dem *Zeitpunkt des Schadens* in eine Frage der *Verantwortung für den Schaden* zu übersetzen. Ein enger *Alsbald-Maßstab*, der für sich genommen normativ schwer zu rechtfertigen ist, kann so begründet werden mit der abnehmenden Verantwortung des Abschiebestaates, umso weiter die Abschiebung und der Schadenseintritt zeitlich auseinanderfallen. Dieses Argument funktioniert aber nur, wenn die Verelendung als *Folge* der Abschiebung verstanden wird. Trotz des praktisch notwendigen Zusammenhangs zwischen Abschiebung und den darauf folgenden Geschehnissen im Herkunftsstaat (ohne die Abschiebung wäre die Person *de facto* nicht dort) ist die Abschiebung aber nicht die alleinige Ursache der Verelendung. Die Ursache ist vielmehr die Situation im Herkunftsstaat, und die liegt nicht in der direkten Verantwortung des Abschiebestaates. Das aber entkräftet das Argument, dass die Verantwortung mit der Zeit abnimmt und deshalb nur Schäden in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung relevant sind. In anderen Worten: Die Frage des Zeitpunkts als Frage der Verantwortung zu formulieren, ist in gewisser Weise ein Kategorienfehler. Für die Prüfung zukünftigen Risikos sollte die Verantwortung des prüfenden Staates und damit der Zurechnungszusammenhang deshalb keine Rolle spielen, sondern die Intensität und die beachtliche Wahrscheinlichkeit des Schadens – unabhängig davon, wann genau er eintritt ist.

Das aber führt zu einem schwierigeren Prüfauftrag. Denn losgelöst von der Frage, ob ein enger *Alsbald-Maßstab* normativ haltbar ist, ist er für die Gerichte ein willkommenes Mittel der Komplexitätsreduktion: Je weniger weit Richter:innen in die Zukunft blicken müssen, desto einfacher wird die Risikoprognose. Diese Komplexitätsreduktion birgt allerdings die Gefahr, zu schnell von der Gegenwart auf die (nahe) Zukunft zu schließen und selbst absehbare Entwicklungen nicht zu berücksichtigen (Foster et al. 2022: 188; Mitsch 2020: 53). Ein enger *Alsbald-Maßstab* legt außerdem einen hohen Anspruch an die Vorhersagesicherheit, obwohl in Asylverfahren gerade ein abgestuftes Prognosemaß verlangt wird. “[T]he focus is not on *certainty* of harm, but whether there is a real *risk* of it” (Anderson et al. 2019: 128; vgl. auch Burson 2016: 7; Foster et al. 2022: 181). Auch

der EGMR verweist in seinen Refoulement-Entscheidungen auf die Unvermeidbarkeit, dass ein „gewisser Grad an Mutmaßung“ dem präventiven Schutzzweck von Art. 3 EMRK inhärent ist. Eine Feststellung, die auch die deutschen Gerichte häufig zitieren.<sup>1506</sup>

Die Berücksichtigung einer entfernteren Zukunft führt unvermeidbar zu einer höheren Komplexität der Tatsachenfeststellung. Fälle, in denen es um lebensbedrohliche Armut nach der Rückkehr geht, sind allerdings stets Fälle eines verzögerten Risikos, insbesondere dann, wenn Rückkehrhilfen die Zeit unmittelbar nach dem Ankommen überbrücken. Die Analyse hat gezeigt, dass die Gerichte mit einer komplexeren Prognose unterschiedlich umgehen. Während auf der einen Seite (namentlich vom VGH Baden-Württemberg) Erkenntnismittel herangezogen werden, um zu zeigen, dass Rückkehrhilfen nicht mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit vor einer Verelendung nach ihrem Verbrauch schützen, argumentiert die andere Seite (namentlich das OVG Hamburg) mit Erfahrungssätzen: Ein Risiko nach Verbrauch der Rückkehrhilfen könne ausgeschlossen werden, weil in der Übergangszeit der Netzwerkaufbau auch dank dieser Hilfen gelingen werde. Diesem Erfahrungssatz liegen Annahmen über die Wirksamkeit von Rückkehrhilfen zugrunde, die sich nicht aus den Erkenntnismitteln ergeben. Das gilt auch für den Erfahrungssatz, dass das Fehlen von Berichten über verelendete junge, männliche Rückkehrer indiziere, dass es diese Verelendung tatsächlich nicht gebe: Die Rückkehrer verelendeten nicht, weil die Rückkehrhilfen wirkten. Die entgegengesetzte Schlussfolgerung, dass der Berichtsmangel darin begründet sein könnte, dass aufgrund ihrer prekären Lage verstorbene Rückkehrer nicht mehr zu Dokumentationszwecken zur Verfügung stehen, wird dabei ausgeblendet.

Informationen und Annahmen zur Wirksamkeit von Rückkehrhilfen sind also für beide Diskurskoalitionen essentiell. Das wiederum zeigt, dass nicht nur Herkunftslandinformationen, sondern auch Informationen über Rückkehrhilfen zur Konstruktion einer entscheidungsfesten Realität im Herkunftsstaat herangezogen werden. Dann aber sind Gerichte auf entsprechende Berichte zur technischen Umsetzung und Wirksamkeit der Hilfen angewiesen, und zwar unabhängig davon, ob sie einen engen oder weiten *Alsbald-Maßstab* anlegen. Denn erstens ist es auch dann, wenn sie

1506 EGMR (*Paposhvili ./ Belgien*) Urt. v. 13. Dezember 2016 – 41738/10: Rn. 186; siehe z. B. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 24. Januar 2018: Rn. 11; das Bundesverwaltungsgericht zitiert die Stelle erstmals in seinem Urt. v. 21. April 2022 – 1 C 10/21: Rn. 6.

nur einen kurzen Zeitraum nach der Abschiebung ins Auge fassen, relevant, wie die Hilfen umgesetzt werden; ob also die Auszahlung (auch der zweiten Rate) funktioniert oder ob die Gelder direkt in die Schuldentilgung fließen. Wenn schon unmittelbar nach der Ankunft nicht mehr viel übrig ist oder Gelder nicht vollständig ausgezahlt werden, kann nicht argumentiert werden, durch die Hilfen sei eine sichere Überbrückung der ersten Monate möglich. Zweitens brauchen Gerichte Informationen über die langfristige Wirksamkeit der Hilfen. Das wird spätestens mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht 2022 klar, das den Zeitraum nach Verbrauch der Hilfen in die Prognoseentscheidung einbezieht. Die Analyse hat gezeigt, dass die Gerichte auf die einzige im untersuchten Zeitraum vorhandene Evaluation eines deutschen Rückkehrprogramms nur selektiv zugreifen (Schmitt et al. 2019). Mittlerweile ist eine darauf aufbauende Studie erschienen, die auch Reintegrationsprozesse untersucht (Kothe et al. 2023). Für beide Studien gilt allerdings mehr noch als für Lageberichte des Auswärtigen Amtes die Gefahr der Parteilichkeit.<sup>1507</sup> Denn nicht nur evaluieren hier BAMF und IOM ihr eigenes Rückkehrprogramm. Das BAMF ist außerdem als Prozesspartei zugleich Quelle eines zentralen Erkenntnismittels. Gerichte sollten deshalb auch auf unabhängige Studien zurückgreifen, wenn sie die Wirksamkeit von Rückkehrhilfen in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Solche Studien sind unerlässlich, um die Annahmen zur Wirksamkeit der Hilfen, mit denen etwa das OVG Hamburg operiert, mit empirischer Evidenz zu ersetzen.<sup>1508</sup>

Der hohe Stellenwert der Rückkehrhilfen in der Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin die Entwicklungen im Herkunftsstaat und damit Informationen über die humanitäre Lage vor Ort zentral für die Entscheidung sind. Ob der Zugang zu Grundbedürfnissen („Bett, Brot, Seife“) gesichert ist, wie sich eine globale Pandemie auf die sozioökonomische Lage und insbesondere auf den Arbeitsmarkt auswirkt oder inwiefern soziale Netzwerke vor Vereinigung schützen, sind Tatsachenfragen, deren Beantwortung ebenfalls von der genauen Auslegung des *Alsabald-Maßstabs* abhängt. Diese Auslegung reguliert, welcher Zeitraum noch Teil der richterlichen Realitätskonstruktion ist. Die ohnehin schwierige Aufgabe, auf Grundlage gegenwärtiger Informationen

---

1507 Zur Kritik an den Lageberichten des Auswärtigen Amtes siehe Kapitel 5.2.3.

1508 Lietaert (2022: 110) verweist allerdings mit Blick auf Rückkehrprogramme auf eine „implementation black box“, weil über deren Umsetzung viel zu wenig empirisches Wissen existiert.

zukünftige Entwicklungen zu prognostizieren, wird umso komplexer, desto weiter der Blick in die Zukunft geht. Ob dann Einflüsse, die erst in der Zeit nach der Rückkehr auftreten, die Gefahr der Verelendung erhöhen oder eher verringern, ist eine empirische Frage, die umfassende Herkunftslandinformationen erfordert.<sup>1509</sup> Informationslücken bleiben aufgrund der prognostischen Unsicherheit unvermeidbar und deren Überbrückung mit Erfahrungssätzen deshalb weiterhin eine richterliche Strategie der Komplexitätsreduktion. Zum zentralen Thema wird so außerdem die genaue Auslegung des Prognosemaßes, also wann die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung ausreichend beachtlich für einen Schutzstatus ist. Auf die Notwendigkeit, (unvermeidbare) Erfahrungssätze transparent zu machen, gehe ich im Schlussteil ein.

Die Entwicklung der rechtlichen Maßstäbe zu Art. 3 EMRK und insbesondere die deutsche Afghanistanrechtsprechung machen deutlich, dass lebensbedrohliche Armut zu humanitärem Schutz führen kann. In den Verfahren prüfen Gerichte über den Einzelfall hinaus die sozioökonomische Lage vor Ort, um die Gefahr der Verelendung festzustellen. Indem Gerichte bewerten, ob und inwiefern eine ganze Gruppe von Schutzsuchenden mit vergleichbaren Eigenschaften von Verelendung bedroht ist, wird Armut als kollektives Phänomen betrachtet. In Asylverfahren werden dann nicht nur viele nebeneinanderstehende Einzelfälle geprüft, sondern kollektive Gefährdungslagen. Die Kategorisierung in drei Meinungsblöcke zeigt zwar, dass die Beurteilung dieser Gefährdungslagen divergiert, aber eben auch, dass Gerichte die Lage fallübergreifend beurteilen, bevor sie sich dem Einzelfall zuwenden.

Die Entscheidungspraxis zu Afghanistan beweist darüber hinaus, dass Armut nicht nur konzeptionell als kollektives Phänomen behandelt, sondern tatsächlich als solches bewertet wird: Bereits vor der Machtübernahme der Taliban erhielten tausende Schutzsuchende aus Afghanistan ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Lage vor Ort, seit der Machtübernahme hat sich die Quote noch einmal deutlich erhöht (Abbildungen 3

---

1509 Burson (2016: 10) spricht von „more opportunity for risk-reducing factors“, umso länger der beobachtete Zeitraum angelegt ist. Auch Foster et al. (2022: 181) verweisen auf diesen Punkt, machen aber zugleich deutlich (ebd.: 184), dass ebenso gut die gegenteilige Position möglich ist, dass sich also, insbesondere in Staaten mit instabiler Sicherheitslage, Gefahren im Zeitverlauf auch erhöhen können. Anderson et al. (2019: 128) kritisieren, dass oft unklar sei, welche Rolle „variables such as the potential mitigating impacts of disaster risk reduction measures“ spielen.

und 4). Die wiederholte Feststellung von EGMR und den deutschen Gerichten, die humanitäre Lage im Herkunftsstaat habe „weder notwendig noch ausschlaggebenden Einfluss“<sup>1510</sup> auf eine Schutzvergabe auf Grundlage von Art. 3 EMRK bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG, ist vor diesem Hintergrund ebenso fraglich wie der Maßstab der „außergewöhnlichen Umstände“, wenn über 70 Prozent der Asylsuchenden aus einem Herkunftsstaat 2022 Schutz aufgrund einer humanitären Notlage erhalten. Die Feststellung, die humanitäre Lage sei nicht ausschlaggebend für einen Schutzstatus, mag der Versicherung dienen, dass durch die Anerkennung von lebensbedrohlicher Armut als Schutzgrund keine Öffnung des Asylrechts für Menschen einhergeht, die vor wirtschaftlichen Notlagen fliehen. Allein: Die Realität spricht eine andere Sprache. Sie zeigt, dass diese Öffnung nicht nur fest auf dem Boden der Menschenrechte steht, sondern bereits weit vorangeschritten ist.

Zugleich sind Abschiebungsverbote hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen (Kapitel 2.7) der niedrigste Schutzstatus. Und während sich ihre Quote bei BAMF-Entscheidungen im Jahresvergleich 2021/2022 durch die Machtübernahme der Taliban beinahe verdoppelt hat, ist der Anteil des Flüchtlingsschutzes vorerst zurückgegangen und erst 2023 über das Niveau vor 2021 gestiegen (Abbildung 3). Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass Abschiebungsverbote als Möglichkeit genutzt werden, keinen höherrangigen Schutzstatus mit entsprechenden Rechtsfolgen zu vergeben. Komplementäre Schutzstatus sind dann nicht automatisch eine progressive Erweiterung des Flüchtlingsrechts, sondern können indirekt auch zu dessen Einschränkung führen (McAdam 2021: 670; Zetter 2007: 181f.). Der Änderung der Syrien-Entscheidungspraxis des BAMF 2016, als statt Flüchtlingsschutz zunehmend nur noch subsidiärer Schutz erteilt wurde, ist ein weiteres Beispiel für diese Entwicklung.

Würden die Rechtsfolgen der Schutzstatus einander angeglichen, würde die Dringlichkeit der Frage, warum die Ursache einer Menschenrechtsverletzung (zielgerichtetes Akteurshandeln, willkürliche Gewalt im Krieg, grassierende Armut etc.) überhaupt zu unterschiedlichen Status führt, abgeschwächt (siehe dazu bereits Kapitel 2.8). Weiterhin aber wird im Asylregime ein „Mythos der Andersartigkeit“ (Chimni 1998: 351; „myth of difference“) kultiviert, der ‚richtige‘ Flüchtlinge von denen abgrenzt, die nicht aus Furcht vor individueller Verfolgung, sondern aufgrund humani-

---

1510 BVerwG Urt. v. 21. April – 1 C 10/21: Rn. 15; HH 2021: Rn. 49; EGMR (*Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich*) Urt. v. 28. Juni 2011 – 8319/07 und I1449/07: Rn. 278; EGMR (SHH ./ Vereinigtes Königreich) Urt. v. 29. Januar 2013 – 60367/10: Rn. 74.

tärer Notlagen nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Vor allem die Klimakrise, die in den kommenden Jahrzehnten einen Hauptfaktor globaler Wanderungsbewegungen ausmachen wird (Schraven 2023), macht allerdings deutlich, dass solche Notlagen zwar nicht zielgerichtet von Menschen ausgehen, die Bevölkerung aber auch nicht „gleichsam schicksalhaft“<sup>1511</sup> treffen. Das Abschiebungsverbot als komplementärer Schutzstatus hat das Potential, zu einer rechtlichen Kategorie für Klimaflüchtlinge zu werden (Schloss 2022; Scott/Garner 2022). Wie Gerichte mit dieser Kategorie umgehen, wie sie kollektive Gefährdungslagen mithilfe von Herkunftslandinformationen feststellen und wie menschliche Verantwortung für den Entzug der natürlichen und materiellen Lebensgrundlagen bewertet wird, wird deshalb entscheidend sein für die Entwicklung des Asylregimes.

---

1511 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 6. März 2012 – A II S 3177/11; Rn. 36.

